

Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

**(70.5) 562.0012/20/1.6.2
23.07.2021**

**für
GP JOULE PP1 GmbH & Co. KG
Cecilienkoog 16
25821 Reußenköge**

**Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage
Typ Nordex N 149/4.0-4.5 in Datteln**

Inhaltsverzeichnis

- I. Genehmigungstenor**
- II. Umfang der Genehmigung**
- III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen**
- IV. Weitere Nebenbestimmungen**
 - 1. Allgemeines**
 - 2. Baurecht/Vorbeugender Brandschutz**
 - 3. Immissionsschutz**
 - 3.1 Schallschutz
 - 3.2 Schattenwurf
 - 4. Arbeitsschutz**
 - 5. Wasserrecht**
 - 6. Abfallwirtschaft und Bodenschutz**
 - 7. Artenschutz und Natur- und Landschaftsschutz**
 - 7.1 Artenschutz
 - 7.2 Natur- und Landschaftsschutz
 - 8. Luftverkehr**
 - 9. Archäologie**
 - 10. Gasleitung L05076, Datteln – Waltrop**
- V. Hinweise**
 - 1. Allgemeines**
 - 2. Baurecht/Vorbeugender Brandschutz**
 - 3. Immissionsschutz**
 - 4. Wasserrecht**
 - 5. Abfallwirtschaft und Bodenschutz**
 - 6. Artenschutz und Natur- und Landschaftsschutz**
 - 7. Straßenrecht**
 - 8. Arbeitsschutz**
- VI. Kostenentscheidung**
- VII. Begründung**
- VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

- Anhang I** **Tabelle 4: Immissionsrichtwerte und Teilimmissionspegel der Zusatzbelastung für die WEA2-Ost**
- Anhang II** **Gutachten zu Mindestabständen von Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten (hier: Gasleitung), des Ingenieurbüros Veenker vom 11.12.2014**
- Anhang III** **Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) sowie die Betriebsanweisung 130.1 der Thyssengas GmbH**
- Anhang IV** **Skizze und Tabelle mit Kurvenradien zum Kapitel Baurecht/Vorbeugender Brandschutz Nebenbestimmung 2.10**
- Anhang V** **Antragsunterlagen**
- Anhang VI** **Zitierte Vorschriften**

I.

Genehmigungstenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 18.02.2020 gemäß §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit §§ 1 und 2 sowie Nr. 1.6.2, des Anhangs der vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Nordex N 149/4.0-4.5 in 45711 Datteln, mit einer Nennleistung von 4.500 kW, Nabenhöhe 164 m, Rotor Durchmesser 149,1 m

Die Anlage WEA2-Ost darf auf dem Grundstück:

45711 Datteln, Gemarkung: Datteln, Flur: 92, Flurstück: 6

errichtet und betrieben werden.

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen eingeschlossen, insbesondere:

- die Baugenehmigung nach § 75 BauO NRW
- die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Festsetzungen (Landschaftsschutz) des LSG Nr. 06 "Losheide / Deinebach / Oberwieser Bach" des Landschaftsplans Ost-Vest
- Benehmenserstellung gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG

Folgende Gutachten / Pläne / Berichte sind Bestandteile dieser Genehmigung:

- Untersuchungen zum Schallimmissionsschutz und Schattenwurf Nr. 19.11114-b01a der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 04.06.2020
- Untersuchung zur optisch bedrängenden Wirkung für das Windenergieprojekt Datteln der enveco GmbH vom 04.06.2019
- Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung von Windenergieanlagen im Windpark Datteln der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 12.02.2020
- Vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) Windpark Datteln der FROELICH & SPORBECK GmbH und Co. KG vom 24.06.2020

- Landschaftspflegerischer Begleitplan Windpark Datteln der FROELICH & SPORBECK GmbH und Co. KG vom 15.09.2020
- Standortbezogenes Brandschutzkonzept des Brandschutzbüros Monika Tegtmeier vom 24.01.2020
- Typenprüfung für eine Windenergieanlage vom Typ Nordex N149/4.0-4.5, Prüfnummer: 2740209-75-d Rev. 2 vom 31.07.2019
- Gutachterliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf / Eisabfall am Windenergieanlagen-Standort Datteln der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 22.11.2019
- Gutachten im Rahmen der Beurteilung der Abweichungen der Windenergieanlagen im Windpark Datteln von den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen der windpark heliflight consulting GmbH vom 15.10.2019

II.

Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage sowie die notwendigen Hilfs- und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten:

Bezeichnung der Anlage: WEA2-Ost						
Typ	Nennleistung	Flur/Flst.	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Gesamthöhe	Geländehöhe über NN
Nordex N149 / 4.0-4.5	4.500 kW	92/6	164 m	149,1 m	238,9 m	WEA 2 61,6 m
Koordinaten						
UTM/ETRS89 Zone 32		Geographische Koordinaten WGS 84		Gauß-Krüger-Koordinatensystem 2		
Ost	Nord	Länge	Breite	Rechtswert	Hochwert	
32386331,78	5721928,18	7°21'26,835"	51°38'12,711"	2594020,32	5723373,54	

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Hierüber hinaus gehende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen- / Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang angeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

III.

Vorbehalte, Bedingungen und Befristungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
2. Vor Baubeginn (Fundamentgründung) ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Recklinghausen als Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung wird auf 235.221,35 € festgesetzt.

IV.

Weitere Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen ist bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner / seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Überwachungsstelle / Sachverständigen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 1.2 Der Anlagenbetreiber hat besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes, der Funktionsfähigkeit oder der Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich fernmündlich der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.
- 1.3 Der Baubeginn der Windenergieanlage ist folgenden Stellen schriftlich mitzuteilen:
 - Kreis Recklinghausen: Untere Immissionsschutzbehörde Ressort 70.5
Untere Wasserbehörde Ressort 70.3
Untere Naturschutzbehörde Ressort 70.2.2
 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3
 - Bezirksregierung Münster, Luftverkehr, Dezernat 26

- Bauordnungsamt der Stadt Datteln
- LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, An den Speichern 7 in 48157 Münster
- LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285 in 48161 Münster
- Thyssengas GmbH

Die Mitteilungen müssen **mindestens vier Wochen** vor Baubeginn bei diesen Stellen vorliegen.

1.4 Mit der Baubeginnanzeige müssen an:

- a. Die Bezirksregierung Münster Dezernat 26, unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 55-20**
- b. das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe des Aktenzeichens:
Infra I 3 - 45-60-00 / III-294-19-BIV

folgende Daten übermittelt werden:

- a) DFS- Bearbeitungsnummer
- b) Name des Standortes
- c) Art des Luftfahrthindernisses
- d) Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g) Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- h) Ansprechpartner*in (m/w/d) mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die umgehende Instandsetzung zuständig ist.
- i) Tag der voraussichtlichen Fertigstellung

1.5 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Datenformat elektronisch vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl sowie Pitchwinkel im 10-min-Mittel erfasst werden.

1.6 Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA formlos schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage Nordex N 149/4.0-4.5, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht bzw. der Herstellerangabe zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung bzw. der automatischen Steuerung des Wiederanlaufs und der Programmierung der Parkposition sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

- 1.7 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Baurecht/Vorbeugender Brandschutz

- 2.1 Der Prüfbescheid des TÜV Süd zur Typenprüfung für die Windenergieanlage (WEA) vom 31.07.2019, Nennleistung 4.500 kW, Prüfnummer 2740209-75-d Rev.2 ist als Bestandteil dieser Genehmigung zu beachten.
- 2.2 Die Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung der WEA (Ermittlung der effektiven Turbulenzintensitäten / Windbedingungen) des TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 12.02.2020 ist Bestandteil dieser Genehmigung und ist zu beachten.
- 2.3 Spätestens bei Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde ein Nachweis über die Standsicherheit einschließlich des statisch-konstruktiven Brandschutzes einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle geprüft sein muss (vgl. § 68 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 BauO NRW).
- 2.4 Spätestens bei Baubeginn ist der staatlich anerkannte Sachverständige für Standsicherheit zu benennen, der mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt worden ist (vgl. § 68 Abs. 1 BauO NRW).
- 2.5 Dem Bauaufsichtsamt ist vor Baubeginn der Name der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung ein Wechsel dieser Person mitzuteilen. Verfügt er/sie auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so sind die hierfür herangezogenen Fachbauleiter(innen) ebenfalls zu benennen (vgl. §53 Abs.1 BauO NRW).
- 2.6 Vor Baubeginn bzw. vor Erstellung der Baumaßnahme sind die Baumaßnahmen bezüglich der Zufahrt zum Windpark von der K 14 mit dem Straßenbaulastträger der K 14 (Kreis Recklinghausen, FD 66) abzustimmen.

Hinweis: Hinsichtlich der künftigen Anlieferung der Anlagenteile und der Baustellenandienung ist die K 14, Im Löhringhof, im Streckenabschnitt 3, außerhalb der OD, ca. von Station 0+000 (km) bis ca. Station 2+420 (km) betroffen.

- 2.7 Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die Grundrissfläche und Höhenlage Ihres Bauvorhabens abgesteckt ist (vgl. § 74 Abs. 8 BauO NRW). Die Einhaltung der Grundrissfläche(n) und der Höhenlage(n) der baulichen Anlage(n) ist der Bauaufsichtsbehörde gemäß § 83 Abs. 3 BauO NRW nachzuweisen: hierzu ist der zugehörige Absteckungsriß vor Baubeginn vorzulegen.
- 2.8 Wird bei den Bauarbeiten ein Bodendenkmal entdeckt, ist dies unverzüglich der Stadt Datteln als "Untere Denkmalbehörde" anzuzeigen. Das Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind in unverändertem Zustand zu belassen.
- 2.9 Das Brandschutzkonzept (Ing. Büro Dipl. Ing. Monika Tegtmeier) vom 24.01.2020 ist Bestandteil der Genehmigung und im Ganzen zu beachten. Die aufgeführten Maßnahmen, Hinweise und Empfehlungen sind vollumfänglich umzusetzen. Die Anlagen sind so zu betreiben, dass Betriebszustände, die zu Bränden oder zu anderen Schadensereignissen führen könnten, vermieden werden (Überwachung mit automatischer Abschaltung).
- 2.10 Die Ausführung der Feuerwehrezufahrt muss den Anforderungen des § 5 BauO NRW entsprechen. Für den Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird in Zu- oder Durchfahrten eine Mindestbreite für Kurven benötigt. Diese ist in den Lageplänen grafisch nach den Vorgaben der VV TB NRW, Anlage A 2.2.1 1/1 Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr darzustellen. Die Zu- und Durchfahrten für Fahrzeuge der Feuerwehr werden nicht behindert, wenn die in der Tabelle den Außenradien der Kurven zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Dabei müssen vor und hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein. Die Kurvenradien sind unabhängig der eingesetzten Fahrzeuge anzuwenden (siehe Anhang IV).
- 2.11 Die äußere Erschließung für die Feuerwehr erfolgt über die öffentliche Verkehrsfläche der Straße „Im Löringhof“ (K14) und dann über die neu zu erstellende Zufahrt zu dem geplanten Windenergiestandort. Hier ist die Feuerwehrezufahrt durch ein Hinweisschild „Feuerwehrezufahrt“ gemäß § 5 BauO NRW zu kennzeichnen.
- 2.12 Damit bei einem Brand, sowie einer Erkrankung / Verletzung in einer WEA eine sachgerechte Rettung durchgeführt werden kann, ist es notwendig, dass der Betreiber / Eigentümer einer WEA geeignetes Rettungs- und Auffanggerät vorhält. Die Zugänglichkeit hierzu ist zu gewährleisten.
- 2.13 An der Zugangstür zu der WEA sind deutlich und dauerhaft Hinweisschilder (mind. DIN A4) mit der Höhenangabe der WEA einschließlich der Rotorblätter und Hinweisschilder mit der Notfallnummer des Betreibers anzubringen.
- 2.14 Vor Inbetriebnahme der WEA ist der örtlichen Feuerwehr Datteln und in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle die Gelegenheit zu geben, sich vor Ort vom Betreiber

in die besonderen Eigenschaften und Gefahren der Anlage einweisen zu lassen. Die Einweisung ist zu dokumentieren.

- 2.15 Die gutachterliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung zum Eisabwurf / Eisabfall an Windenergieanlagen - Standort Datteln des TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 22.11.2019 ist im Ganzen zu beachten.
- 2.16 Die WEA ist mit einem geeigneten System zur Erkennung von Eisansatz und der daraus resultierenden Abschaltung der Anlagen auszurüsten, damit eine Gefährdung durch Eisabwurf weitgehend ausgeschlossen ist.
- 2.17 Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems der WEA und der daraus resultierenden Abschaltungen mit Fernüberwachung der Anlage ist durch einen unabhängigen Sachverständigen zu prüfen und zu dokumentieren. Die Bescheinigungen sind vor Aufnahme des regulären Betriebs der WEA vorzulegen.
- 2.18 Wurde durch das Eiserkennungssystem Eisansatz an der WEA2-Ost erkannt, ist der Rotor der WEA in eine Parkposition parallel zu der betroffenen Bundesstraße B474n (derzeit noch in Planung) zu fahren und dort zu fixieren. Hierbei ist der Rotor in eine Position zu fahren mit welcher, der größtmögliche Abstand zur Bundesstraße B474n sichergestellt ist.
- 2.19 Durch Hinweisschilder (mind. im Abstand der Gesamthöhe der WEA) ist an den Zufahrtswegen der WEA und den umliegenden Wirtschaftswegen auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen.
- 2.20 Die abschließende Fertigstellung des Vorhabens ist dem Bauordnungsamt der Stadt Datteln mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (vgl. § 84 Abs.2 BauO NRW).
- 2.21 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens sind von den staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit und den Brandschutz Bescheinigungen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenartige Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die bauliche Anlage entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet worden ist (vgl. § 84 Abs. 4 BauO NRW).
- 2.22 Vor Aufnahme des regulären Betriebs der WEA ist ein mängelfreier Abnahmeschein der gesamten Anlage inkl. des Steigsystems eines staatlich anerkannten Sachverständigen (zugelassen für WEA / TÜV) vorzulegen.
- 2.23 Der Betreiber der WEA hat eine Betriebsanleitung und ein Wartungspflichtenheft vorzuhalten. Die regelmäßigen Prüf- und Wartungspflichten ergeben sich aus der DIBt-RL Richtlinie für Windkraftanlagen sowie aus der Typenprüfung. Durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen sind regelmäßige Prüfungen im Abstand von höchstens 2 Jahren durchführen zu lassen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden.

- 2.24 Da die Abstandfläche der WEA2-Ost sich mit dem Scheunengebäude überlagert, ist vor Baubeginn das landwirtschaftliche Scheunengebäude auf dem Flurstück 42, Flur 92 abzureißen (siehe Baulasterklärung Nr.1478 vom 10.03.2021).
- 2.25 Bei den Bauarbeiten ist möglicherweise mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Die Arbeiten sind deshalb dem Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Arnsberg rechtzeitig vor Beginn über die Stadt Datteln (Fachbereich 3.4 - Herrn Mosel, Tel.: 02363/56610 o. V. i. A.) anzuzeigen. Mit den Bauarbeiten darf frühestens begonnen werden, sobald der Bauherrin / dem Bauherrn eine Erklärung des zuständigen Bereichs 3 (Bürgerdienste / Sicherheit / Ordnung) vorliegt, wonach das Baugrundstück zur Bebauung freigegeben ist. Eine Kopie der Freigabeerklärung ist der Bauaufsicht der Stadt Datteln mit der Anzeige über den Baubeginn vorzulegen.

3. Immissionsschutz

3.1 Schallschutz

- 3.1.1 Die von den Windenergieanlagen 1 und 2 (der GP JOULE PP1 GmbH & Co. KG) verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht relevant im Sinne der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm (Regelfallbetrachtung) zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte in Datteln und Waltrop gelten folgende Immissionsrichtwerte:

IO 1.3	Waltrop Münsterstr. 119	IO 1.4	Waltrop Münsterstr. 129
IO 1.5	Waltrop Nach der Deine 60	IO 1.6	Waltrop Oberwiese 1
IO 2.1	Waltrop Hof Küper	IO 2.2	Datteln Schwarzer Weg 44
IO 4.1	Datteln Die Teipe 6	IO 4.2	Datteln Die Teipe 5
IO 4.3	Waltrop Im Bruch 10	IO 4.4	Waltrop Hof Schulte
IO 4.5	Waltrop Hof Boelmann		

tagsüber	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

IO 1.1	Waltrop Im Hangel 42	IO 1.2	Waltrop Lortzing Str. 22
IO 3.7	Datteln Am Leinpfad 51		

tagsüber	55 dB(A)
nachts	40 dB(A)

IO 1.7	Waltrop Im Hangel 27	IO 3.10	Datteln Loeringhofstr. 27b
--------	----------------------	---------	----------------------------

tagsüber	50 dB(A)
nachts	35 dB(A).

Die von den Windenergieanlagen 1 und 2 (der GP JOULE PP1 GmbH & Co. KG) verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere WEA und andere Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für den maßgeblichen Immissionsort gelten folgende Immissionsrichtwerte:

IO 3.10 Datteln Loeringhofstr. 27b tagsüber 50 dB(A) nachts 35 dB(A)

Für folgende Zeiten ist an den Immissionsorten IO 1.2, 1.2, 1.7 und 3.1 bis 3.12 ein Zuschlag von 6 dB(A) wegen der erhöhten Störwirkung von Geräuschen bei der Ermittlung des Beurteilungspegels zu berücksichtigen.

- | | |
|----------------------------|-------------------------|
| 1. an Werktagen | 06.00 Uhr bis 07.00 Uhr |
| | 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr |
| 2. an Sonn- und Feiertagen | 06.00 Uhr bis 09.00 Uhr |
| | 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| | 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr |

Die von den Windenergieanlagen 1 und 2 (der GP JOULE PP1 GmbH & Co. KG) verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht relevant im Sinne der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.7 der TA Lärm (Gemengelage) beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte in Datteln gelten folgende Immissionsrichtwerte:

IO 3.1	Datteln Bredder Weg 2a	tagsüber 50 dB(A)	nachts 40 dB(A)
IO 3.2	Datteln Meisterweg 8b	tagsüber 50 dB(A)	nachts 40 dB(A)
IO 3.3	Datteln Meisterweg 38b	tagsüber 50 dB(A)	nachts 40 dB(A)
IO 3.4	Datteln Kruppstr. 23b	tagsüber 52,5 dB(A)	nachts 40 dB(A)
IO 3.5	Datteln Klinik (Anbau neu)	tagsüber 50 dB(A)	nachts 40 dB(A)
IO 3.6	Datteln Westfalenstr. 28a	tagsüber 52,5 dB(A)	nachts 40 dB(A)
IO 3.8	Datteln Ilandstr. 17a	tagsüber 50 dB(A)	nachts 38 dB(A)
IO 3.9	Datteln Loeringhofstr. 12a	tagsüber 52,5 dB(A)	nachts 40 dB(A)
IO 3.11	Datteln Loeringhofstr. 14b	tagsüber 50 dB(A)	nachts 38 dB(A)
IO 3.12	Datteln Loeringhofstr. 16b	tagsüber 50 dB(A)	nachts 36 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm).

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 1.00 Uhr bis 2.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt (s. Nr. 6.4 TA Lärm) heranzuziehen.

Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 3.1.2 Die WEA darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach A.2.5.2 und A.3.3.5 TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist. Im Nahbereich bis 300 m auftretende Tonhaltigkeiten von $K_{TN} < 2$ dB können unberücksichtigt bleiben.
- 3.1.3 Die Geräuschemissionen der WEA dürfen nach dem Höreindruck keine Impulshaltigkeit aufweisen. Im Nahbereich bis 300 m auftretende Impulshaltigkeiten von $K_I < 2$ dB können unberücksichtigt bleiben. Wird eine Auffälligkeit festgestellt, ist nach TA Lärm A.3.3.6 der Impulzzuschlag $K_{i,j}$ durch einen Sachverständigen nach § 26/28 BImSchG zu bestimmen. Der Impulzzuschlag ist nur für die Teilzeiten zu vergeben, in denen die Impulse nach dem Höreindruck auftreten.
- 3.1.4 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.
- 3.1.5 Die Windenergieanlage WEA2-Ost der GP JOULE PP1 GmbH & Co. KG ist zur Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr im schallreduzierten Betriebsmodus (Mode 17) mit einer maximalen Leistung von 2.870 kW und einer maximalen Drehzahl von 7,0 min⁻¹ gemäß dem Vermessungsbericht der WIND-consult GmbH vom 02.07.2019 und entsprechend den Emissionsansätzen der Untersuchung zum Schallimmissionsschutz Nr. 19.11114-b01a der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 04.06.2020 zu betreiben.
Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

Tabelle 1: Anlagenbezogenes Oktavspektrum gemäß Prüfbericht WICO 151SE618/06 zur Schallemission der Windenergieanlage vom Typ Nordex N149/4.0-4.5, Betriebsweise Mode 17, Wind-consult GmbH vom 02.07.2019 und die Unsicherheiten

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	81,7	86,4	88,3	88,8	91,5	88,7	77,8
Berücksichtigte Unsicherheiten ¹⁾	$\sigma_R = 0,5$ dB $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB						
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	83,4	88,1	90,0	90,5	93,2	90,4	79,5
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	83,8	88,5	90,4	90,9	93,6	90,8	79,9

¹⁾ Zuschläge für statistische Unsicherheiten für die Produktserienstreuung der WEA, die Typvermessung und die Unsicherheit des Prognosemodells mit ein ($\sigma_P = 1,2$ dB, $\sigma_R = 0,5$ dB, $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB). Die Oktavschalldruckpegel enthalten daher Sicherheitszuschläge für die Zusatzbelastung der geplanten WEA von 2,1 dB(A).

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.1.6 Die Windenergieanlage WEA2-Ost der GP JOULE PP1 GmbH & Co. KG darf zur Tagzeit von 6:00 - 22:00 Uhr im Betriebsmodus (Mode 0), Volllast, gemäß dem Vermessungsbericht der WIND-consult GmbH vom 16.12.2019 betrieben werden. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

Tabelle 2: Anlagenbezogenes Oktavspektrum gemäß Prüfbericht WICO 151SE618/07 zur Schallemission der Windenergieanlage vom Typ Nordex N149/4.0-4.5, Betriebsweise Mode 0, Wind-consult GmbH vom 16.12.2019 und die Unsicherheiten

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	88,0	94,2	97,5	100,1	100,9	98,6	86,8
Berücksichtigte Unsicherheiten ¹⁾	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$						
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	89,7	95,9	99,2	101,8	102,6	100,3	88,5
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	90,1	96,3	99,6	102,2	103,0	100,7	88,9

¹⁾ Zuschläge für statistische Unsicherheiten für die Produktserienstreuung der WEA, die Typvermessung und die Unsicherheit des Prognosemodells mit ein ($\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$, $\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$, $\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$). Die Oktavschalldruckpegel enthalten daher Sicherheitszuschläge für die Zusatzbelastung der geplanten WEA von 2,1 dB(A).

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.1.7 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung für den Nachtzeitraum ist für die WEA2-Ost der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalldruckpegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalldruckpegel die in Ziffer 3.1.5 bzw. 3.1.6 aufgeführten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Untersuchung zum Schallimmissionsschutz Nr. 19.11114-b01a der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 04.06.2020 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalldruckpegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA2-Ost die für sie in Anhang I, zu diesem Bescheid aufgelistete Vergleichswerte nicht überschreiten.
- 3.1.8 Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen 3.1.5 und 3.1.7 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklin-

ghausen eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Die Vorlage der Messergebnisse hat dann innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme zu erfolgen. Fristverlängerungen sind im begründeten Einzelfall möglich. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ein Exemplar des Messberichts sowie die ggf. erforderliche Kontrollrechnung vorzulegen.

3.2 Schattenwurf

3.2.1 Die Untersuchung zum Schattenwurf Nr. 19.11114-b01a der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 04.06.2020 weist für die relevanten Immissionsorte:

Tabelle 3:relevante Immissionspunkte für Schattenwurf (IO 3.3 bis IO 3.6, IO 3.8 bis IO 3.12 und IO 4.3 bis IO 4.5)

Immissionsort	Datteln		
IO 3.3	Meisterweg 38b	IO 3.10	Loeringhofstr. 12a, Datteln
IO 3.4	Kruppstr. 232	IO 3.11	Loeringhofstr. 14b, Datteln
IO 3.5	Klinik (neuer Anbau)	IO 3.12	Loeringhofstr. 16b, Datteln
IO 3.6	Westfalenstr. 28a	IO 4.3	Im Bruch 10, Waltrop
IO 3.8	Ilandstr. 17a	IO 4.4	Hof Schulte, Waltrop
IO 3.9	Loeringhofstr. 12a	IO 4.5	Hof Boelmann, Waltrop

eine Überschreitung der zumutbaren täglichen Beschattungsdauer von 30 min / d und / oder eine Überschreitung der zumutbaren Jährlichen Beschattungsdauer von 30 h / a aus. An diesen Immissionsorten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

Die GP JOULE ist von der Pflicht zur exakten Programmierung entbunden, wenn ein Grundstückseigentümer eines Immissionsortes sich verweigert der Fachfirma den notwendigen Zutritt für die exakte Ermittlung der o.g. Parameter zu gewähren.

3.2.2 Die beantragten Windenergieanlagen (G 562.0011/20/1.6.2. und 562.0012/20/1.6.2 der GP JOULE PP1 GmbH & Co. KG) sind an eine gemeinsame Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen vernetzt steuert.

3.2.3 Durch eine geeignete Abschaltvorrichtung muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der beiden Windenergieanlagen (Genehmigungsbescheide mit den Az.: 562.0011/20/1.6.2 und 562.0012/20/1.6.2) insgesamt real an den Immissionsorten 8 h / a und 30 min / d nicht überschreiten.

3.2.4 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsort registriert werden. Ebenfalls sind technische Stö-

rungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

- 3.2.5 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst-case Beschattungszeitraums der in 3.2.1 aufgelisteten Immissionsorten unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalt-einrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalt-einrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 3.2.6 Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Plattformen, hohe Podeste oder ähnliche Einrichtungen sind bis auf die Zugangsstellen gegen Absturz mit min. 1,10 m hohen stabilen Geländern auszustatten. Die Absturzsicherungen müssen zwischen Geländer und Fußboden, eine Fuß- und Mittelleiste aufweisen.
- 4.2 Auf Plattformen, Podesten und sonstigen Verkehrswegen müssen Bodendurchführungen für z.B. Kabel oder Rohrleitungen, so gestaltet sein, dass ein Durchtreten oder Durchfallen von Personen nicht möglich ist. Ist es technisch oder organisatorisch nicht möglich, müssen diese Bereiche mit geeigneten Mitteln gesichert werden, z B. mit Geländern, Netzen oder Abdeckungen.
- 4.3. In der Gondel ist an geeigneter Stelle ein dauerhaftes Hinweisschild mit folgender Aufschrift zu montieren:
„Durchgangsöffnungen vom Turm zum Maschinenhaus (Gondel) sind sofort nach dem Besteigen der Gondel gegen Absturz mit entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen (z. B. Trittbloch, Trittgitter o.ä.) zu sichern“.
Arbeiten in der Gondel sind ohne entsprechende Sicherung grundsätzlich nicht zulässig.
- 4.4 Bei der Ausführung von Tätigkeiten (z. B. Kontrolle, Bedienung, Reparatur) sind gefährliche Situationen, z. B. durch Stolpern oder Hinfallen grundsätzlich nicht auszuschließen.
Gemäß Ziffer 8.1.4 der BGI 657 (Windenergieanlagen) sind Alleinarbeiten beim Auftreten erhöhter Gefährdungen nicht zulässig.
Das bedeutet, dass jeder Arbeitnehmer*in (m/w/d) über ein geeignetes Kommunikationsmittel verfügen muss, um im Bedarfsfall Hilfe herbeirufen zu können.

- 4.5 Die Aufstiegshilfe / der Servicelift ist vor der Aufnahme des regulären Betriebs der WEA durch eine zugelassene Überwachungsstelle hinsichtlich der Montage, Installation und den Aufstellungsbedingungen zu überprüfen (§ 15 Betriebssicherheitsverordnung).
- 4.6 Bevor die Aufstiegshilfe / Servicelift erstmalig in Betrieb genommen bzw. verwendet wird, hat der Verantwortliche / Arbeitgeber den Beschäftigten angemessene Informationen (in Form und Sprache) über die Gefahren, die anhand einer Gefährdungsbeurteilung ermittelt wurden, zur Verfügung zu stellen. Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage der Bezirksregierung Münster, Dez. 55.2, Gartenstr. 27, 45699 Herten, vorzulegen oder zur Einsichtnahme zuzusenden.
- 4.7 Die Grundfläche des Fahrkorbes der Aufstiegshilfe muss so dimensioniert sein, dass ein Verlassen im Gefahrfall ohne Gefährdung möglich ist. Die Notausstiegsmöglichkeiten (Notausstiegsluken oder Notausstiegstüren) sind so zu planen, dass die Aufstiegshilfe / der Servicelift ohne Gefährdungen verlassen werden kann.
- 4.8 Darüber hinaus ist für die gesamte Windenergieanlage vor Inbetriebnahme eine Gefährdungsbeurteilung gemäß §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes sowie des § 3 der Betriebssicherheitsverordnung zu erstellen. Auf die Grundpflichten des Arbeitgebers (§ 4 BetrSichV) und die Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel (§ 5 BetrSichV) sowie auf die grundlegenden Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (§ 6 BetrSichV) wird besonders hingewiesen.

5. Wasserrecht

- 5.1 Die Auffangwannen des Maschinenhauses und der oberen Turmplattform sind entsprechend den Angaben der Antragsunterlagen auszuführen.
- 5.2 Beim Austritt von wassergefährdenden Stoffen in die Auffangwannen des Maschinenhauses und der oberen Turmplattform sind die ausgetretenen Stoffe unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

6. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 6.1 Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme ist ein Bodenmanagementkonzept zu erstellen, dem zu entnehmen ist, welche Bodenmassen (getrennt nach Oberboden und Unterboden) anfallen und wie mit ihnen verfahren wird. Entsprechende Karten und Pläne, denen die Baustelleneinrichtungsflächen, der Standort der Anlagen und der Verlauf der Kabel zu entnehmen ist, sind zur Verfügung zu stellen. Das Konzept ist rechtzeitig im Vorfeld mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen sind zu benennen und abzustimmen.
- 6.2 Die Baumaßnahmen (Errichtung der Baustelleneinrichtungsflächen, WEA, Kabelverlegung, Rückbau der Zuwegungen, Bodenverbesserung) sind bodenkundlich

(DIN 19639) zu begleiten und zu dokumentieren. Die Abschlussdokumentation ist der Unteren Bodenschutzbehörde nach Beendigung der Maßnahme zeitnah in digitaler Form zuzuleiten. Ansprechpartnerin für die Untere Bodenschutzbehörde ist Frau E.Dambrowski, Tel: 02361-53 5008.

- 6.3 Das bei der Erstellung der Baugruben ausgehobene Bodenmaterial ist zunächst grundsätzlich als Abfall anzusehen. Das Material ist durch einen Abfallsachverständigen entsprechend der LAGA PN 89 zu beproben und nach LAGA M 20 (2004) zu analysieren. Die Abfälle sind einer Abfallart gemäß AVV zuzuordnen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten
- 6.4 Für die im Zuge des Bauvorhabens und im späteren Betrieb anfallenden gefährlichen Abfälle wie z. B. 13 02 06* synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle oder ähnliche ist eine Erzeugernummer zu beantragen und das elektronische Nachweisverfahren durchzuführen. (Fax: 02361/535204, E-Mail: b.milenski@kreis-re.de und j.sacher-link@kreis-re.de.)

7. Artenschutz und Natur- und Landschaftsschutz

7.1 Artenschutz

7.1.1 Die in den folgenden Gutachten:

- Vertiefende Artenschutzprüfung, Stufe II (ASP II) Windpark Datteln der Froelich & Sporbeck Umweltplanung und Beratung vom 24.06.2020
- Landschaftspflegerischer Begleitplan Windpark Datteln der Froelich & Sporbeck Umweltplanung und Beratung vom 15.09.2020.

benannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vor Ort anzuordnen und zu überwachen. Dazu ist die ÖBB bereits vor Beginn der ersten Rodungsmaßnahmen einzusetzen, der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn zu benennen und in die Baustellenkoordination einzubeziehen. Spätestens mit der Inbetriebnahme der WEA ist der erste artenschutzbezogene Bericht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vorzulegen. Dieser ist dann bis zu den letztendlichen Anpassungen der Betriebszeiten im Hinblick auf die Fledermäuse fortzuführen und vorzulegen.

7.1.2 Die in der ASP II formulierten Bauzeitenbeschränkungen im Hinblick auf die Baufeldfreimachung und erforderliche Eingriffe in den Gehölzbestand sind zu beachten (Tabelle 5 der ASP II vom 24.06.2020).

7.1.3 Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt sind aus Artenschutzgründen keine neuen und für Vögel attraktiven Strukturen wie Baumreihen, Hecken, Kleingewässer sowie Brachflächen anzulegen bzw. zu entwickeln. Mit Ausnahme der befestigten Wege- und Platzflächen ist die landwirtschaftliche Ackernutzung auch in Zukunft bis an den Mastfuß fortzuführen. Die Flächen sind insgesamt so zu gestalten, dass sie für Nahrung suchende Vogelarten möglichst unattraktiv sind.

- 7.1.4 Gemäß den Vorgaben des Artenschutzgutachtens ist die WEA vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zum Schutz von Fledermäusen bei folgenden in Gondelhöhe vorherrschenden Witterungsbedingungen abzuschalten:
- Temperaturen über 10°C und
 - Windgeschwindigkeit im 10-Minutenmittel unter 6 m/s

Bis zur Inbetriebnahme der WEA ist der Unteren Immissionsschutzbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen eine Erklärung eines Fachunternehmens vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig ist.

- 7.1.5 Von den vordefinierten Nachtabschaltungen der Nebenbestimmung Nr. 7.1.4 kann nach Durchführung eines Fledermausmonitorings abgewichen werden. Dazu ist in zwei aufeinanderfolgenden Betriebsjahren jeweils in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober ein akustisches Aktivitätsmonitoring entsprechend der Vorgaben der ASP durchzuführen. Das Ergebnis des ersten Erfassungsjahres hat der Ermittlung eines fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus zu dienen, der dann für das zweite Jahr nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festgelegt wird. Zur Überprüfung und ggf. erforderlichen Anpassung dieses Betriebsalgorithmus ist das Aktivitätsmonitoring im zweiten Jahr fortzuführen.

7.2 Natur- und Landschaftsschutz

- 7.2.1 Für das Vorhaben ist im Hinblick auf die Umsetzung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) eine Ökologische und Bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen und gegenüber der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn zu benennen. Analog zum Bericht zu den artenschutzrechtlichen Auflagen ist bis zur Inbetriebnahme der WEA ein erster Bericht zur Bauüberwachung und den bis dahin umgesetzte Maßnahmen der Eingriffsregelung und des Bodenschutzes vorzulegen (siehe Kapitel 4 des LBP). Dieser ist dann während der gesamten Bauarbeiten (Kranstell- und Lagerflächen, Zuwegung, Fundament, etc.) fortzuführen. Ein Abschlussbericht ist dann bis zur Schlussabnahme vorzulegen.

7.2.2 Ersatzgeld

Für den Eingriff in das Landschaftsbild ist gemäß der Ermittlung des Gutachters ein Ersatzgeld in Höhe von **35.755,92 €** zu zahlen. Das Ersatzgeld ist bis spätestens zum Baubeginn (Fundamentgründung) unter Angabe des Kassenzeichens **70VK1100153041** und des Aktenzeichens des Genehmigungsbescheides auf das in der Kostenentscheidung (Kapitel VI des Bescheides) angegebene Konto zu überweisen.

- 7.2.3 Auf der im beiliegenden Plan ‚Kompensationskonzept‘ des Büros Erpenbeck aus Dateln von Dezember 2020 dargestellten westlichen Grundstücksteilfläche ist eine 1.576 m² große Streuobstwiese als Kompensation für den Eingriff in den Naturhaushalt anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Diese Fläche ist im Plan mit „Kompensationsfläche WEA 1/2“ (hier: WEA1-West, bzw. WEA2-Ost) markiert.

- 7.2.4 Die externe Kompensationsmaßnahme auf der in 7.2.3 festgesetzten Teilfläche ist bis zum kompletten Rückbau der WEA grundbuchlich zu sichern. Der Nachweis der grundbuchlichen Sicherung ist spätestens bis zum Baubeginn (Fundamentgründung) vorzulegen.
- 7.2.5 Für den auf dem Anlagengrundstück stattfindenden Eingriff in den Naturhaushalt kommt es nach Abschluss der Arbeiten bei Berücksichtigung aller im LBP formulierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der in Auflage 7.2.3 festgesetzten Anlage einer Streuobstwiese zu keinem weiteren Biotopwertverlust. Um dies zu verifizieren, ist bis zur Abnahmerevision der Anlagen eine abschließende Eingriffsbilanzierung vorzulegen.
- 7.2.5 Temporäre Eingriffe sind mit Abschluss der Baumaßnahme wieder komplett zu rekultivieren. Hierzu zählen vor allem die nicht dauerhaften Lager- und Montageflächen sowie die Bereiche zur Zwischenlagerung des Bodenaushubes.
- 7.2.6 Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind entsprechend den Ausführungen und Maßgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplanes auszuführen und in der angegebenen Art und im beschriebenen Umfang umzusetzen.
- 7.2.7 Die Empfehlungen für die jeweiligen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind zwingend zu beachten und für die Dauer des Eingriffs bzw. die Dauer der Standzeit der WEA zu gewährleisten.

8. Luftverkehr

- 8.1 Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen.
- Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 8.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 8.3 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange / rot, beginnend in 40 m über Grund / Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

- 8.4 Die Nachtkennzeichnung von WEA mit einer maximalen Höhe von 315 m über Grund / Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.
- In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsene um bis zu 5 m nach oben / unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 8.5 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 3.9.
- Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen.
- 8.6 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerrungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 8.7 Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 8.8 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 8.9 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuereung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 8.10 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs werde ich die Peripheriebefeuereung untersagen.
- 8.11 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.

- 8.12 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt / Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
- 8.13 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 8.14 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 8.15 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 8.16 Die in den v. g. Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 8.17 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen zu den Nebenbestimmungen des Luftverkehrs:

- 8.19 Die Abstrahlung der für die Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 2 zulässig ist.
- 8.20 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner ist die tägliche Betriebszeit der Nachtbefeuerung zu minimieren, indem die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außerbetriebnahme auf den gemäß Ziffer 3.9 der AVV minimal zulässigen Wert von 50 Lux eingestellt wird.

9. Archäologie

- 9.1 Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Arbeitsbeginn der LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster, An den Speichern 7 in 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.
- 9.2 Der LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster (Tel.0251/591-8880) oder der Stadt Haltern am See als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturge-schichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürli-chen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).
- 9.3 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des be-troffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durch-führen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

10. Gasleitung L05076, Datteln - Waltrop

- 10.1 Zur genauen Bestimmung der Lage und Erdüberdeckungen sind nach Abstimmung mit der Thyssengas GmbH, Liegenschaften und Geoinformation, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund Probeaufgrabungen erforderlich. Sind Längenprofile vorhanden, be-ziehen sich die angegebenen Höhenzahlen über NN auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.
- 10.2 Eine weitere Beteiligung der Thyssengas GmbH an den WEA-Ausführungsplanungen ist zwingend erforderlich. Der Thyssengas GmbH sind Projektpläne (Grundrisse, Län-genschnitte, Querprofile) zur Verfügung zu stellen, sodass der Leitungsbetreiber vier Wochen Zeit zur Prüfung und Stellungnahme hat.
- 10.3 Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich der Ferngasleitung dürfen auf Grundlage dieser Planung nicht erfolgen. Für die Durchführung von Bauarbeiten ist von der ausführen-den Baufirma eine entsprechende Bauanfrage frühzeitig an die Thyssengas GmbH zu stellen. Die endgültigen Ausführungspläne sind der Bauanfrage beizufügen.
Bei den weiteren Planungen sind die nachfolgend unter 10.4 bis 10.12 aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen sowie die „Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernlei-tungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH“ (Anhang III) zum Schutz von Gasfernlei-tungen zu berücksichtigen:
- 10.4 Die konkrete Prüfung über die Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände ist in einen Lageplan einzuarbeiten und der Thyssengas GmbH entsprechend nachzuweisen. Bis zur Vorlage von inhaltlich mit der Thyssengas GmbH abgestimmten Planunterla-gen und dem Erhalt der projektspezifischen Stellungnahme der Thyssengas GmbH sind jegliche Arbeiten im Schutzstreifenbereich untersagt.

- 10.5 Beim Bau von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen sollen bei offener Bauweise folgende lichte Abstände nicht unterschritten werden:
- Bei Kreuzungen 0,40 m.
 - Bei Parallelführungen ist grundsätzlich eine Verlegung außerhalb des Schutzstreifenbereiches anzustreben.
- Bei entstehenden Zwangslagen in der Örtlichkeit ist eine Abstimmung zwischen dem örtlich zuständigen Netzmeister und der ausführenden Baufirma vorzunehmen. Der Netzmeister ist von der ausführenden Baufirma bei der Thyssengas GmbH leitungs-auskunft@thyssengas.com und bei BIL – Die Leitungsauskunft (bil-leitungsauskunft.de) anzufragen.
- 10.6 Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen und schwertransportablen Materialien sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.
- 10.7 Das Anlegen einer Zufahrt für die Anlieferung der Windenergieanlagen im Bereich der Leitung ist möglich, die Befestigung sollte aber mit Verbundsteinpflaster, Asphalt oder Schotter erfolgen. Vor dem Bau einer Zuwegung wird die Thyssengas GmbH die Rohrisolierung durch Intensivmessung auf eventuelle Schäden untersuchen, die ggf. vorher beseitigt werden.
- 10.8 Der Ausbau der Fahrbahnen muss nach DIN 1072 erfolgen und den Belastungsklassen SLW 30 bzw. SLVV 60 entsprechen.
- 10.9 Bei unbefestigter Oberfläche kann die Thyssengas GmbH dem Überfahren der Gasfernleitung in Längs- bzw. Querrichtung nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen. Der Transportweg für die Anlieferung der Windenergieanlagen ist der Thyssengas GmbH rechtzeitig bekanntzugeben.
- 10.10 Die Gasrohrleitungen unterliegen einer Hochspannungsbeeinflussung. Bei Arbeiten an den Gasrohrleitungen besteht eine elektrische Gefährdung durch hohe Berührungsspannungen. Es sind die Schutzmaßnahmen gemäß dem DVGW Arbeitsblatt GVV 22 und der Thyssengas Betriebsanweisung 130.1 (siehe Anhang III) anzuwenden. Die konkreten Sicherungsmaßnahmen sind mit der zuständigen Betriebsstelle B-L-R/LBZ4 der Thyssengas GmbH und dem Netzmeister (siehe NB 10.5) abzustimmen.
- 10.11 Weitergehende Sicherungs- und / bzw. Anpassungsmaßnahmen, können erst an Ort und Stelle mit der Thyssengas GmbH geklärt werden. So beziehen sich die in diesem Bescheid aufgeführten Sicherungsmaßnahmen nicht auf das Begleitkabel. Hierzu hat eine gesonderte Abstimmung mit der Thyssengas GmbH zu erfolgen.
- 10.12 Die Vorgaben des Gutachtens „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten, Bestimmung von Mindestabständen“ des Ingenieurbüros Veenker, Nr. 97111 vom 11.12.2014 (Anhang II) sind einzuhalten.

V.

Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Abweichungen während der Errichtung bedürfen einer weiteren immissionschutzrechtlichen Genehmigung.
- 1.2 Die Verlegung von Stromleitungen von / zu der WEA sowie die Zuwegung bis zum / zu den Betriebsgrundstück(en) ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Hierfür ist frühzeitig ggf. eine Genehmigung bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen zu beantragen.
- 1.3 Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der Windenergieanlage oder einem anderen Dritten entbindet nicht von dieser Verantwortung.
Der Betreiber ist verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebenen Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an den Betreiber gerichtet.

2. Baurecht/Vorbeugender Brandschutz

- 2.1 Besonderer Hinweis:
Derzeit befindet sich ein Hubschrauberlandeplatz für das Dattelner Krankenhaus auf dem Gelände des Kraftwerkes Datteln 4, der aber nur noch während der Dauer der Bauphase geduldet wird und danach verlegt werden muss. Frühere Überlegungen, diesen Standort des Landeplatzes durch eine Bauleitplanung dauerhaft zu sichern, sind inzwischen verworfen worden. Alternativ ist angedacht, den Platz auf der Hoffläche des aufgegebenen landwirtschaftlichen Betriebes Schlüter einzurichten, auch dies muss zukünftig noch planungsrechtlich abgesichert werden. Eine Beeinträchtigung des Flugverkehrs durch die Windenergieanlagen an den geplanten Hubschrauberlandeplatzstandorten wurde durch ein Gutachten eines zertifizierten Sachverständigen für Offshore Flugbetrieb, Hubschrauberlandedecks und Windenergiebetriebsflächen ausgeschlossen.
- 2.2 Die Neuanlage bzw. der Ausbau von Wegen und Straßen außerhalb des Anlagengrundstückes ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die hierfür erforderlichen Anträge sind mit der Stadt Datteln - KSD sowie mit dem Kreis Recklinghausen abzustimmen und dort einzureichen.
- 2.3 Gesonderte Genehmigungen, wie z.B. für Schwertransporte, etc. sind bei den jeweiligen zuständigen Behörden einzuholen.

- 2.4 An der Baustelle ist dauerhaft ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbares Schild mit Bezeichnung des Bauvorhabens entsprechend der Genehmigung mit Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers und der Rohbauunternehmer anzubringen.
- 2.5 Wenn durch Bauarbeiten unbeteiligte Personen gefährdet werden können, muss die Gefahrenzone abgesichert werden.
- 2.6 Die abschließende Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen ist gemäß § 84 Abs. 2 BauO NRW eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Das genehmigte Vorhaben darf erst dann benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist (siehe NB 2.20).
- 2.7 Notwendige Zu- und Durchfahrten (z. B. für die Feuerwehr) dürfen nicht durch Einbauten eingeengt werden und müssen ständig freigehalten und benutzbar sein.
- 2.8 Zum Zeitpunkt der Fertigstellung der baulichen Anlage ist die Einmessung durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Katasteramt des Kreises Recklinghausen zu veranlassen.
- 2.9 Die Baustelle kann zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. zur Nachbargrenze mit einem üblichen Bauzaun aus beständigem Material abgegrenzt werden.

3. Immissionsschutz

- 3.1 Jede Änderung der Windenergieanlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch schallrelevanter Hauptkomponenten der WEA (Generator, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder Herstellers.
- 3.2 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.
Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den §§ 8, 9 und 10 des WHG handelt.
- 3.3 Vor Programmierung der Regeltechnik müssen die erforderlichen Koordinaten (Rechts- und Hochwert, Höhenquote) der schutzwürdigen Räume der betroffenen Häuser (Wand, Decken, Fensterflächen) und der Windenergieanlage vermessungstechnisch ermittelt werden. Schutzbedürftige Räume sind:
 - Wohnräume, einschließlich Wohndielen
 - Schlafräume
 - Büro- und Arbeitsräume
 - direkt an Gebäude angrenzende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone).

Es empfiehlt sich, auch Immissionsaufpunkte in der Programmierung zu berücksichtigen, bei denen die Grenzwerte nur leicht (<15%) unterschritten werden, um Ungenauigkeiten zu kompensieren.

- 3.4 Periodischer Schattenwurf (i.S.d Nebenbestimmung 3.2) ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der Windenergieanlage. Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer 2,5 % wahrgenommen. Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m², so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.
- 3.5 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Windenergieanlage einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen anzuzeigen. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

4. Wasserrecht

Der Einbau von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten, z. B. RCL I zur Weg- und Bodenbefestigung o. ä., gilt nach dem Wasserhaushaltsgesetz als eine Gewässerbenutzung, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen ist **vor Einbau dieser Materialien** ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz in 2-facher Ausfertigung zu stellen. Weitere Informationen und der erforderliche Antragsvordruck sind als Download über die Internetseite des Kreises Recklinghausen www.kreis-re.de unter Bürgerservice zu finden (Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte, Antragsvordruck und Merkblatt "Einbau von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten").

5. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 5.1 Sollten im Einzelfall bei der beabsichtigten Entsorgung von Abfällen, Abfalleigenschaften nicht hinreichend geklärt sein, sind die Abfälle nach den Vorgaben der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde vor dem Abtransport durch einen Abfallsachverständigen untersuchen zu lassen.
- 5.2 Bodenumlagerungen > 800 m³ sind gemäß § 2 Landesbodenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen anzeigepflichtig. Die Anzeige muss mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorliegen.

6. Artenschutz und Landschaftsschutz

- 6.1 Für die Teile, der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargestellten Eingriffsflächen (wie z. B. Zuwegung, Logistikfläche), die außerhalb des eigentlichen Anlagengrundstücks liegen, ist wie für die erforderlichen Leitungslegungen und Netz-

übergabestationen und Maßnahmen, die nicht im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid gebündelt werden, eine gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen. Die naturschutzrechtlichen Genehmigungen sind direkt bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu beantragen und müssen vor Baubeginn vorliegen.

6.2 Folgende Normen und andere Unterlagen sind bei den beantragten Maßnahmen zu beachten:

ATV DIN 18 320	Landschaftsbauarbeiten
DIN 18 915	Landschaftsbau; Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke
DIN 18 916	Landschaftsbau; Pflanzen und Pflanzarbeiten; Beschaffenheit von Pflanzen, Pflanzverfahren
DIN 18 919	Landschaftsbau; Umgestaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen; Stoffe, Verfahren
DIN 18 920	Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
ZTV-Baumpflege	Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung:
RAS LG 2	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 2: Grünflächen-Planung, Ausführung, Pflege;
RAS LG 3	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 3: Lebendverbau;
RAS LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen.

7. Straßenrecht

7.1 Hinsichtlich der künftigen Anlieferung der Anlagenteile und der Baustellenandienung ist die K 14, Im Löhringhof, im Streckenabschnitt 3, außerhalb der OD, ca. von Station 0+000 (km) bis ca. Station 2+420 (km) betroffen. Notwendige Erlaubnisse gemäß StrWG NRW sind dafür beim Tiefbauamt, Ressort 66.1 der Kreisverwaltung Recklinghausen rechtzeitig zu beantragen.

7.2 Die links und rechts der K 14, ca. ab Station 1+200 (km) in Richtung Dortmund-Ems-Kanal, vorhandene Neupflanzung von Bäumen darf nicht beeinträchtigt werden, da sie Bestandteil einer mit Ressort 70.22 abgestimmten Ausgleichsmaßnahme an der K 06 in Marl ist.

7.3 Die Anlieferung der Anlagenteile und der Baustellenandienung ist mit dem Tiefbauamt, Ressort 66.1 der Kreisverwaltung Recklinghausen rechtzeitig abzustimmen. Notwendige Erlaubnisse gemäß StrWG NRW für die K 14 sind dort zu beantragen.

7.4 Bei der Durchführung der Schwertransporte ist zu berücksichtigen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Alle zum Schutze der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen sind zu

treffen. Eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung ist bei der zuständigen Verkehrsbehörde einzuholen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.

8. Arbeitsschutz

- 8.1 Auf die Grundpflichten des Arbeitgebers § 4 BetrSichV, die Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel § 5 BetrSichV und auf die grundlegenden Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln § 6 BetrSichV, wird besonders hingewiesen.
- 8.2 Die Gefährdungsbeurteilungen sind die Voraussetzung für die Beschäftigung von Arbeitnehmern, das bedeutet, dass fehlende Gefährdungsbeurteilungen ein Beschäftigungsverbot von Arbeitnehmern nach sich ziehen.
- 8.3 Der Betrieb der Aufzugsanlage / Aufstiegshilfe wird untersagt, wenn ein gefahrloses Verlassen des Fahrkorbes im Gefahrfall nicht möglich ist.

9. Luftverkehr

- 9.1 Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

VI.

Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten dieses Verfahrens. Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW - und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW - AVerwGebO NRW - berechnet und festgesetzt.

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten ([REDACTED] €) degressivgestaffelt zu berechnen:

b) bis zu 50.000.000 €
 $2.750 + 0,003 \times ([REDACTED] - 500.000) = [REDACTED] \text{ €}$

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

In diesem Fall ergibt sich für die eingeschlossene Baugenehmigung eine höhere Gebühr. Die Gebühr wird nach der AVerwGebO NRW entsprechend den Angaben des Bauordnungsamtes der Stadt Datteln zu [REDACTED] € berechnet.

Auslagen:

Gebühr für die Bezirksregierung Münster Dezernat 26 - Luftverkehr
entsprechend der LuftKostV: [REDACTED],00 €

Gebühr für Erörterungstermin (§ 10 Absatz 6),
nach Buchstaben a bis d (/ 2 für eine WEA) [REDACTED],00 €

Kosten der Getränke für den Erörterungstermin am 09.10.2020 [REDACTED],20 €

Gesamt [REDACTED]

Ist ein Vorbescheid vorausgegangen, werden insgesamt 1/10 der Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.3 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.3 [REDACTED] €

$0,1 \times [REDACTED] = [REDACTED] \text{ €}$

$[REDACTED] \text{ €} - [REDACTED] \text{ €} = [REDACTED] \text{ €}$

Somit werden als Gebühr (gerundet) festgesetzt: [REDACTED] €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger: **Der Landrat**
IBAN: **DE27 4265 0150 0090 0002 41**
Kontonummer: **90 000 241**
Bankleitzahl: **426 501 50**
Bankverbindung: **Sparkasse Vest RE**
Rechnungsnummer: **70VK1100156040 (für WEA2-Ost)**

Sollte die Zahlung mehr als 5 Tage nach Fälligkeit noch nicht auf dem Konto verbucht sein, ist der Landrat gesetzlich verpflichtet, einen Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten Kostenbetrages für jeden angefangenen Säumnismonat zu erheben.

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungs-Nr. erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungs-Nr. an.

VII.

Begründung

Mit Antrag vom 18.02.2020 hat die GP JOULE PP1 GmbH & Co. KG die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb zweier Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N149/4.0-4.5 in 45711 Datteln, mit Nennleistung von 4.500 kW, Nabenhöhe von 164 m und Rotordurchmesser von 149,1 m beantragt. Die Standorte der beiden geplanten Windenergieanlagen befinden sich auf der östlichen Seite des Dortmund-Ems-Kanals nördlich des Standorts des Steinkohlekraftwerks Datteln Block 4. Für die beantragten Anlagen ergeht aus verfahrensrechtlichen Gründen je ein separater Genehmigungsbescheid.

Die zum Beginn des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen am 10.07.2020 vor. Die prüfungsrelevanten Unterlagen sind letztmalig am 10.03.2021 ergänzt worden.

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen sind nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den in diesem Bescheid behandelten Antrag ist die sachliche Zuständigkeit des Kreises Recklinghausen nach § 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und die örtliche Zuständigkeit gemäß dem Landesorganisationsgesetz (LOG) gegeben.

Das Genehmigungsverfahren wurde auf Antrag der GP JOULE PP1 GmbH & Co. KG vom 18.02.2020 nach den Vorschriften des § 19 Abs. 3 BImSchG im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt (§ 10 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV).

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden:

- Kreis Recklinghausen: Untere Wasserbehörde Ressort 70.3
Untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutz-
Behörde, Ressort 70.1
Untere Naturschutzbehörde, Ressort 70.2.2
Fachdienst E, Ressort Planung und ÖPNV
Fachdienst 66, Kreisstraßen, Tiefbau
- Bezirksregierung Münster: Dezernat 55 Arbeitsschutz
Dezernat 26 Luftverkehr
Dezernat 25 Verkehr Planfeststellungsbehörde
- Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau u. Energie
Dezernat 66 Energieinfrastruktur
- Stadt Datteln: Bauordnungsamt
Planungsamt
Brandschutz
Denkmalschutz
Kampfmittelräumdienst
- Stadt Waltrop
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr, Bochum

- Regionalforstamt Ruhrgebiet Gelsenkirchen
- Bundesnetzagentur Berlin
- Regionalverband Ruhr Referat 15
- LWL-Münster Archäologie für Westfalen
- Deutscher Wetterdienst DWD
- Wasser und Schifffahrtsamt Duisburg
- Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW

und folgenden weiteren Stellen:

- Amprion GmbH
- Westnetz GmbH
- Thyssengas GmbH
- Pledoc GmbH Leitungsauskunft Fremdplanungsbearbeitung
- RAG AG Herne
- Steag GmbH Essen
- E-Plus Mobilfunk GmbH
- DB Energie GmbH
- Ericsson Services GmbH
- RWTH Aachen Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen
- Vodafone GmbH
- MAN GGH Immobilien GmbH
- Minegas
- GKD Recklinghausen Zweckverband
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- Vestische Caritas-Kliniken GmbH
- Lohburger Modellflug Sport-Club e.V. (LMFC)
- Deutsche Telekom AG

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden, die sachverständigen Stellen und die Genehmigungsbehörde haben den Antrag und die Unterlagen auch unter Berücksichtigung der Bündelungswirkung des § 13 BImSchG für ansonsten separat erforderliche Entscheidungen eingehend geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Parallel dazu wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchgeführt. Das Vorhaben wurde im Amtsblatt Ausgabe Nr. 827 / 2020 vom 10.07.2020 und auf der Internetseite des Kreises Recklinghausen bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen vom 17.07.2020 bis 17.08.2020 bei der Stadt Datteln, der Stadt Waltrop und dem Kreis Recklinghausen zur Einsicht aus. Zusätzlich wurden die Antragsunterlagen über die Internetseite des Kreises Recklinghausen zugänglich gemacht.

Mit Beginn der Auslegung am 17.07.2020 konnten bis einschließlich 31.08.2020 gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV Einwendungen erhoben werden. Während der Äußerungsfrist gingen dreizehn Einwendungen ein. Der Erörterungstermin wurde ebenfalls im Amtsblatt Nr. 827 / 2020 bekannt gemacht und am 09.10.2020 im Großen Sitzungssaal des Kreishauses Recklinghausen durchgeführt.

Soweit die Einwendungen über die erforderliche fachliche Prüfung hinausgehen, also nicht ohnehin schon innerhalb der Begründung abgearbeitet sind, werden sie entsprechenden Themengebieten nach geordnet gewürdigt.

Die erteilte Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

UVP-Erfordernis

Das Vorhaben der Firma GP JOULE PP1 GmbH & Co. KG für die Errichtung und den Betrieb zweier Windenergieanlagen (WEA) löst alleine gesehen kein UVP-pflichtiges Vorhaben aus und die geplanten WEA stehen in keinem räumlichen Zusammenhang mit weiteren WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m. Somit handelt es sich bei dem Vorhaben nicht um eine Windfarm (mindestens drei zusammenhängende WEA). Erst ab 3 bis weniger als 6 Windenergieanlagen würde der Prüfwert der Ziffer 1.6.3. der Anlage 1 zum UVPG überschritten und es wäre eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß der Spalte 2 Anlage 1 UVPG (fakultative UVP-Pflicht § 7 Abs. 2) durchzuführen. Die beiden beantragten WEA unterliegen somit nicht dem Anwendungsbereich des UVPG.

Würdigung der Einwendungen

Zum Thema UVP sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung drei Einwendungen eingegangen.

Themenblock1:

Keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, Kumulation der geplanten WEA mit dem Steinkohlekraftwerk Datteln, Block 4 der Uniper Kraftwerke GmbH die UVP-Pflicht der geplanten Anlagen hätte beachtet werden müssen (§ 11 UVPG).

Würdigung

Die geplanten WEA sind nicht kumuliert mit dem Steinkohlekraftwerk Datteln, Block 4 zu betrachten, da sie nicht derselben Art sind und zudem nicht in einem engen Zusammenhang stehen. Gleichartige Vorhaben zeichnen sich dadurch aus, dass sie in der Regel den gleichen Ordnungsnummern der Anlage 1 UVPG zugeordnet sind und die technische oder bauliche Beschaffenheit und Betriebsweise vergleichbar ist.

Windkraftanlagen und Kohlekraftwerke unterscheiden sich deutlich. Auch die Umweltauswirkungen der beiden Vorhaben sind nicht vergleichbar. Das Vorhaben (2 WEA in Datteln) fällt somit auch nicht durch Kumulation unter das UVPG. Folglich ist auch keine Prüfung nach UVPG vorzunehmen.

Planungsrecht

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens der GP JOULE PP1 GmbH & Co. KG wurde mit dem Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG vom 13. Februar 2020 für die WEA2-Ost Az.: 562.0024/19/1.6.2 abschließend beschieden. Bei der beantragten zwei WEA handelt es sich um privilegierte Anlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs.1 Nr. 5 des Baugesetzbuches (BauGB). Der Erteilung einer Genehmigung für Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N149/4.0-4.5 mit einer Nennleistung von 4.500 kW, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149,1 m auf dem Grundstück in der Gemarkung Datteln, Flur 92, Flurstück 6, in 45711 Datteln stehen demnach keine bauplanungsrechtlichen Bedenken entgegen. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB bezüglich der Windenergieanlagen am Standort „Im Löringhof“ wurde erteilt.

Die Gesetzesänderung hinsichtlich Mindestabständen von Windrädern zu Wohngebäuden (Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen), welche seit dem 15.07.2021 in Kraft getreten ist, hat keinen Einfluss auf diese Entscheidung.

Sicherungsleistung für den Rückbau der WEA

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse gesichert. Es wurde die Forderung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Herstellkosten festgelegt. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt [REDACTED] €

Optisch bedrängende Wirkung

Die geplanten WEA Typ Nordex N149/4.0-4.5 haben jeweils eine Gesamthöhe von 238,9 m und sind somit als große WEA einzustufen.

Eine Einzelfallprüfung, ob von einer WEA eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist aufgrund des allgemeinen, im Bauplanungsrecht verankerten Rücksichtnahmegebots erforderlich. Die Bewertung wurden anhand der folgenden Anhaltswerte des Urteils des Oberverwaltungsgerichts NRW (8. Senat) vom 09.08.2006 vorgenommen:

- Beträgt der Abstand zwischen Wohnhaus und der WEA mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe plus $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) der geplanten WEA, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser WEA keine optisch bedrängende Wirkung zulasten der Wohnnutzung ausgeht.
- Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der WEA, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen.
- Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der WEA das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der WEA, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls, z. B. durch eine Sichtbeziehungsstudie.

Die Sichtbeziehungsstudie wurde dem Bauordnungsamt der Stadt Datteln abschließend zur Prüfung vorgelegt. Das Bauordnungsamt kam in Übereinstimmung mit der Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass eine optisch bedrängende Wirkung nicht festzustellen ist.

WEA2-Ost

Für ein Wohngebäude, das sich innerhalb des 2-fachen Gesamthöhenabstands zur WEA2-Ost befindet wurde die Wohnnutzung dauerhaft und unwiderruflich aufgegeben (Entwidmung). Die entsprechenden Erklärungen liegen der Unteren Immissionsschutzbehörde vor.

Innerhalb des Zwei- bis Dreifachen der Gesamthöhe (478 m bis 717 m) befindet sich ein Wohngebäude als Teil eines Hofkomplexes im Außenbereich. Für das Wohnhaus erfolgte wegen einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung durch die WEA2-Ost eine intensive Prüfung des Einzelfalls. Die dazu durchgeführte Untersuchung zur optisch bedrängenden Wirkung der enveco GmbH vom 04.06.2019 hat sich an den im OVG-Urteil aufgeführten Kriterien wie:

- Anlagenparameter (Höhe, Rotordurchmesser)

- Örtliche Verhältnisse (Entfernung, Lage von Räumlichkeiten / Fenster, Abschirmung, meteorologische Effekte, Blickwinkel, topografische Situation, Vorbelastung durch bereits vorhandene technische Bauwerke)
- Planungsrechtliche Lage der Wohngebäude

orientiert.

Die horizontale Entfernung zwischen der WEA2-Ost und dem untersuchten Wohngebäude (624 m) wurde zur Gesamthöhe der WEA in Beziehung gesetzt. Somit ergibt sich für das Wohngebäude ein Entfernungsfaktor von 2,6.

Zu betrachten sind die frontal bis schräg ausgerichtete Westsüdwestfassade und die schräg bis streifend ausgerichtete Nordnordwestfassade sowie die beiden Terrassen und der Garten.

Als schutzwürdige Räume sind auf der Westsüdwestfassade insbesondere zwei Zimmer im Erdgeschoss zu beurteilen. Auf der Nordnordwestfassade befinden sich keine schutzwürdigen Räume. Nach eingehender Prüfung aller oben genannter Kriterien durch das o.g. Gutachten, das Bauordnungsamt der Stadt Datteln sowie durch eine durchgeführte Ortsbesichtigung durch die Genehmigungsbehörde (am 14.08.2020) ist im Ergebnis nicht von einer optisch bedrückenden Wirkung auszugehen, da die vorhandenen, Bäume und Sträucher in unmittelbarer Nähe zu dem kritischen Wohngebäude die zu den Windenergieanlagen ausgerichteten schutzwürdigen Räume und Außenbereiche (Terrassen und Gärten) ausreichend abschirmen.

Würdigung der Einwendungen

Zum Thema optisch bedrückende Wirkung wurden Einwendungen gemacht die von der Begründung auf den Seiten 34 und 35 vollumfänglich erfasst werden und somit keiner weiteren Erläuterung bedürfen.

Immissionsschutz (Schall/Schattenwurf)

Schall

Vom Betrieb der beiden beantragten Windenergieanlagen der GP JOULE PP1 GmbH & Co. KG dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschemissionen ausgehen. Der Nachweis wurde durch eine Geräuschprognose der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 04.06.2020 erbracht.

Die Beurteilung der Geräuschemissionen aus dem Betrieb der Windenergieanlagen (WEA) erfolgt nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Danach sind, ausgehend von der Einstufung der Gebiete, in der Umgebung der geplanten WEA Immissionsrichtwerte (IRW) für den Beurteilungspegel an den Immissionsorten einzuhalten. Die Art der v. g. Gebiete (Wohn-, Misch-, Gewerbegebiet, etc.) ergibt sich generell aus Festlegungen in Bebauungsplänen sowie hilfsweise aus Flächennutzungsplänen. Der Bebauungsplan 105a Kraftwerk der Stadt Datteln wurde, zusammen mit dem Genehmigungsbescheid für die Uniper Kraftwerke GmbH (Az.: 500-53.001/15/0915123/0021.V vom 19.01.2017), beachtet. Für Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, erfolgt die Beurteilung entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit.

Schutzwürdigkeit im Einwirkungsgebiet der WEA (Festlegung der Immissionsrichtwerte)

Wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), können gemäß Nr. 6.7 TA Lärm die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte (IRW) auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme

erforderlich ist. Für die Höhe des Zwischenwertes ist die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes maßgeblich. Wesentliche Kriterien sind die Prägung des Einwirkungsgebietes durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbe- und Industriebetriebe andererseits und die Ortsüblichkeit eines Geräuschs. Die Bildung von geeigneten Zwischenwerten war aufgrund der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich, da hier gewerbliche, industrielle und zum Wohnen dienende Nutzungen aneinandergrenzen (beispielhaft erläutert für den Immissionsort, IO 3.4, siehe unten).

Die gebildeten Zwischenwerte für die „Beisenkampsiedlung“ in Datteln wurden, ausgehend vom industriell geprägten Randbereich im Süden der Siedlung in die dahinter liegenden, zum Wohnen genutzten Straßenzüge, abgestuft. Somit wurde der IRW von 40 dB(A) nachts am südlichen Rande über 38 dB(A) und 36 dB(A) stufenweise in Richtung Nord verschärft, bis zur Einhaltung des IRW für Wohngebiete von 35 dB(A) nachts im Inneren der Siedlung.

Südlich der Beisenkampsiedlung überschneidet sich der Einwirkungsbereich der WEA mit dem des Kohlekraftwerks (Datteln Block IV) und einem gewerblich genutzten Gebiet, in dem heute Firmen wie Raiffeisen und ALDI Logistikzentrum angesiedelt sind. Bis 1972 befand sich dort die ehemalige Zeche „Emscher-Lippe“. Daran angrenzend liegt am südlichen Rand der Beisenkampsiedlung der zum Wohnen genutzte maßgebliche Immissionsort (IO) 3.4. Östlich von IO 3.4 befindet sich eine Deponie der Abfallentsorgungsfirma AGR. Die Beisenkampsiedlung selbst beheimatet im südwestlichen Randbereich ein Krankenhaus der Vestischen Kliniken „Kinderklinik“ (mit den dazugehörigen Parkplätzen), einen Kindergarten und Freizeitanlage (Spielplatz, alter Schützenverein).

Mit dem IRW von 40 dB(A) nachts im Süden der Beisenkampsiedlung wurde diesen aufeinander treffenden Nutzungen im Sinne der Nr. 6.7 TA Lärm Rechnung getragen.

Bewegt man sich innerhalb der Beisenkampsiedlung weiter Richtung Norden, nimmt die Prägung durch Wohnnutzung stetig zu, bis sie in den hinteren Straßenzügen überwiegt und die Immissionsschutzbehörde dort den IRW für „reines Wohnen“ (WR) von 35 dB(A) nachts festgelegt hat. Maßgeblicher Immissionsort dafür ist IO 3.10.

Als maßgebende Immissionsorte wurden die Wohnhäuser mit der höchsten Belastung durch die WEA ausgewählt. Die IRW für alle maßgeblichen Immissionsorte kann der Tabelle 4 im Anhang I entnommen werden.

Für das antragsgegenständliche WEA-Vorhaben hat die UIB des Kreises Recklinghausen für insgesamt fünf maßgebliche Immissionsorte die im Genehmigungsbescheid für das Steinkohlekraftwerk Datteln, Block 4 (Datteln IV) festgeschriebenen Immissionsrichtwerte der Bezirksregierung Münster übernommen (siehe Anhang I, Tabelle 4). Diese IO befinden sich im Einwirkungsbereich des Kraftwerks Datteln IV und der geplanten WEA. Die Immissionsrichtwerte wurden von der Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmung (NB) 3.1.1 festgeschrieben und dürfen nicht überschritten werden.

Um die Vorgaben zum Schutz gegen Lärm einzuhalten ist zur Nachtzeit von 22:00 bis 6:00 Uhr eine Leistungsreduzierung der Windenergieanlagen erforderlich. Für den Tagzeitraum wurde der Nachweis für den Volllastbetrieb erbracht. Die erforderlichen Messberichte gemäß DIN EN 61400-11 bzw. der Fördergesellschaft Wind (FGW) liegen für die beantragten Betriebsmodi vor. Gemäß den Vorgaben der LAI Hinweise wurden die Oktavspektren für die Schallausbreitungsrechnung in Ansatz gebracht.

Die GP JOULE PP1 GmbH & Co. KG hat, durch die Berechnungen zum Schallimmissionsschutz Nr. 19.11114-b01a der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 04.06.2020 nachgewiesen, dass die Geräuschimmissionen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Die Berechnungen erfolgten nach dem sogenannten „Inte-

rimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von WEA“ i.V.m. dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“. Für die Beurteilung wird die obere Vertrauensbereichsgrenze (L_o) herangezogen, die einer Irrtumswahrscheinlichkeit von weniger als 10 % unterliegt. In die Berechnungen fließen die vorgeschriebenen Zuschläge für statistische Unsicherheiten für die Produktserienstreuung der WEA, die Typvermessung und die Unsicherheit des Prognosemodells mit ein ($\sigma_P = 1,2$ dB, $\sigma_R = 0,5$ dB, $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB). Die Oktavschallleistungspegel enthalten daher Sicherheitszuschläge für die Zusatzbelastung der geplanten WEA von 2,1 dB(A).

Der genehmigungskonforme Betrieb wurde durch Festlegung der anlagenbezogenen Oktavspektren (tags und nachts) in NB 3.1.2 – 3.1.6 festgeschrieben. Die festgeschriebenen Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden (siehe Tabelle 4).

Für die Standorte der WEA wurde die Topographie über ein digitales Geländemodell genau abgebildet. Immissionsseitig wurde sicherheitshalber auf Gebäudeabschirmungen im Nahbereich verzichtet, mit der Folge, dass auch Reflexionen ausgeblendet wurden. Aufgrund von Vorabschätzungen ist festzuhalten, dass diese Vorgehensweise aufgrund der hochliegenden WEA – Quellen eher auf der sicheren Seite liegt und den „Worst - Case“ abbildet.

Beurteilung der Schallimmissionen nachts

Die Prüfung der Einhaltung der Schutzpflicht als Genehmigungsvoraussetzung setzt in der Regel eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage und, sofern im Einwirkungsbereich der Anlage andere Anlagengeräusche auftreten, die Bestimmung der Vorbelastung sowie der Gesamtbelastung voraus (Prüfung im Regelfall, Nr. 3.2.1 TA Lärm). In Nr. 3.2.1 Abs. 2 definiert die TA Lärm eine Irrelevanz der Einwirkung eines hinzutretenden Vorhabens, wenn die Geräuschimmissionen der beantragten Anlage den IRW um 6 dB(A) oder mehr unterschreiten. Die Bestimmung der Vorbelastung kann dann entfallen.

Die Ergebnisse der Schallausbreitungsrechnung der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH zeigen, dass bei Betrieb der geplanten WEA an allen Immissionsorten mit Ausnahme des Immissionsortes IO 3.10 in Datteln die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden oder sogar außerhalb des Einwirkungsbereichs nach TA Lärm liegen, was eine Unterschreitung des IRW von mindestens 10 dB(A) bedeutet. Das ist beispielsweise bei der Kinderklinik der Vestischen Kliniken (IO 3.5) der Fall, dort wird der IRW um 11 dB(A) unterschritten.

Die Bestimmung der Vorbelastung konnte also für alle IO, außer IO 3.10 entfallen.

Durch Nebenbestimmung ist in diesem Bescheid festgeschrieben, dass die Windenergieanlage WEA2-Ost im gesamten Einwirkungsbereich nicht relevant im Sinne der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm beitragen darf.

Für den IO 3.10, an dem der zusätzliche Beitrag der beiden WEA den IRW nur um 5 dB(A) unterschreitet, ist eine Betrachtung der Gesamtlärmsituation erfolgt. Es handelt sich hierbei um den Immissionsort in der Beisenkampsiedlung, ab dem die strengen Immissionsrichtwerte für reines Wohngebiet eingehalten werden müssen. Um die Gesamtlärmsituation zu ermitteln wurde die Vorbelastung durch bereits vorhandene gewerbliche Nutzungen ermittelt (Klinik, Kraftwerk Block 4, ALDI Logistikzentrum). Die Berechnungen zeigen, dass der Beurteilungspegel von 35 dB(A) nachts eingehalten ist, wenn die (beiden) WEA als Zusatzbelastung hinzutreten.

Beurteilung der Schallimmissionen tags

Zur Tagzeit von 6:00 bis 22:00 Uhr sind alle Immissionsrichtwerte für die sechszwanzig Immissionsorte im Volllastbetrieb der WEA sicher eingehalten. Davon liegen siebzehn IO außerhalb des Einwirkungsbereichs, das heißt, die WEA leisten keinen Beitrag zu den Schallimmissionen am IO. Bei neun IO ist der Beitrag der WEA irrelevant, der IRW wird also um mindestens 6 dB(A) unterschritten.

Das Schallgutachten belegt, dass die Windenergieanlagen Nordex N149/4.0-4.5 in der Tageszeit im Volllastbetrieb mit einer maximalen Leistung von 4.500 kW betrieben werden können. Auch für den Nachtbetrieb weist die Schallprognose in der erforderlichen schallreduzierten Betriebsweise (Mode 17) mit einer maximalen Leistung von 2.870 kW die Einhaltung der nächtlichen Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten nach.

Das gilt für die festgeschriebenen Immissionsrichtwerte nach 6.1 TA Lärm sowie für die Zwischenwerte für die Gemengelage nach 6.7 TA Lärm. Für die maßgeblichen Immissionsorte der WEA, auf die auch das Kraftwerk einwirkt, werden die Zwischenwerte der Bezirksregierung Münster, festgeschrieben im Genehmigungsbescheid für die Uniper Kraftwerke GmbH, Az.: 500-53.001/15/0915123/0021.V vom 19.01.2017 in diesen Bescheid übernommen.

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung sind die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie eine Abnahmemessung in der Genehmigung durch Nebenbestimmung festgelegt.

Würdigung der Einwendungen

Zu den Themen Schall, tieffrequenter Schall und Infraschall, Gebietseinstufung / Schutzanspruch und Mängel an der Schallprognose sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sieben Einwendungen eingegangen, die im Anschluss, nach Themenblöcken geordnet, separat gewürdigt werden.

Themenblock 1:

Unzutreffende Gebietseinstufung

Würdigung

Die Einstufung der Gebiete als Wohn-, Misch-, Gewerbegebiet, etc. ergibt sich generell aus Festlegungen in Bebauungsplänen. Für Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen erfolgt die Beurteilung entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit. Vorhandene Pläne wurden beachtet und Schutzansprüche aus dem Genehmigungsbescheid für die Uniper Kraftwerke GmbH vom 19.01.2017 wurden festgeschrieben.

Für die „Beisenkampsiedlung“ in Datteln wurden aufgrund der Gemengelage Zwischenwerte gebildet. Ausgehend vom industriell geprägten Randbereich im Süden und Südosten der Siedlung wurden die Immissionsrichtwerte (IRW) Richtung Norden mit abnehmender industrieller Prägung abgestuft und somit im Sinne der Wohnnutzung verschärft.

Das Wohnhaus eines Einwenders in Datteln befindet sich in einem Gebiet mit WR-Nutzung, in dem gemäß 6.7 TA Lärm (Gemengelagen) eine Zwischenwertbildung vorgenommen wurde. Nächstegelegener maßgeblicher Immissionsort (IO) in Richtung industrielle Nutzung ist der Immissionsort IO 3.12, mit den IRW 50 dB(A) tags und 36 dB(A) nachts. Diese Werte werden am Wohnort des o.g. Einwenders sicher eingehalten. Aufgrund der Gemengelage und der

Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme sind die festgeschriebenen Schutzansprüche angemessen.

Themenblock 2:

Keine vorliegende Dreifachvermessung, ungeprüfte Übernahme der Herstellerangaben, Freiheit von Ton- und Impulshaltigkeit wird angenommen, höhere Sicherheitszuschläge als angesetzt seien erforderlich, keine vollständige Untersuchung der Vorbelastung, Prognose liegt nicht auf der sicheren Seite, Erhebliche Belästigung durch geringe Entfernung

Würdigung

Für den beantragten Anlagentyp Nordex N149/4.0-4.5 liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung ein FGW-konformer Messbericht vor. Eine Dreifachvermessung ist nicht zwingend erforderlich. Den bleibenden Unsicherheiten wird durch die vorgeschriebenen Zuschläge für Produktserienstreuung, Typvermessung und die Unsicherheit des Prognosemodells Rechnung getragen. Dadurch liegt die Geräuschprognose auf der sicheren Seite.

Die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel werden genehmigungsrechtlich festgeschrieben. Somit ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte (IRW) gewährleistet.

Der vorgelegte Typvermessungsbericht gibt keinen Hinweis auf vorliegende Ton- und Impulshaltigkeiten. Per Auflage ist nur eine nicht tonhaltige WEA von der Genehmigung gedeckt. Die Immissionsschutzbehörde überwacht die Einhaltung der Anforderung, z. B. bei der Abnahmemessung, sodass nachträglich trotzdem auftretende Ton- oder Impulshaltigkeiten im Rahmen der Überwachung durch die Behörde unkompliziert geregelt werden können.

Die Vorbelastung war nur für einen maßgeblichen Immissionsort zu prüfen, da an allen anderen Immissionsorten die Werte zur Irrelevanz unterschritten werden (das sind nach TA Lärm 6 dB(A) Unterschreitung des IRW am Immissionsort). Eine erhebliche Belästigung ist somit ausgeschlossen. Das ergibt sich aus den o.g. (fachrechtlichen) Anforderungen. Allein die Entfernung zu den Immissionsorten ist kein Grund für das Vorliegen einer Belästigung nach TA Lärm.

Themenblock 3:

Infraschall, Gefahr durch massive Abstrahlung von Infraschall, Überschreitung der Grenze zur Gesundheitsgefahr, aktuelle Rechtsprechung spricht für bisherige Unterschätzung bei der Bewertung der Auswirkungen von Infraschall

Würdigung

Die konstante Aussage aller bisher bekannten obergerichtlichen Entscheidungen ist, dass nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft der durch Betrieb von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall grundsätzlich keine Gesundheitsgefahr für die in üblichen Entfernungen von Windenergieanlagen lebenden Nachbarn darstellt. Diese Erkenntnis wird vom Umweltbundesamt und auch vom Landesamt für Naturschutz, Umweltschutz und Verbraucherschutz NRW in ihrer Rolle als Obergutachter des Landes NRW mitgetragen.

Die Prüfung von Gesundheitsgefahren im genehmigungsrechtlichen Verfahren des Kreises Recklinghausen erfolgt auf der Basis der vorgegebenen Normen, des gegenwärtigen gesicherten Standes der Wissenschaften und der obergerichtlichen Rechtsprechung.

Es gehört nicht zum Aufgabenspektrum einer Genehmigungsbehörde, darüber hinaus weitere wissenschaftliche Forschung zu betreiben. Gesundheitsgefahren werden aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse mit sehr großer Sicherheit verhindert.

Themenblock 4:

Tieffrequenter Schall nicht berücksichtigt

Würdigung

Tieffrequente Geräusche werden je nach Quelle als unterhalb von 90 bzw. 100 Hz definiert.

Im Interimsverfahren wird das komplette breitbandige Geräusch der WEA von 63 bis 4.000 Hz bewertet. Das beinhaltet auch Oktaven im tieffrequenten Bereich (63 und 125 Hz, siehe Tabellen 1 und 2 mit den Oktavsprektren). Die zulässigen Oktavschalleistungspegel werden festgeschrieben und im Rahmen einer Abnahmemessung messtechnisch überprüft.

Die obergerichtliche Rechtsprechung (z. B. OVG NRW vom 30.01.2020 8 B 857/19 und andere Obergerichte) geht davon aus, dass tieffrequenter Schall, wie auch Infraschall (Themenblock 3), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt.

Mittels den im Interimsverfahren vorgeschriebenen Zuschlägen liegt die Abbildung des Schallverhaltens auf der sicheren Seite, da von einem „Worst Case – Szenario“ ausgegangen wird.

Schattenwurf

Windenergieanlagen verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Die jährlichen astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten der zwei WEA betragen insgesamt an den umliegenden Wohnhäusern und der Klinik zwischen 1:21 h und 97:53 h Stunden. Für die hier beantragten WEA ist der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls vorgesehen.

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Der WEA-Erl. 18 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls sicher eingehalten werden. Vorbelastung durch weitere WEA ist nicht gegeben.

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich. Ein Anspruch auf Nullbeschattung besteht nicht.

Würdigung der Einwendungen

Zum Thema Schattenwurf, der Befürchtung erheblicher Beeinträchtigung durch Schlagschatten der WEA auf Wohnnutzungen, auf Patientenzimmer eines Krankenhauses und Forellenteiche für Angler sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vier Einwendungen eingegangen die im Anschluss, nach Themenblöcken geordnet, separat gewürdigt werden.

Themenblock 1:

Befürchtung erheblicher Beeinträchtigung durch Schlagschatten der WEA auf Wohnnutzungen und auf Patientenzimmer eines Krankenhauses.

Würdigung

An keinem Immissionsort darf der orientierende Immissionsrichtwert (IRW) von 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer überschritten werden. Die Einhaltung dieser maximalen Be-

schattungszeit an den Immissionsorten wurde mit Nebenbestimmungen in der Genehmigung festgeschrieben. Für Nutzungen wie Krankenhäuser sind keine speziellen IRW vorgesehen. Die Genehmigungsbehörde hat somit zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf auch dort den IRW für Wohnnutzung festgelegt.

Themenblock 2:

Bedenken hinsichtlich der nachteiligen Wirkung durch den Schlagschatten der WEA auf Forellen und anderen Fische die dem Zweck des Angelns dienen.

Würdigung

Weder das Bundesamt für Naturschutz (BfN) noch der NABU erwähnen in ihren Betrachtungen bzgl. Offshore-Windkraftanlagen in Deutschland ein Risiko oder Probleme für Fische durch den Schattenwurf – hier stehen andere Faktoren wie z. B. Schall im Vordergrund.

Dem Fischgesundheitsdienstes des LANUV NRW und dem Veterinäramt des Kreises Recklinghausen sind keine expliziten Stellungnahmen oder wissenschaftlichen Abhandlungen bekannt, welche die Thematik „Beeinträchtigung von Fischen durch Schlagschatten“ von WEA beleuchten.

Somit hält die Genehmigungsbehörde Einschränkungen der WEA zum Schutz der Forellen in den benachbarten Angelteichen weder für fachlich indiziert, noch für rechtlich möglich.

Die GP JOULE PP1 GmbH & Co. KG hat allerdings angeboten, die Fischteiche freiwillig als Immissionsort aufzunehmen und eine Abschaltung zu programmieren, die sich an die Abschaltzeiten für Wohnnutzungen anlehnt.

Sonstigen Einwirkungen den Immissionsschutz betreffend

Thema: Einwendung hinsichtlich möglicher Verwirbelung der Abluffahne des Kohlekraftwerks Datteln Block 4 durch die geplanten WEA und die Prüfung ob Auswirkungen auf die benachbarte Wohnbevölkerung bei Betrieb der WEA in Verbindung mit dem Kraftwerk zu erwarten wären.

Würdigung

Aufgrund der Einwendung hat die Genehmigungsbehörde bei der Bezirksregierung Münster, als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde für das Kraftwerk Datteln Informationen eingeholt. Demnach kommt das Dezernat 53 – Immissionsschutz inkl. anlagenbezogener Umweltschutz als Fachbehörde zu der Einschätzung, aus ihrer Sicht liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Windkraftanlagen eine negative Auswirkung auf das Immissionsverhalten des Kraftwerks und den notwendigen Schutz der benachbarten Wohnbevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen habe. Die Windkraftanlagen wandeln die vorbeistreifende Luft in Bewegung um. Die Entfernung zum Kühlturm und die Fahnenüberhöhung der Abgase aus dem Kühlturm lassen nur in seltenen Fällen und dann auch nur in den Randbereichen überhaupt eine Beeinflussung der Abgasfahne vermuten. Eine beschleunigte Deposition der Schadstoffe wird nicht feststellbar sein.

Wasserrecht

Oberirdische Gewässer sind im unmittelbaren Bereich der geplanten Anlagen nicht vorhanden. Der Grundwasserflurabstand beträgt mindestens 5 m unter der Geländeoberkante und die nächsten oberirdischen Gewässer liegen mindestens 400 m vom Standort der Windenergieanlagen entfernt. Anforderungen zum Schutz des Wassers wurden nach den Grundlagen und Vor-

gaben des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) festgelegt.

Die Anforderungen der AwSV werden durch die Anlagenausrüstung und die vorgesehenen betrieblichen Maßnahmen erfüllt.

Weder durch den Bau der Windenergieanlage noch durch die Errichtung der Nebenanlagen werden somit erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes hervorgerufen. Oberflächengewässer werden nicht beeinträchtigt.

Zum Betrieb von WEA wird kein Wasser benötigt. Abwasser entsteht nicht. Regenwasser läuft außen an der WEA ab und versickert auf dem Grundstück.

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu besorgen.

Würdigung der Einwendungen

Zum Thema Wasserschutz ist im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Einwendung eingegangen.

Thema: Unzureichende gutachterliche Bewertung

Würdigung

Die Untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung Recklinghausen wurde im Verfahren beteiligt. Sie hat das geplante Vorhaben abschließend beurteilt und Nebenbestimmungen und Hinweise formuliert, bei deren Erfüllung gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen aus ihrer Sicht keine Bedenken bestehen. Die Nebenbestimmungen wurden unter 5. Wasserrecht in diesen Bescheid aufgenommen.

Artenschutz / Artenschutzrechtliche Prüfung

Bezüglich der spezifischen betriebsbedingten und baubedingten Auswirkungen der beiden geplanten WEA ist eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) gemäß § 44 BNatSchG durchgeführt worden.

Die Methodik der Artenschutzprüfung (ASP) erfolgt nach dem Leitfaden des MUNLV und des LANUV zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“. Die Artenschutzprüfung erfolgt stufenweise. Für alle nicht in Anhang 1 des Leitfadens als WEA-empfindliche Vogelarten aufgeführten Arten ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung auf der Grundlage der vorgelegten Gutachten (Artenschutzgutachten und der Landschaftspflegerischer Begleitplan) kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, wenn entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen der WEA eingehalten und umgesetzt werden. Entsprechende Maßnahmen für den Schutz der Avifauna und Fledermäuse sind in diesem Bescheid unter Ziffer 7.1 Artenschutz festgeschrieben worden.

Würdigung der Einwendungen

Zum Thema Artenschutz sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fünf Einwendungen von Privatpersonen eingegangen.

Bemängelt wurde die Datenerhebung in der Artenschutzprüfung (Erfassung, Methodik, Analyse), es seien zu wenige Arten betrachtet worden, die Arten seien nicht ausreichend betrachtet worden, die Befürchtung erheblicher Beeinträchtigung der Arten durch das geplante Vorhaben,

keine ausreichenden Maßnahmen zur Vermeidung- / Minderung oder Kompensation. Die Einwendungen werden wie folgt, nach Themenblöcken geordnet, separat gewürdigt.

Themenblock 1:

Nachträglich vorgelegte Meldungen zu Arten von Gewährsleuten der Einwender, Datenerhebung und Durchführung der Artenschutzprüfung

Würdigung

Die im Zuge der im öffentlichen Verfahren und nach dem Erörterungstermin vorgebrachten zusätzlichen Hinweise zu den im Raum beobachteten Arten sind bei der Prüfung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) berücksichtigt und bewertet worden. Dazu gehören auch nachträglich vorgelegte Meldungen von Gewährsleuten der Einwender.

Unter Anderem wurde angemerkt, dass die Kartierungen nicht leitfadenskonform durchgeführt worden seien. Der UNB ist der faunistische Ergebnisbericht des Büros Leifeld aus Oelde von Dezember 2019 vorgelegt worden, der Grundlage für die Bewertung der ASP II ist. Gegen die Art und den Umfang der Erfassungen bestehen seitens der UNB keine Bedenken.

Die ebenfalls eingereichten Tondokumente wurden von 5 Experten des Büros Froelich und Sporbeck geprüft. Sie wurden dort einhellig als Rufe der Waldohreule erkannt. Waldohreule und Waldkauz sind bei den Arterfassungen dokumentiert worden. Beide Arten werden gemäß dem Leitfaden zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen, Anhang 1“ nicht als WEA-empfindliche Vogelarten gewertet.

Natur- und Landschaftsschutz

Die Fläche des Anlagenstandortes ist im Außenbereich der Stadt Datteln, im Landschaftsschutzgebiet Nr. 06 "Losheide / Deinebach / Oberwieser Bach" des Landschaftsplans (LP) Ost-Vest geplant.

Die Anlage befindet sich nicht im Bereich einer planungsrechtlich abgesicherten Konzentrationszone, daher ist für deren Errichtung eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erteilt und in dieser Genehmigung gemäß § 13 BImSchG konzentriert. Es handelt sich nach Prüfung und Abwägung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) beim Standort der Windenergieanlage nicht um Teilbereiche eines LSG, denen herausragende Funktionen zugeordnet werden (FFH-Gebiet, Pufferzone zu einem Naturschutzgebiet, Biotopverbundfläche), die der Befreiung entgegen zu halten wären. Für das Landschaftsschutzgebiet sind im Landschaftsplan keine über die allgemeinen Festsetzungen hinausgehenden Ge- und Verbote formuliert. Die Befreiungsgründe sind demnach gegeben.

Im 1.000 m-Radius der Anlage liegen 2 Naturschutzgebiete (NSG). Die nächstgelegenen NSG sind das NSG Nr. 07 „Deipe und Löringhof“ in ca. 200 m und das NSG Nr. 06 „Niederholz“ in 600 m Entfernung. Eine Betroffenheit des Schutzzwecks und der Entwicklungsziele der Naturschutzgebiete ist nicht erkennbar. Es handelt sich um Waldnaturschutzgebiete, deren Schutzzweck durch die Errichtung und den Betrieb der WEA nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Aufgrund der Entfernung von deutlich über 4 km und der nicht erkennbaren Betroffenheit der Natura 2000-Gebiete in ihren wertgebenden Bestandteilen (Arten und Lebensraumtypen) ist keine Notwendigkeit für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erkannt worden. Das nächste FFH-Gebiet ist die Lippeaue (DE-4209-302). Alle anderen FFH-Gebiete liegen über 5 km vom Vorhaben entfernt.

Im Umfeld vorkommende Geschützte Biotopie gemäß § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) erfasst und bewertet worden (Kleingewässer und Laubwälder). Für alle Bereiche sind aufgrund der Entfernung zu den Anlagen und deren Bauflächen Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzzwecke nicht zu erwarten.

Die Errichtung der Windenergieanlage löst Eingriffe im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 ff BNatSchG aus. Die erforderlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen und den o.g. Gutachtern festgelegt. Die Maßnahmen werden als Nebenbestimmung unter 7.2 Natur- und Landschaftsschutz im Genehmigungsbescheid festgeschrieben.

Das für das Fachplanverfahren erforderliche Benehmen gemäß § 17 (1) BNatSchG wurde unter Auflagen hergestellt.

Luftverkehr

Es hat eine abschließende Beteiligung der Fachbehörden (des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und der Bezirksregierung Münster Dezernat 26 -Luftverkehr-) stattgefunden. Es ist die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der Anlage aus der Sicht des Luftverkehrs (Flugsicherheit) festgestellt worden.

Die Windenergieanlage muss mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen – AVV-“ ausgerüstet werden. Außerdem ist die Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

Würdigung der Einwendungen

Zum Thema Luftverkehr sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung drei Einwendungen eingegangen welche die Beeinträchtigungen eines Hubschrauberlandeplatzes und von Fluggeländen befürchten. Die Einwendungen werden im Anschluss, nach Themenblöcken geordnet, gewürdigt.

Themenblock 1:

Mögliche Beeinträchtigung des Hubschrauberlandeplatzes für Rettungsflüge der Vestischen Kinder- und Jugendklinik und des St. Vincenz-Krankenhauses auf dem Kraftwerksgelände der Uniper Kraftwerke GmbH in Datteln.

Würdigung

Aufgrund der Einwendung hat die Genehmigungsbehörde und die Bezirksregierung Münster (BRMS) Informationen eingeholt. Demnach gelten Hubschrauberlandeflächen, als „Landestelle an Einrichtungen von öffentlichem Interesse“, oft PIS, englisch, „public interest site“ genannt. Diese PIS-Landestellen haben keinen Status nach Luftfahrtrecht. Die Luftrettungsunternehmen müssen die Hindernissituation in der Umgebung eigenverantwortlich berücksichtigen. Luftfahrthindernisse müssen, wie auch in diesem Fall, gemeldet werden (siehe Nebenbestimmung IV Nr. 1.4) und müssen von den Luftrettungsunternehmen vor dem Flug abgefragt werden. Nach der Konsultation von Luftrettungsunternehmen und des Dezernats 26, Luftverkehr der BRMS kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es durch die Errichtung der beiden WEA zu Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit der PIS kommen würde, da die An- und Abflugstrecken zu/von der Landefläche auf dem Kraftwerksgelände in Richtung 230°/050° verlaufen. Die geplanten WEA-Standorte befinden sich seitlich außerhalb dieser Strecken. Die durch die Klinikgeschäftsführung vorgetragene Bedenken konnten demnach ausgeräumt werden. Eine

Verlegung der Hubschrauberlandefläche kommt, nach Angaben der Klinikleitung der Vestischen Kinder- und Jugendklinik, in den nächsten fünf bis zehn Jahren nicht in Betracht.

Themenblock 2:

Unvollständiges Gutachten zu Flug- und Landeplätzen.
(Einwendungen von Fluggeländebetreibern.)

Würdigung

Die geplanten Windkraftanlagen haben im Falle ihrer Errichtung keinen Einfluss auf die den Einwendern erteilten luftrechtlichen Genehmigungen.

Die WEA sind außerhalb des flugbetrieblichen Sicherheitsbereichs (Hindernisfreigrenze) zum Sonderlandeplatz Waltrop geplant. Das Hindernisfreiflächensystem endet in 1.300 m Distanz zum Flugplatzende. Genehmigungsrechtliche Sachverhalte sind nicht betroffen.

Die Flugplätze Dortmund, Marl- Loemühle und Borkenberge sind nicht durch die Errichtung der beiden WEA betroffen, da aufgrund der großen Entfernungen weder Flugverfahren noch Hindernisaspekte tangiert sind. Das gilt auch für das Modellfluggelände des Lohburger Modellflugclubs dessen Flugsektor zwar in Richtung WEA liegt, jedoch der Abstand von deutlich mehr als 2 km als ausreichend gilt.

Auch der Betrieb des Segelfluggeländes Lünen wäre aufgrund der Entfernung (ca. 10 km zur WEA) ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Zusammenfassende Beurteilung

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend der Antragsunterlagen und der Maßgaben dieses Bescheids ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich erhoben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803).

Hinweise:

- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
- Angaben zu den genannten Vorschriften entnehmen Sie bitte der Anlage.

Im Auftrag
Gez.

I. Bamberger

Hinweis Datenschutz: Die nach den Artikeln 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erforderlichen Informationen zum Fachdienst 70 – Umwelt – finden Sie im Internet unter www.kreis-re.de/datenschutz

Anhang I

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0012/20/1.6.2 vom 23. Juli 2021

Tabelle 4: Immissionsrichtwerte und Teilimmissionspegel der Zusatzbelastung für die WEA2-Ost vom TYP Nordex N 149/4.0-4.5

Immissions-orte	Bezeichnung	Immissions-richtwerte tags / nachts dB(A)	WEA2-Ost Lo ¹ tags / nachts dB(A)	⁴ Gesamtzusatzbelastung (Lo ¹), nachts (WEA1+WEA2) dB(A)
IO 1.1	Waltrop Im Hagel 42	55/40	35,7 / 22,7	25
IO 1.2	Waltrop Lortzing Str. 22	55/40	35,7 / 22,6	25
IO 1.3	Waltrop Münsterstr. 119	60/45	31,9 / 22,5	24
IO 1.4	Waltrop Münsterstr. 129	60/45	31,9 / 22,5	24
IO 1.5	Waltrop Nach der Deine 60	60/45	32,1 / 22,7	25
IO 1.6	Waltrop Oberwiese 1	60/45	31,2 / 21,9	24
IO 1.7	Waltrop Im Hagel 27	50/35	35,6 / 22,5	24
IO 2.1	Hof Küper	60/45	34,7 / 25,2	27
IO 2.2	Datteln Schwarzer Weg 44	60/45	31,6 / 22,2	25
IO 3.1	Datteln Bredder Weg 2a	50 ² /40	35,4 / 22,4	28
IO 3.2	Datteln Meisterweg 8b	50 ² /40	34,6 / 21,3	27
IO 3.3	Datteln Meisterweg 38b	50 ² /40	35,0 / 21,6	28
IO 3.4	Datteln Kruppstr. 23b	52,5 ² /40	39,5 / 26,4	33
IO 3.5	Datteln Klinik (Anbau neu)	50 ² /40	36,9 / 23,8	29
IO 3.6	Datteln Westafalenstr. 28a	52,5 ³ /40	39,8 / 26,6	32
IO 3.7	Datteln am Leinpfad 51	55/40	29,3 / 16,3	20
IO 3.8	Datteln Ilandstr. 17a	50 ³ /38	38,1 / 25,0	31
IO 3.9	Datteln Loeringhofstr. 12a	52,5 ³ /40	37,3 / 24,3	30
IO 3.10	Datteln Loeringhofstr. 27b	50/35	37,5 / 24,4	30
IO 3.11	Datteln Loeringhofstr. 14b	50 ³ /38	37,4 / 24,3	30
IO 3.12	Datteln Loeringhofstr. 16b	50 ³ /36	37,4 / 24,4	30
IO 4.1	Datteln Die Teipe 6	60/45	32,4 / 23,0	26
IO 4.2	Datteln Die Teipe 5	60/45	33,4 / 24,0	27
IO 4.3	Waltrop Im Bruch 10	60/45	35,6 / 26,1	28
IO 4.4	Waltrop Hof Schulte	60/45	41,8 / 32,2	33
IO 4.5	Waltrop Hof Boelmann	60/45	36,7 / 27,2	29

¹ Obere Vertrauensbereichsgrenze Lo = Mitwind-Mittelungspegel LAT (DW) + 1,28 • σ_{Gesamt}

² Zwischenwert Genehmigungsbescheid Uniper Kraftwerke (Az.: 500-53.001/15/0915123/0021.V v.19.01.2017)

³ Zwischenwert Untere Immissionsschutzbehörde, Kreisverwaltung Recklinghausen

⁴ Diese Spalte hat rein informativen Charakter, Hinweis für die Überwachung

Anhang II

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0012/20/1.6.2 vom 23. Juli 2021

Bei den Unterlagen „Anwendungsdokument, Kurzfassung Gutachten, Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten, Bestimmung von Mindestabständen, Nr. 97111, vom 11.12.2014“ handelt es sich um ergänzende Erläuterungen zu den Nebenbestimmungen Ziffer 10. Gasleitung L05076, Datteln – Waltrop.

Diese enthalten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Fa. Thyssengas bzw. Enercon.

Anhang III

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0012/20/1.6.2 vom 23. Juli 2021

Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) sowie die Betriebsanweisung 130.1 der Thyssengas GmbH



Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)

Allgemeines

Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Die Leitungen der TG haben einen Durchmesser bis maximal DN 1000 und werden mit einem Druck von bis zu PN 84 betrieben. Neben der Leitung verläuft teilweise ein Begleitkabel in unterschiedlichen Abständen und teilweise mit geringerer Überdeckung. Damit der Bestand und der Betrieb der Leitungen nicht gefährdet bzw. behindert werden, muss die TG vor allen Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen rechtzeitig informiert werden. Der Bauausführende muss über aktuell bereitgestellte Bestandspläne zu den Gasfernleitungen der TG verfügen.

Der **DVGW-Hinweis GW 315** (Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten) ist zu beachten. (Bezugsquelle: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Postfach 14 01 51, 53056 Bonn)

1. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Querschläge, Suchschlitze o. a.) in Abstimmung mit unserer Betriebsstelle in Handschachtung festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftsbereitstellung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für eigene Leitungen der TG, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Mäßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen der TG sind unter Umständen in den Plänen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

2. Der Bauunternehmer hat eine fachkundige Aufsicht zu stellen. Absperreinrichtungen, Straßenkappen und sonstige zu den Versorgungsanlagen gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich und betriebsbereit gehalten werden.

3. Gasfernleitungen sind grundsätzlich durch Handschachtung freizulegen. Der Einsatz von Baumaschinen im Bereich unserer Anlagen ist nur dann gestattet, wenn eine Gefährdung auszuschließen ist. Freigelegte Gasfernleitungen sind vor Beschädigung zu schützen und zu sichern.

4. Werden bei Bauarbeiten trotz Erkundungen unvermittelt Gasfernleitungen oder Trassenwambänder der z.B. WFG / VEW / RWE / Thyssengas gefunden, so sind die Arbeiten an diesem Ort sofort einzustellen und kurzfristig der örtlich zuständige Ansprechpartner (siehe Stellungnahme der TG) oder die überwachende Betriebsabteilung zu verständigen.

5. Jede Beschädigung einer Gasfernleitung, auch die der Rohrumhüllung oder eines Kabels, ist wegen der unabsehbaren Folgeschäden unverzüglich der TG-Dienststelle zu melden. Zum Zwecke der Kontrolle bzw. der Beseitigung von Beschädigungen durch TG darf die Baugrube nicht verfüllt werden. **Wird versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden grundsätzlich unentgeltlich durch uns beseitigt.** Zum Zeitpunkt des Betriebes der Baugrube durch TG-Personal bzw. durch ein von TG beauftragtes Unternehmen, hat die Baugrube den einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu entsprechen.

6. Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung, daher sofort

- Leitzentrale unter Telefon **01802/22 1022** unverzüglich informieren
- alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden
- angrenzende Gebäude auf möglichen Gaseintritt prüfen, ggf. Türen und Fenster öffnen, keine elektrischen Anlagen (hierzu gehören u. a. Lichtschalter) bedienen
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern

Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Gasfernleitungen ist der örtlich zuständige Ansprechpartner der TG zu informieren. Dabei sind Gasfernleitungen und Kabel vor jeglicher Beschädigung durch eine Sandbettung bzw. gleichwertigem Material zu schützen. Entfernte Trassenwambänder sind wieder einzubauen. Die vorgefundenen Straßenkappen, Steine und Plasterungen sind entsprechend der Anweisung unserer Mitarbeiter ordnungsgemäß wieder einzubauen. Im Bereich von Verkehrsmitteln ist die „ZTV A-5/B“ (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der gültigen Ausgabe zu beachten.

7. Für Arbeiten im Schutzstreifen gilt:

A. Zulässig im Schutzstreifen sind:

- Die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung.
- Berähen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art.
- Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m.
- Waldbestände und Einzelbäume mit einem Abstand > 5m beiderseits der Leitungsaufkanten. Die Standorte sind mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Vor Ausführung ist eine Abstimmung mit uns erforderlich.
- Strauchwerk bis 2 m Höhe in solchem Abstand, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind.



60.52 Datenschutzinformationen zur Netzauskunft und Einweisung von Fremdfirmen

Wir bei der Thyssengas nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Ihre Privatsphäre ist für uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Datenschutzinformation sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen.

Verantwortlicher
Thyssengas GmbH
Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund

Datenschutzbeauftragter
Thyssengas GmbH
datenschutz@thyssengas.com

Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten im Rahmen der Netzauskunft und Einweisung von Fremdfirmen ist das berechnete Interesse der Thyssengas, die Einhaltung der in §49 (1) ENWG geforderten allgemein anerkannten Regeln der Technik nachweisen zu können.

Zweck der Verarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Bestandteil der Dokumentation einer erfolgten Informationsbereitstellung (Planwerk, Auflagen und Sicherungsmaßnahmen). Ebenso die Identifizierbarkeit im Falle eines sicherheitsrelevanten Vorfalles.

Empfänger der Daten

Es erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Dazu gehören auch die von uns beauftragten Dienstleister. Selbstverständlich werden diese Empfänger auf die Einhaltung unserer datenschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen verpflichtet. Darüber hinaus erhalten Dritte grundsätzlich keinen Zugriff zu Ihren Daten, es sei denn es liegt eine Rechtsgrundlage vor. Dies ist insbesondere der Fall, wenn gesetzliche Vorschriften uns zur Weitergabe verpflichten oder eine Einwilligung Ihrerseits vorliegt.

Thyssengas lässt einzelne Aufgaben und Serviceleistungen durch sorgfältig ausgewählte und beauftragte (IT-)Dienstleister ausführen, welche ihren Sitz innerhalb der EU haben. Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU findet nicht statt.

Dauer der Speicherung

Nicht mehr benötigte Daten werden von uns unverzüglich gelöscht, sofern dem keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder andere sachliche Gründe entgegenstehen.

Ihre Rechte

- Auskunft, Berichtigung, Löschung etc.: Gerne geben wir Ihnen Auskunft darüber, ob und welche personenbezogenen Daten von Ihnen bei uns gespeichert sind und an wen wir diese ggf. weitergegeben haben. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können Sie folgende weitere Rechte geltend machen: Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung für bestimmte Zwecke) sowie Datenübertragung.
- Widerspruchsrecht gegen Direktwerbung, etc.: Sofern wir eine Verarbeitung von Daten auf Grundlage der sog. Interessenabwägung vornehmen, haben Sie jederzeit das Recht aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Insbesondere haben Sie das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.
- Widerrufsrecht: Sofern Sie uns eine gesonderte Einwilligung für die Verarbeitung Ihrer Personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit uns gegenüber widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zum Widerruf bleibt von einem Widerruf unberührt.
- Fragen oder Beschwerden: Sie haben das Recht, sich bei Fragen oder Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Eine Übersicht über die Landesdatenschutzbeauftragten mit Ihren Kontaktinformationen finden Sie auf der folgenden Website der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit: https://www.bfdi.bund.de/DE/infotexte/Anschriften_Anschriften_links-node.html



130.1 Anweisung Hochspannungsbeeinflusste Gastransportleitungen



Anwendungsbereich

Diese Anweisung legt Schutzmaßnahmen für das Arbeiten an Hochspannungsbeeinflussten Gastransportleitungen fest.

Grundlage:

DVGW GW 22 (A) textgleich mit der AIG-Empfehlung Nr. 3 / TE 7
DVGW GW 309 (A)
BGR 500 Kap. 2.31

Gefahren für Mensch und Umwelt

Bei Arbeiten an hochspannungsbeeinflussten Gastransportleitungen besteht eine elektrische Gefährdung. Bei Vorhandensein einer explosionsfähigen Atmosphäre besteht Explosionsgefahr bei Funkenüberschlag.

Unzulässige Berührungsspannungen an erdverlegten Stahlrohrleitungen können folgende Ursachen haben:

- Zufallsverbindungen zwischen Rohrleitungen und Spannungsführenden elektrischen Anlagen (z. B. Elektroinstallationen oder beschädigte Stromkabel)
- Einfluß von Wechselstrom-Bahnanlagen
- Einwirkungen von Hochspannungsanlagen durch induktive oder kapazitive Kopplungen. (z. B. bei Parallelverlauf und Kreuzung von Hochspannungsleitungen / Erdkabeln / Bahntrassen)
- Hochspannung durch Kopplungseffekte bei Umspannanlagen / Hochspannungskabeln



- Erdkurzschlussströme in Hochspannungsnetzen
- Blitzschlag

Hochohmige Umhüllungsmaterialien (z.B. PE-Umhüllung) begünstigen unzulässig hohe Berührungsspannungen. Hinweise zur Bewertung von Hochspannungsbeeinflussungen und den zu treffenden Schutzmaßnahmen enthält das DVGW Arbeitsblatt GW 22 (A).

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Die folgenden Schutzmaßnahmen sind immer dann zu treffen, wenn eine Hochspannungsbeeinflussung der Gastransportleitung nicht durch eine qualifizierte Beurteilung eines KKS-Sachkundigen ausgeschlossen werden kann. Es ist abhängig von der Art der Tätigkeit und den örtlichen Gegebenheiten — die Schutzmaßnahme „Standortisolierung“ durch den Einsatz von:

- persönlicher Schutzausrüstung (Bekleidung) entsprechend DIN 57680-1 (VDE 0680-1), (z. B. Gummistiefel und wasserabweisende Schutzbekleidung in feuchten Baugruben, ansonsten isolierende Handschuhe (mind. Klasse 0).
- für eine Isolierung des Standortes ist nach DIN EN 61936-1 (VDE 0101-1), DIN EN 50522 (VDE 0101-2) eine sedimentfreie Schotterschicht aus geeignetem, hochohmigem Material von mindestens 10 cm Dicke oder eine Asphalttschicht von mindestens 1 cm Stärke zu verwenden. Bei Arbeiten im Sitzen oder Liegen ist eine Gummi- oder Kunststoffunterlage von mindestens 2,5 mm Stärke zu verwenden (DIN 57680-1 (VDE 0680-1)).
- isoliertem Werkzeug entsprechend DIN EN 60900 (VDE 0682-201) (z. B. isolierte Schlüssel, isolierte Schraubendreher) anzuwenden.



Bei Gewitter sind die Arbeiten an durchgehend geschweißten Stahlrohrleitungen einzustellen!

Vor dem Trennen einer Rohrleitung (Schneiden, Ausbau von Armaturen, Setzen oder Ziehen von Steckscheiben usw.) und beim Einbinden von Rohrleitungen ist eine elektrische Überbrückung gem. DVGW GW 309 (A) herzustellen, wenn nicht anderweitig eine elektrisch leitende Überbrückung besteht.

- flexibles, isoliertes Kupferseil (DIN VDE 0295)
- Querschnitt 25 mm² bis 10 m Länge
- Querschnitt 50 mm² bis 20 m Länge (ggf. höher nach Berechnung)

Die Überbrückung muss dauerhaft bestehen bleiben!

Entsprechend dem Fortschritt der Instandhaltungsarbeiten sind vorhandene Erder und Steuerleiter in der Leitungsstrasse wieder mit der Rohrleitung zu verbinden. Das Verbindungskabel ist zuerst am Erder und dann an die Rohrleitung anzuschließen. Bei einer Hochspannungsbeeinflussten Rohrleitung mit metallischem Grabenverbau (z.B. Spundblechen) ist der Grabenverbau im Arbeitsbereich isolieren abzudecken. Entsprechend DVGW GW 309 ist es erforderlich, bei Arbeiten an Gasrohrleitungen, den kathodischen Korrosionsschutz abzuschalten.



Anhang V

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0012/20/1.6.2 vom 23. Juli 2021

Anträge und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse		Blattanzahl
0 Antrag nach BImSchG		
Inhaltsverzeichnis		2
1 Anschreiben Verfahren		1
Antrag auf öffentliches Verfahren		1
Antragsformulare		8
Projektkurzbeschreibung		3
Übersichtskarte der WEA (1:25.000)		1
Technische Beschreibung		9
Antrag auf Ausnahmegenehmigung gem. Ziffer 30 der AVV-KvL		
Antrag		2
Gutachten Nr. 19.129 der „windpark heliflight consulting GmbH“ vom 15.10.2019		8
Datenblatt Befuerung		1
Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse NICHT ÖFFENTLICH		
Anlage zu Formular 1: Aufstellung der Kosten		1
Schreiben der Firma Nordex bezüglich der nicht öffentlich auszulegenden Dokumente		1
o Rückbaukosten großes Fundament		1
o Rückbaukosten kleines Fundament		1
o Herstell- und Rohbaukosten gemäß DIN276-1		1
o Rückbauaufwand		5
2 Übersichtspläne und Erschließung		
Karte 1: Übersicht WEA-Standorte (1:5.000)		1
Karte 2: WEA-Standorte und Schutzgebiete (1:15.000)		1
Karte 3: WEA-Standorte und Abstände zu Wohnhäusern (1:7.000)		1
Karte 4: amtlicher Lageplan inkl. Abstandsfläche, Zuwegung, Kranstellfläche, Abstände WEA untereinander (1:2.000)		1
Anfahrtsstudie		13
Transport, Zuwegung und Krananforderungen		20

3	Bauvorlagen	Blattanzahl
	Bauantrag	2
	Baubeschreibung	2
	Bauvorlageberechtigung	1
	Grunddaten der WEA	2
	Übersichtskarte der WEA (1:25.000)	1
	amtliche Lagepläne inkl. Abstandsfläche (1:2.000)	4
	Verpflichtungserklärung zum Rückbau	1
	Versicherung bezüglich bestehender Nutzungsverträge	1
	Standortspezifisches Brandschutzkonzept	19
	Grundlagen zum Brandschutz	4
	Anlagenansicht	2
	Abmessungen Gondel und Blätter	6
4	Technische Unterlagen (typabhängig)	
	Technische Beschreibung	11
	Fundamentbeschreibung	3
	Technische Beschreibung Blitzschutz	4
	Erdungsanlage	4
5	Technische Unterlagen (allgemein)	
	Technische Beschreibung zur Eiserkennung	2
	Technische Beschreibung Kennzeichnung	7
	Technische Beschreibung Sichtweitenmessung	2
	Anerkennung als Sichtweitenmessung des DWD	2
	Technische Beschreibung Serrations	3
	Umwelteinwirkungen	3
	Getriebeölwechsel	2
	Technische Beschreibung Schattenwurfmodul	3
	Technische Beschreibung Fledermausmodul	3
6	weitere Unterlagen	
	Sicherheitsdatenblätter	32
	Abfallbeseitigung	2
	Entsorgungsbetriebe	1
	Abfallmengen Betrieb	2
	Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt	3
	Maßnahmen bei der Betriebseinstellung	3

7	Sicherheit	Blattanzahl
	Arbeitsschutz und Sicherheit	4
	Technische Beschreibung Befahranlage	4
	Sicherheitshandbuch Delta4000	33
	Flucht- und Rettungsplan	6
8	Gutachten / Untersuchungen	
	Schallimmissionsprognose und Schattenwurfprognose	34
	Vermessungsberichte nach FGW (Schall)	10
	Berechnung Schattenwurf	42
	Landschaftspflegerischer Begleitplan	37
	Naturschutzfachliche Einschätzung zur Befreiung von Verboten des Landschaftsschutzes	12
	Vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)	38
	Untersuchung zur optisch bedrängenden Wirkung	13
9	Gutachten / Untersuchungen	
	Gutachten zur Standorteignung	20
	Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall	16
	Typenprüfung	5

Anhang VI

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0012/20/1.6.2 vom 23. Juli 2021

Zitierte Vorschriften

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262/SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die 10. Änderungsverordnung vom 27.11.2007 (GV. NRW. S. 561) in der zurzeit geltenden Fassung
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in der zurzeit geltenden Fassung
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 12.12.2006 (GV. NRW. S. 615) in der zurzeit geltenden Fassung
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 31 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 262)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777, in der zurzeit geltenden Fassung
BGI 657	Berufsgenossenschaftliche Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGI) - Windenergieanlagen
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit geltenden Fassung
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) in der zurzeit geltenden Fassung
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der zurzeit geltenden Fassung

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873) in der zurzeit geltenden Fassung
DIN-ISO 9613-2	Alternativen Verfahren zur Berechnung A-bewerteter Schalldruckpegel
FGW-Richtlinie	Technische Richtlinie zur Bestimmung der Leistungskurve, des Schalleistungspegels und der elektrischen Eigenschaften von Windenergieanlagen, Stand: 01.01.2000, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V., Elbehafen, 25541 Brunsbüttel
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung
LAI-Hinweise Schall	LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz von Windkraftanlagen mit Stand 30.06.2016
LAI-Hinweise Schatten	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise) mit Stand 23.01.2020
LOG	Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung - Landesorganisationsgesetz - in der zurzeit gültigen Fassung
LuftKennz VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der zurzeit geltenden Fassung
LuftkostV	Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung in der zurzeit geltenden Fassung
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung in der zurzeit geltenden Fassung
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
UVPG a.F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
Windenergie Erlass	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung vom 04.11.2015
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz in der zurzeit geltenden Fassung .

Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

**(70.5) 562.0012/20/1.6.2
23.07.2021**

**für
GP JOULE PP1 GmbH & Co. KG
Cecilienkoog 16
25821 Reußenköge**

**Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage
Typ Nordex N 149/4.0-4.5 in Datteln**

Inhaltsverzeichnis

- I. Genehmigungstenor**
- II. Umfang der Genehmigung**
- III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen**
- IV. Weitere Nebenbestimmungen**
 - 1. Allgemeines**
 - 2. Baurecht/Vorbeugender Brandschutz**
 - 3. Immissionsschutz**
 - 3.1 Schallschutz
 - 3.2 Schattenwurf
 - 4. Arbeitsschutz**
 - 5. Wasserrecht**
 - 6. Abfallwirtschaft und Bodenschutz**
 - 7. Artenschutz und Natur- und Landschaftsschutz**
 - 7.1 Artenschutz
 - 7.2 Natur- und Landschaftsschutz
 - 8. Luftverkehr**
 - 9. Archäologie**
 - 10. Gasleitung L05076, Datteln – Waltrop**
- V. Hinweise**
 - 1. Allgemeines**
 - 2. Baurecht/Vorbeugender Brandschutz**
 - 3. Immissionsschutz**
 - 4. Wasserrecht**
 - 5. Abfallwirtschaft und Bodenschutz**
 - 6. Artenschutz und Natur- und Landschaftsschutz**
 - 7. Straßenrecht**
 - 8. Arbeitsschutz**
- VI. Kostenentscheidung**
- VII. Begründung**
- VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

- Anhang I** **Tabelle 4: Immissionsrichtwerte und Teilimmissionspegel der Zusatzbelastung für die WEA2-Ost**
- Anhang II** **Gutachten zu Mindestabständen von Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten (hier: Gasleitung), des Ingenieurbüros Veenker vom 11.12.2014**
- Anhang III** **Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) sowie die Betriebsanweisung 130.1 der Thyssengas GmbH**
- Anhang IV** **Skizze und Tabelle mit Kurvenradien zum Kapitel Baurecht/Vorbeugender Brandschutz Nebenbestimmung 2.10**
- Anhang V** **Antragsunterlagen**
- Anhang VI** **Zitierte Vorschriften**

I.

Genehmigungstenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 18.02.2020 gemäß §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit §§ 1 und 2 sowie Nr. 1.6.2, des Anhangs der vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Nordex N 149/4.0-4.5 in 45711 Datteln, mit einer Nennleistung von 4.500 kW, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149,1 m

Die Anlage WEA2-Ost darf auf dem Grundstück:

45711 Datteln, Gemarkung: Datteln, Flur: 92, Flurstück: 6

errichtet und betrieben werden.

Von dieser Genehmigung werden aufgrund von § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen eingeschlossen, insbesondere:

- die Baugenehmigung nach § 75 BauO NRW
- die Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Festsetzungen (Landschaftsschutz) des LSG Nr. 06 "Losheide / Deinebach / Oberwieser Bach" des Landschaftsplans Ost-Vest
- Benehmensherstellung gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG

Folgende Gutachten / Pläne / Berichte sind Bestandteile dieser Genehmigung:

- Untersuchungen zum Schallimmissionsschutz und Schattenwurf Nr. 19.11114-b01a der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 04.06.2020
- Untersuchung zur optisch bedrängenden Wirkung für das Windenergieprojekt Datteln der enveco GmbH vom 04.06.2019
- Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung von Windenergieanlagen im Windpark Datteln der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 12.02.2020
- Vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) Windpark Datteln der FROELICH & SPORBECK GmbH und Co. KG vom 24.06.2020

- Landschaftspflegerischer Begleitplan Windpark Datteln der FROELICH & SPORBECK GmbH und Co. KG vom 15.09.2020
- Standortbezogenes Brandschutzkonzept des Brandschutzbüros Monika Tegtmeier vom 24.01.2020
- Typenprüfung für eine Windenergieanlage vom Typ Nordex N149/4.0-4.5, Prüfnummer: 2740209-75-d Rev. 2 vom 31.07.2019
- Gutachterliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf / Eisabfall am Windenergieanlagen-Standort Datteln der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 22.11.2019
- Gutachten im Rahmen der Beurteilung der Abweichungen der Windenergieanlagen im Windpark Datteln von den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen der windpark heliflight consulting GmbH vom 15.10.2019

II.

Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage sowie die notwendigen Hilfs- und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten:

Bezeichnung der Anlage: WEA2-Ost						
Typ	Nennleistung	Flur/Flst.	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Gesamthöhe	Geländehöhe über NN
Nordex N149 / 4.0-4.5	4.500 kW	92/6	164 m	149,1 m	238,9 m	WEA 2 61,6 m
Koordinaten						
UTM/ETRS89 Zone 32		Geographische Koordinaten WGS 84		Gauß-Krüger-Koordinatensystem 2		
Ost	Nord	Länge	Breite	Rechtswert	Hochwert	
32386331,78	5721928,18	7°21'26,835"	51°38'12,711"	2594020,32	5723373,54	

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzellen sowie die im Antrag dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Hierüber hinaus gehende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen- / Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang angeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

III.

Vorbehalte, Bedingungen und Befristungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
2. Vor Baubeginn (Fundamentgründung) ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Recklinghausen als Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung wird auf 235.221,35 € festgesetzt.

IV.

Weitere Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen ist bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner / seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Überwachungsstelle / Sachverständigen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 1.2 Der Anlagenbetreiber hat besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes, der Funktionsfähigkeit oder der Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich fernmündlich der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.
- 1.3 Der Baubeginn der Windenergieanlage ist folgenden Stellen schriftlich mitzuteilen:
 - Kreis Recklinghausen: Untere Immissionsschutzbehörde Ressort 70.5
Untere Wasserbehörde Ressort 70.3
Untere Naturschutzbehörde Ressort 70.2.2
 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3
 - Bezirksregierung Münster, Luftverkehr, Dezernat 26

- Bauordnungsamt der Stadt Datteln
- LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, An den Speichern 7 in 48157 Münster
- LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285 in 48161 Münster
- Thyssengas GmbH

Die Mitteilungen müssen **mindestens vier Wochen** vor Baubeginn bei diesen Stellen vorliegen.

1.4 Mit der Baubeginnanzeige müssen an:

- a. Die Bezirksregierung Münster Dezernat 26, unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 55-20**
- b. das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe des Aktenzeichens:
Infra I 3 - 45-60-00 / III-294-19-BIV

folgende Daten übermittelt werden:

- a) DFS- Bearbeitungsnummer
- b) Name des Standortes
- c) Art des Luftfahrthindernisses
- d) Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g) Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- h) Ansprechpartner*in (m/w/d) mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die umgehende Instandsetzung zuständig ist.
- i) Tag der voraussichtlichen Fertigstellung

1.5 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Datenformat elektronisch vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl sowie Pitchwinkel im 10-min-Mittel erfasst werden.

1.6 Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA formlos schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der Windenergieanlage Nordex N 149/4.0-4.5, in der bestätigt wird, dass die Windenergieanlage identisch mit der dem Vermessungsbericht bzw. der Herstellerangabe zu Grunde liegenden Anlagenspezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung bzw. der automatischen Steuerung des Wiederanlaufs und der Programmierung der Parkposition sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist.

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

- 1.7 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Baurecht/Vorbeugender Brandschutz

- 2.1 Der Prüfbescheid des TÜV Süd zur Typenprüfung für die Windenergieanlage (WEA) vom 31.07.2019, Nennleistung 4.500 kW, Prüfnummer 2740209-75-d Rev.2 ist als Bestandteil dieser Genehmigung zu beachten.
- 2.2 Die Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung der WEA (Ermittlung der effektiven Turbulenzintensitäten / Windbedingungen) des TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 12.02.2020 ist Bestandteil dieser Genehmigung und ist zu beachten.
- 2.3 Spätestens bei Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde ein Nachweis über die Standsicherheit einschließlich des statisch-konstruktiven Brandschutzes einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle geprüft sein muss (vgl. § 68 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 BauO NRW).
- 2.4 Spätestens bei Baubeginn ist der staatlich anerkannte Sachverständige für Standsicherheit zu benennen, der mit der stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt worden ist (vgl. § 68 Abs. 1 BauO NRW).
- 2.5 Dem Bauaufsichtsamt ist vor Baubeginn der Name der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung ein Wechsel dieser Person mitzuteilen. Verfügt er/sie auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so sind die hierfür herangezogenen Fachbauleiter(innen) ebenfalls zu benennen (vgl. §53 Abs.1 BauO NRW).
- 2.6 Vor Baubeginn bzw. vor Erstellung der Baumaßnahme sind die Baumaßnahmen bezüglich der Zufahrt zum Windpark von der K 14 mit dem Straßenbaulastträger der K 14 (Kreis Recklinghausen, FD 66) abzustimmen.

Hinweis: Hinsichtlich der künftigen Anlieferung der Anlagenteile und der Baustellenandienung ist die K 14, Im Löhringhof, im Streckenabschnitt 3, außerhalb der OD, ca. von Station 0+000 (km) bis ca. Station 2+420 (km) betroffen.

- 2.7 Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die Grundrissfläche und Höhenlage Ihres Bauvorhabens abgesteckt ist (vgl. § 74 Abs. 8 BauO NRW). Die Einhaltung der Grundrissfläche(n) und der Höhenlage(n) der baulichen Anlage(n) ist der Bauaufsichtsbehörde gemäß § 83 Abs. 3 BauO NRW nachzuweisen: hierzu ist der zugehörige Absteckungsriß vor Baubeginn vorzulegen.
- 2.8 Wird bei den Bauarbeiten ein Bodendenkmal entdeckt, ist dies unverzüglich der Stadt Datteln als "Untere Denkmalbehörde" anzuzeigen. Das Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind in unverändertem Zustand zu belassen.
- 2.9 Das Brandschutzkonzept (Ing. Büro Dipl. Ing. Monika Tegtmeier) vom 24.01.2020 ist Bestandteil der Genehmigung und im Ganzen zu beachten. Die aufgeführten Maßnahmen, Hinweise und Empfehlungen sind vollumfänglich umzusetzen. Die Anlagen sind so zu betreiben, dass Betriebszustände, die zu Bränden oder zu anderen Schadensereignissen führen könnten, vermieden werden (Überwachung mit automatischer Abschaltung).
- 2.10 Die Ausführung der Feuerwehrezufahrt muss den Anforderungen des § 5 BauO NRW entsprechen. Für den Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird in Zu- oder Durchfahrten eine Mindestbreite für Kurven benötigt. Diese ist in den Lageplänen grafisch nach den Vorgaben der VV TB NRW, Anlage A 2.2.1 1/1 Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr darzustellen. Die Zu- und Durchfahrten für Fahrzeuge der Feuerwehr werden nicht behindert, wenn die in der Tabelle den Außenradien der Kurven zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Dabei müssen vor und hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein. Die Kurvenradien sind unabhängig der eingesetzten Fahrzeuge anzuwenden (siehe Anhang IV).
- 2.11 Die äußere Erschließung für die Feuerwehr erfolgt über die öffentliche Verkehrsfläche der Straße „Im Löringhof“ (K14) und dann über die neu zu erstellende Zufahrt zu dem geplanten Windenergiestandort. Hier ist die Feuerwehrezufahrt durch ein Hinweisschild „Feuerwehrezufahrt“ gemäß § 5 BauO NRW zu kennzeichnen.
- 2.12 Damit bei einem Brand, sowie einer Erkrankung / Verletzung in einer WEA eine sachgerechte Rettung durchgeführt werden kann, ist es notwendig, dass der Betreiber / Eigentümer einer WEA geeignetes Rettungs- und Auffanggerät vorhält. Die Zugänglichkeit hierzu ist zu gewährleisten.
- 2.13 An der Zugangstür zu der WEA sind deutlich und dauerhaft Hinweisschilder (mind. DIN A4) mit der Höhenangabe der WEA einschließlich der Rotorblätter und Hinweisschilder mit der Notfallnummer des Betreibers anzubringen.
- 2.14 Vor Inbetriebnahme der WEA ist der örtlichen Feuerwehr Datteln und in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle die Gelegenheit zu geben, sich vor Ort vom Betreiber

in die besonderen Eigenschaften und Gefahren der Anlage einweisen zu lassen. Die Einweisung ist zu dokumentieren.

- 2.15 Die gutachterliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung zum Eisabwurf / Eisabfall an Windenergieanlagen - Standort Datteln des TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 22.11.2019 ist im Ganzen zu beachten.
- 2.16 Die WEA ist mit einem geeigneten System zur Erkennung von Eisansatz und der daraus resultierenden Abschaltung der Anlagen auszurüsten, damit eine Gefährdung durch Eisabwurf weitgehend ausgeschlossen ist.
- 2.17 Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems der WEA und der daraus resultierenden Abschaltungen mit Fernüberwachung der Anlage ist durch einen unabhängigen Sachverständigen zu prüfen und zu dokumentieren. Die Bescheinigungen sind vor Aufnahme des regulären Betriebs der WEA vorzulegen.
- 2.18 Wurde durch das Eiserkennungssystem Eisansatz an der WEA2-Ost erkannt, ist der Rotor der WEA in eine Parkposition parallel zu der betroffenen Bundesstraße B474n (derzeit noch in Planung) zu fahren und dort zu fixieren. Hierbei ist der Rotor in eine Position zu fahren mit welcher, der größtmögliche Abstand zur Bundesstraße B474n sichergestellt ist.
- 2.19 Durch Hinweisschilder (mind. im Abstand der Gesamthöhe der WEA) ist an den Zufahrtswegen der WEA und den umliegenden Wirtschaftswegen auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen.
- 2.20 Die abschließende Fertigstellung des Vorhabens ist dem Bauordnungsamt der Stadt Datteln mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (vgl. § 84 Abs.2 BauO NRW).
- 2.21 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens sind von den staatlich anerkannten Sachverständigen für die Standsicherheit und den Brandschutz Bescheinigungen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenartige Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die bauliche Anlage entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet worden ist (vgl. § 84 Abs. 4 BauO NRW).
- 2.22 Vor Aufnahme des regulären Betriebs der WEA ist ein mängelfreier Abnahmeschein der gesamten Anlage inkl. des Steigsystems eines staatlich anerkannten Sachverständigen (zugelassen für WEA / TÜV) vorzulegen.
- 2.23 Der Betreiber der WEA hat eine Betriebsanleitung und ein Wartungspflichtenheft vorzuhalten. Die regelmäßigen Prüf- und Wartungspflichten ergeben sich aus der DIBt-RL Richtlinie für Windkraftanlagen sowie aus der Typenprüfung. Durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen sind regelmäßige Prüfungen im Abstand von höchstens 2 Jahren durchführen zu lassen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden.

- 2.24 Da die Abstandfläche der WEA2-Ost sich mit dem Scheunengebäude überlagert, ist vor Baubeginn das landwirtschaftliche Scheunengebäude auf dem Flurstück 42, Flur 92 abzureißen (siehe Baulasterklärung Nr.1478 vom 10.03.2021).
- 2.25 Bei den Bauarbeiten ist möglicherweise mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Die Arbeiten sind deshalb dem Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Arnsberg rechtzeitig vor Beginn über die Stadt Datteln (Fachbereich 3.4 - Herrn Mosel, Tel.: 02363/56610 o. V. i. A.) anzuzeigen. Mit den Bauarbeiten darf frühestens begonnen werden, sobald der Bauherrin / dem Bauherrn eine Erklärung des zuständigen Bereichs 3 (Bürgerdienste / Sicherheit / Ordnung) vorliegt, wonach das Baugrundstück zur Bebauung freigegeben ist. Eine Kopie der Freigabeerklärung ist der Bauaufsicht der Stadt Datteln mit der Anzeige über den Baubeginn vorzulegen.

3. Immissionsschutz

3.1 Schallschutz

- 3.1.1 Die von den Windenergieanlagen 1 und 2 (der GP JOULE PP1 GmbH & Co. KG) verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht relevant im Sinne der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm (Regelfallbetrachtung) zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte in Datteln und Waltrop gelten folgende Immissionsrichtwerte:

IO 1.3	Waltrop Münsterstr. 119	IO 1.4	Waltrop Münsterstr. 129
IO 1.5	Waltrop Nach der Deine 60	IO 1.6	Waltrop Oberwiese 1
IO 2.1	Waltrop Hof Küper	IO 2.2	Datteln Schwarzer Weg 44
IO 4.1	Datteln Die Teipe 6	IO 4.2	Datteln Die Teipe 5
IO 4.3	Waltrop Im Bruch 10	IO 4.4	Waltrop Hof Schulte
IO 4.5	Waltrop Hof Boelmann		

tagsüber	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)

IO 1.1	Waltrop Im Hangel 42	IO 1.2	Waltrop Lortzing Str. 22
IO 3.7	Datteln Am Leinpfad 51		

tagsüber	55 dB(A)
nachts	40 dB(A)

IO 1.7	Waltrop Im Hangel 27	IO 3.10	Datteln Loeringhofstr. 27b
--------	----------------------	---------	----------------------------

tagsüber	50 dB(A)
nachts	35 dB(A).

Die von den Windenergieanlagen 1 und 2 (der GP JOULE PP1 GmbH & Co. KG) verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere WEA und andere Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für den maßgeblichen Immissionsort gelten folgende Immissionsrichtwerte:

IO 3.10 Datteln Loeringhofstr. 27b tagsüber 50 dB(A) nachts 35 dB(A)

Für folgende Zeiten ist an den Immissionsorten IO 1.2, 1.2, 1.7 und 3.1 bis 3.12 ein Zuschlag von 6 dB(A) wegen der erhöhten Störwirkung von Geräuschen bei der Ermittlung des Beurteilungspegels zu berücksichtigen.

- | | |
|----------------------------|-------------------------|
| 1. an Werktagen | 06.00 Uhr bis 07.00 Uhr |
| | 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr |
| 2. an Sonn- und Feiertagen | 06.00 Uhr bis 09.00 Uhr |
| | 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr |
| | 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr |

Die von den Windenergieanlagen 1 und 2 (der GP JOULE PP1 GmbH & Co. KG) verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht relevant im Sinne der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.7 der TA Lärm (Gemengelage) beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte in Datteln gelten folgende Immissionsrichtwerte:

IO 3.1	Datteln Bredder Weg 2a	tagsüber 50 dB(A)	nachts 40 dB(A)
IO 3.2	Datteln Meisterweg 8b	tagsüber 50 dB(A)	nachts 40 dB(A)
IO 3.3	Datteln Meisterweg 38b	tagsüber 50 dB(A)	nachts 40 dB(A)
IO 3.4	Datteln Kruppstr. 23b	tagsüber 52,5 dB(A)	nachts 40 dB(A)
IO 3.5	Datteln Klinik (Anbau neu)	tagsüber 50 dB(A)	nachts 40 dB(A)
IO 3.6	Datteln Westfalenstr. 28a	tagsüber 52,5 dB(A)	nachts 40 dB(A)
IO 3.8	Datteln Ilandstr. 17a	tagsüber 50 dB(A)	nachts 38 dB(A)
IO 3.9	Datteln Loeringhofstr. 12a	tagsüber 52,5 dB(A)	nachts 40 dB(A)
IO 3.11	Datteln Loeringhofstr. 14b	tagsüber 50 dB(A)	nachts 38 dB(A)
IO 3.12	Datteln Loeringhofstr. 16b	tagsüber 50 dB(A)	nachts 36 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm).

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 1.00 Uhr bis 2.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt (s. Nr. 6.4 TA Lärm) heranzuziehen.

Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

- 3.1.2 Die WEA darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach A.2.5.2 und A.3.3.5 TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist. Im Nahbereich bis 300 m auftretende Tonhaltigkeiten von $K_{TN} < 2$ dB können unberücksichtigt bleiben.
- 3.1.3 Die Geräuschemissionen der WEA dürfen nach dem Höreindruck keine Impulshaltigkeit aufweisen. Im Nahbereich bis 300 m auftretende Impulshaltigkeiten von $K_I < 2$ dB können unberücksichtigt bleiben. Wird eine Auffälligkeit festgestellt, ist nach TA Lärm A.3.3.6 der Impulzzuschlag $K_{i,j}$ durch einen Sachverständigen nach § 26/28 BImSchG zu bestimmen. Der Impulzzuschlag ist nur für die Teilzeiten zu vergeben, in denen die Impulse nach dem Höreindruck auftreten.
- 3.1.4 Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.
- 3.1.5 Die Windenergieanlage WEA2-Ost der GP JOULE PP1 GmbH & Co. KG ist zur Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr im schallreduzierten Betriebsmodus (Mode 17) mit einer maximalen Leistung von 2.870 kW und einer maximalen Drehzahl von 7,0 min⁻¹ gemäß dem Vermessungsbericht der WIND-consult GmbH vom 02.07.2019 und entsprechend den Emissionsansätzen der Untersuchung zum Schallimmissionsschutz Nr. 19.11114-b01a der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 04.06.2020 zu betreiben.
Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

Tabelle 1: Anlagenbezogenes Oktavspektrum gemäß Prüfbericht WICO 151SE618/06 zur Schallemission der Windenergieanlage vom Typ Nordex N149/4.0-4.5, Betriebsweise Mode 17, Windconsult GmbH vom 02.07.2019 und die Unsicherheiten

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	81,7	86,4	88,3	88,8	91,5	88,7	77,8
Berücksichtigte Unsicherheiten ¹⁾	$\sigma_R = 0,5$ dB $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB						
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	83,4	88,1	90,0	90,5	93,2	90,4	79,5
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	83,8	88,5	90,4	90,9	93,6	90,8	79,9

¹⁾ Zuschläge für statistische Unsicherheiten für die Produktserienstreuung der WEA, die Typvermessung und die Unsicherheit des Prognosemodells mit ein ($\sigma_P = 1,2$ dB, $\sigma_R = 0,5$ dB, $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB). Die Oktavschalldruckpegel enthalten daher Sicherheitszuschläge für die Zusatzbelastung der geplanten WEA von 2,1 dB(A).

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.1.6 Die Windenergieanlage WEA2-Ost der GP JOULE PP1 GmbH & Co. KG darf zur Tagzeit von 6:00 - 22:00 Uhr im Betriebsmodus (Mode 0), Volllast, gemäß dem Vermessungsbericht der WIND-consult GmbH vom 16.12.2019 betrieben werden. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

Tabelle 2: Anlagenbezogenes Oktavspektrum gemäß Prüfbericht WICO 151SE618/07 zur Schallemission der Windenergieanlage vom Typ Nordex N149/4.0-4.5, Betriebsweise Mode 0, Wind-consult GmbH vom 16.12.2019 und die Unsicherheiten

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	88,0	94,2	97,5	100,1	100,9	98,6	86,8
Berücksichtigte Unsicherheiten ¹⁾	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$						
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	89,7	95,9	99,2	101,8	102,6	100,3	88,5
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	90,1	96,3	99,6	102,2	103,0	100,7	88,9

¹⁾ Zuschläge für statistische Unsicherheiten für die Produktserienstreuung der WEA, die Typvermessung und die Unsicherheit des Prognosemodells mit ein ($\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$, $\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$, $\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$). Die Oktavschalldruckpegel enthalten daher Sicherheitszuschläge für die Zusatzbelastung der geplanten WEA von 2,1 dB(A).

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.1.7 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung für den Nachtzeitraum ist für die WEA2-Ost der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalldruckpegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalldruckpegel die in Ziffer 3.1.5 bzw. 3.1.6 aufgeführten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Untersuchung zum Schallimmissionsschutz Nr. 19.11114-b01a der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 04.06.2020 abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalldruckpegel des Wind-BINs, dass immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA2-Ost die für sie in Anhang I, zu diesem Bescheid aufgelistete Vergleichswerte nicht überschreiten.
- 3.1.8 Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen 3.1.5 und 3.1.7 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklin-

ghausen eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Die Vorlage der Messergebnisse hat dann innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme zu erfolgen. Fristverlängerungen sind im begründeten Einzelfall möglich. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ein Exemplar des Messberichts sowie die ggf. erforderliche Kontrollrechnung vorzulegen.

3.2 Schattenwurf

- 3.2.1 Die Untersuchung zum Schattenwurf Nr. 19.11114-b01a der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 04.06.2020 weist für die relevanten Immissionsorte:

Tabelle 3:relevante Immissionspunkte für Schattenwurf (IO 3.3 bis IO 3.6, IO 3.8 bis IO 3.12 und IO 4.3 bis IO 4.5)

Immissionsort	Datteln		
IO 3.3	Meisterweg 38b	IO 3.10	Loeringhofstr. 12a, Datteln
IO 3.4	Kruppstr. 232	IO 3.11	Loeringhofstr. 14b, Datteln
IO 3.5	Klinik (neuer Anbau)	IO 3.12	Loeringhofstr. 16b, Datteln
IO 3.6	Westfalenstr. 28a	IO 4.3	Im Bruch 10, Waltrop
IO 3.8	Ilandstr. 17a	IO 4.4	Hof Schulte, Waltrop
IO 3.9	Loeringhofstr. 12a	IO 4.5	Hof Boelmann, Waltrop

eine Überschreitung der zumutbaren täglichen Beschattungsdauer von 30 min / d und / oder eine Überschreitung der zumutbaren Jährlichen Beschattungsdauer von 30 h / a aus. An diesen Immissionsorten müssen alle für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden.

Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

Die GP JOULE ist von der Pflicht zur exakten Programmierung entbunden, wenn ein Grundstückseigentümer eines Immissionsortes sich verweigert der Fachfirma den notwendigen Zutritt für die exakte Ermittlung der o.g. Parameter zu gewähren.

- 3.2.2 Die beantragten Windenergieanlagen (G 562.0011/20/1.6.2. und 562.0012/20/1.6.2 der GP JOULE PP1 GmbH & Co. KG) sind an eine gemeinsame Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der Windenergieanlagen vernetzt steuert.
- 3.2.3 Durch eine geeignete Abschaltvorrichtung muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der beiden Windenergieanlagen (Genehmigungsbescheide mit den Az.: 562.0011/20/1.6.2 und 562.0012/20/1.6.2) insgesamt real an den Immissionsorten 8 h / a und 30 min / d nicht überschreiten.
- 3.2.4 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsort registriert werden. Ebenfalls sind technische Stö-

rungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

- 3.2.5 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst-case Beschattungszeitraums der in 3.2.1 aufgelisteten Immissionsorten unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalt-einrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalt-einrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 3.2.6 Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsort maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Plattformen, hohe Podeste oder ähnliche Einrichtungen sind bis auf die Zugangsstellen gegen Absturz mit min. 1,10 m hohen stabilen Geländern auszustatten. Die Absturzsicherungen müssen zwischen Geländer und Fußboden, eine Fuß- und Mittelleiste aufweisen.
- 4.2 Auf Plattformen, Podesten und sonstigen Verkehrswegen müssen Bodendurchführungen für z.B. Kabel oder Rohrleitungen, so gestaltet sein, dass ein Durchtreten oder Durchfallen von Personen nicht möglich ist. Ist es technisch oder organisatorisch nicht möglich, müssen diese Bereiche mit geeigneten Mitteln gesichert werden, z B. mit Geländern, Netzen oder Abdeckungen.
- 4.3. In der Gondel ist an geeigneter Stelle ein dauerhaftes Hinweisschild mit folgender Aufschrift zu montieren:
„Durchgangsöffnungen vom Turm zum Maschinenhaus (Gondel) sind sofort nach dem Besteigen der Gondel gegen Absturz mit entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen (z. B. Trittbloch, Trittgitter o.ä.) zu sichern“.
Arbeiten in der Gondel sind ohne entsprechende Sicherung grundsätzlich nicht zulässig.
- 4.4 Bei der Ausführung von Tätigkeiten (z. B. Kontrolle, Bedienung, Reparatur) sind gefährliche Situationen, z. B. durch Stolpern oder Hinfallen grundsätzlich nicht auszuschließen.
Gemäß Ziffer 8.1.4 der BGI 657 (Windenergieanlagen) sind Alleinarbeiten beim Auftreten erhöhter Gefährdungen nicht zulässig.
Das bedeutet, dass jeder Arbeitnehmer*in (m/w/d) über ein geeignetes Kommunikationsmittel verfügen muss, um im Bedarfsfall Hilfe herbeirufen zu können.

- 4.5 Die Aufstiegshilfe / der Servicelift ist vor der Aufnahme des regulären Betriebs der WEA durch eine zugelassene Überwachungsstelle hinsichtlich der Montage, Installation und den Aufstellungsbedingungen zu überprüfen (§ 15 Betriebssicherheitsverordnung).
- 4.6 Bevor die Aufstiegshilfe / Servicelift erstmalig in Betrieb genommen bzw. verwendet wird, hat der Verantwortliche / Arbeitgeber den Beschäftigten angemessene Informationen (in Form und Sprache) über die Gefahren, die anhand einer Gefährdungsbeurteilung ermittelt wurden, zur Verfügung zu stellen. Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage der Bezirksregierung Münster, Dez. 55.2, Gartenstr. 27, 45699 Herten, vorzulegen oder zur Einsichtnahme zuzusenden.
- 4.7 Die Grundfläche des Fahrkorbes der Aufstiegshilfe muss so dimensioniert sein, dass ein Verlassen im Gefahrfall ohne Gefährdung möglich ist. Die Notausstiegsmöglichkeiten (Notausstiegsluken oder Notausstiegstüren) sind so zu planen, dass die Aufstiegshilfe / der Servicelift ohne Gefährdungen verlassen werden kann.
- 4.8 Darüber hinaus ist für die gesamte Windenergieanlage vor Inbetriebnahme eine Gefährdungsbeurteilung gemäß §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes sowie des § 3 der Betriebssicherheitsverordnung zu erstellen. Auf die Grundpflichten des Arbeitgebers (§ 4 BetrSichV) und die Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel (§ 5 BetrSichV) sowie auf die grundlegenden Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (§ 6 BetrSichV) wird besonders hingewiesen.

5. Wasserrecht

- 5.1 Die Auffangwannen des Maschinenhauses und der oberen Turmplattform sind entsprechend den Angaben der Antragsunterlagen auszuführen.
- 5.2 Beim Austritt von wassergefährdenden Stoffen in die Auffangwannen des Maschinenhauses und der oberen Turmplattform sind die ausgetretenen Stoffe unverzüglich aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

6. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 6.1 Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme ist ein Bodenmanagementkonzept zu erstellen, dem zu entnehmen ist, welche Bodenmassen (getrennt nach Oberboden und Unterboden) anfallen und wie mit ihnen verfahren wird. Entsprechende Karten und Pläne, denen die Baustelleneinrichtungsflächen, der Standort der Anlagen und der Verlauf der Kabel zu entnehmen ist, sind zur Verfügung zu stellen. Das Konzept ist rechtzeitig im Vorfeld mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen sind zu benennen und abzustimmen.
- 6.2 Die Baumaßnahmen (Errichtung der Baustelleneinrichtungsflächen, WEA, Kabelverlegung, Rückbau der Zuwegungen, Bodenverbesserung) sind bodenkundlich

(DIN 19639) zu begleiten und zu dokumentieren. Die Abschlussdokumentation ist der Unteren Bodenschutzbehörde nach Beendigung der Maßnahme zeitnah in digitaler Form zuzuleiten. Ansprechpartnerin für die Untere Bodenschutzbehörde ist Frau E.Dambrowski, Tel: 02361-53 5008.

- 6.3 Das bei der Erstellung der Baugruben ausgehobene Bodenmaterial ist zunächst grundsätzlich als Abfall anzusehen. Das Material ist durch einen Abfallsachverständigen entsprechend der LAGA PN 89 zu beproben und nach LAGA M 20 (2004) zu analysieren. Die Abfälle sind einer Abfallart gemäß AVV zuzuordnen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten
- 6.4 Für die im Zuge des Bauvorhabens und im späteren Betrieb anfallenden gefährlichen Abfälle wie z. B. 13 02 06* synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle oder ähnliche ist eine Erzeugernummer zu beantragen und das elektronische Nachweisverfahren durchzuführen. (Fax: 02361/535204, E-Mail: b.milenski@kreis-re.de und j.sacher-link@kreis-re.de.)

7. Artenschutz und Natur- und Landschaftsschutz

7.1 Artenschutz

7.1.1 Die in den folgenden Gutachten:

- Vertiefende Artenschutzprüfung, Stufe II (ASP II) Windpark Datteln der Froelich & Sporbeck Umweltplanung und Beratung vom 24.06.2020
- Landschaftspflegerischer Begleitplan Windpark Datteln der Froelich & Sporbeck Umweltplanung und Beratung vom 15.09.2020.

benannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vor Ort anzuordnen und zu überwachen. Dazu ist die ÖBB bereits vor Beginn der ersten Rodungsmaßnahmen einzusetzen, der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn zu benennen und in die Baustellenkoordination einzubeziehen. Spätestens mit der Inbetriebnahme der WEA ist der erste artenschutzbezogene Bericht der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vorzulegen. Dieser ist dann bis zu den letztendlichen Anpassungen der Betriebszeiten im Hinblick auf die Fledermäuse fortzuführen und vorzulegen.

- 7.1.2 Die in der ASP II formulierten Bauzeitenbeschränkungen im Hinblick auf die Baufeldfreimachung und erforderliche Eingriffe in den Gehölzbestand sind zu beachten (Tabelle 5 der ASP II vom 24.06.2020).
- 7.1.3 Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt sind aus Artenschutzgründen keine neuen und für Vögel attraktiven Strukturen wie Baumreihen, Hecken, Kleingewässer sowie Brachflächen anzulegen bzw. zu entwickeln. Mit Ausnahme der befestigten Wege- und Platzflächen ist die landwirtschaftliche Ackernutzung auch in Zukunft bis an den Mastfuß fortzuführen. Die Flächen sind insgesamt so zu gestalten, dass sie für Nahrung suchende Vogelarten möglichst unattraktiv sind.

- 7.1.4 Gemäß den Vorgaben des Artenschutzgutachtens ist die WEA vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zum Schutz von Fledermäusen bei folgenden in Gondelhöhe vorherrschenden Witterungsbedingungen abzuschalten:
- Temperaturen über 10°C und
 - Windgeschwindigkeit im 10-Minutenmittel unter 6 m/s

Bis zur Inbetriebnahme der WEA ist der Unteren Immissionsschutzbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen eine Erklärung eines Fachunternehmens vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig ist.

- 7.1.5 Von den vordefinierten Nachtabschaltungen der Nebenbestimmung Nr. 7.1.4 kann nach Durchführung eines Fledermausmonitorings abgewichen werden. Dazu ist in zwei aufeinanderfolgenden Betriebsjahren jeweils in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober ein akustisches Aktivitätsmonitoring entsprechend der Vorgaben der ASP durchzuführen. Das Ergebnis des ersten Erfassungsjahres hat der Ermittlung eines fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus zu dienen, der dann für das zweite Jahr nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festgelegt wird. Zur Überprüfung und ggf. erforderlichen Anpassung dieses Betriebsalgorithmus ist das Aktivitätsmonitoring im zweiten Jahr fortzuführen.

7.2 Natur- und Landschaftsschutz

- 7.2.1 Für das Vorhaben ist im Hinblick auf die Umsetzung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) eine Ökologische und Bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen und gegenüber der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn zu benennen. Analog zum Bericht zu den artenschutzrechtlichen Auflagen ist bis zur Inbetriebnahme der WEA ein erster Bericht zur Bauüberwachung und den bis dahin umgesetzte Maßnahmen der Eingriffsregelung und des Bodenschutzes vorzulegen (siehe Kapitel 4 des LBP). Dieser ist dann während der gesamten Bauarbeiten (Kranstell- und Lagerflächen, Zuwegung, Fundament, etc.) fortzuführen. Ein Abschlussbericht ist dann bis zur Schlussabnahme vorzulegen.

7.2.2 Ersatzgeld

Für den Eingriff in das Landschaftsbild ist gemäß der Ermittlung des Gutachters ein Ersatzgeld in Höhe von **35.755,92 €** zu zahlen. Das Ersatzgeld ist bis spätestens zum Baubeginn (Fundamentgründung) unter Angabe des Kassenzeichens **70VK1100153041** und des Aktenzeichens des Genehmigungsbescheides auf das in der Kostenentscheidung (Kapitel VI des Bescheides) angegebene Konto zu überweisen.

- 7.2.3 Auf der im beiliegenden Plan ‚Kompensationskonzept‘ des Büros Erpenbeck aus Dateln von Dezember 2020 dargestellten westlichen Grundstücksteilfläche ist eine 1.576 m² große Streuobstwiese als Kompensation für den Eingriff in den Naturhaushalt anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Diese Fläche ist im Plan mit „Kompensationsfläche WEA 1/2“ (hier: WEA1-West, bzw. WEA2-Ost) markiert.

- 7.2.4 Die externe Kompensationsmaßnahme auf der in 7.2.3 festgesetzten Teilfläche ist bis zum kompletten Rückbau der WEA grundbuchlich zu sichern. Der Nachweis der grundbuchlichen Sicherung ist spätestens bis zum Baubeginn (Fundamentgründung) vorzulegen.
- 7.2.5 Für den auf dem Anlagengrundstück stattfindenden Eingriff in den Naturhaushalt kommt es nach Abschluss der Arbeiten bei Berücksichtigung aller im LBP formulierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie der in Auflage 7.2.3 festgesetzten Anlage einer Streuobstwiese zu keinem weiteren Biotopwertverlust. Um dies zu verifizieren, ist bis zur Abnahmerevision der Anlagen eine abschließende Eingriffsbilanzierung vorzulegen.
- 7.2.5 Temporäre Eingriffe sind mit Abschluss der Baumaßnahme wieder komplett zu rekultivieren. Hierzu zählen vor allem die nicht dauerhaften Lager- und Montageflächen sowie die Bereiche zur Zwischenlagerung des Bodenaushubes.
- 7.2.6 Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind entsprechend den Ausführungen und Maßgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplanes auszuführen und in der angegebenen Art und im beschriebenen Umfang umzusetzen.
- 7.2.7 Die Empfehlungen für die jeweiligen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind zwingend zu beachten und für die Dauer des Eingriffs bzw. die Dauer der Standzeit der WEA zu gewährleisten.

8. Luftverkehr

- 8.1 Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot zu kennzeichnen.
- Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 8.2 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 8.3 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange / rot, beginnend in 40 m über Grund / Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

- 8.4 Die Nachtkennzeichnung von WEA mit einer maximalen Höhe von 315 m über Grund / Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.
- In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/ Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 m nach oben / unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 8.5 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gem. der AVV, Nr. 3.9.
- Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen.
- 8.6 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerrungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 8.7 Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 8.8 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 8.9 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuereung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 8.10 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs werde ich die Peripheriebefeuereung untersagen.
- 8.11 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.

- 8.12 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt / Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM- Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
- 8.13 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 8.14 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ und Feuer W rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 8.15 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 8.16 Die in den v. g. Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 8.17 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen zu den Nebenbestimmungen des Luftverkehrs:

- 8.19 Die Abstrahlung der für die Nachtkennzeichnung eingesetzten Feuer ist so weit nach unten zu begrenzen, wie es unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in der AVV, Anhang 2 zulässig ist.
- 8.20 Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner ist die tägliche Betriebszeit der Nachtbefeuerung zu minimieren, indem die Umschaltung durch den Dämmerungsschalter für die In- und Außerbetriebnahme auf den gemäß Ziffer 3.9 der AVV minimal zulässigen Wert von 50 Lux eingestellt wird.

9. Archäologie

- 9.1 Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Arbeitsbeginn der LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster, An den Speichern 7 in 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.
- 9.2 Der LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster (Tel.0251/591-8880) oder der Stadt Haltern am See als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturge-schichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürli-chen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).
- 9.3 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des be-troffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durch-führen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

10. Gasleitung L05076, Datteln - Waltrop

- 10.1 Zur genauen Bestimmung der Lage und Erdüberdeckungen sind nach Abstimmung mit der Thyssengas GmbH, Liegenschaften und Geoinformation, Postfach 10 40 42, 44040 Dortmund Probeaufgrabungen erforderlich. Sind Längenprofile vorhanden, be-ziehen sich die angegebenen Höhenzahlen über NN auf den Verlegungszeitpunkt. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen.
- 10.2 Eine weitere Beteiligung der Thyssengas GmbH an den WEA-Ausführungsplanungen ist zwingend erforderlich. Der Thyssengas GmbH sind Projektpläne (Grundrisse, Län-genschnitte, Querprofile) zur Verfügung zu stellen, sodass der Leitungsbetreiber vier Wochen Zeit zur Prüfung und Stellungnahme hat.
- 10.3 Bauarbeiten im Schutzstreifenbereich der Ferngasleitung dürfen auf Grundlage dieser Planung nicht erfolgen. Für die Durchführung von Bauarbeiten ist von der ausführen-den Baufirma eine entsprechende Bauanfrage frühzeitig an die Thyssengas GmbH zu stellen. Die endgültigen Ausführungspläne sind der Bauanfrage beizufügen.
Bei den weiteren Planungen sind die nachfolgend unter 10.4 bis 10.12 aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen sowie die „Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernlei-tungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH“ (Anhang III) zum Schutz von Gasfernlei-tungen zu berücksichtigen:
- 10.4 Die konkrete Prüfung über die Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände ist in einen Lageplan einzuarbeiten und der Thyssengas GmbH entsprechend nachzuweisen. Bis zur Vorlage von inhaltlich mit der Thyssengas GmbH abgestimmten Planunterla-gen und dem Erhalt der projektspezifischen Stellungnahme der Thyssengas GmbH sind jegliche Arbeiten im Schutzstreifenbereich untersagt.

- 10.5 Beim Bau von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen sollen bei offener Bauweise folgende lichte Abstände nicht unterschritten werden:
- Bei Kreuzungen 0,40 m.
 - Bei Parallelführungen ist grundsätzlich eine Verlegung außerhalb des Schutzstreifenbereiches anzustreben.
- Bei entstehenden Zwangslagen in der Örtlichkeit ist eine Abstimmung zwischen dem örtlich zuständigen Netzmeister und der ausführenden Baufirma vorzunehmen. Der Netzmeister ist von der ausführenden Baufirma bei der Thyssengas GmbH leitungs-auskunft@thyssengas.com und bei BIL – Die Leitungsauskunft (bil-leitungsauskunft.de) anzufragen.
- 10.6 Baustelleneinrichtungen oder das Lagern von Bauelementen und schwertransportablen Materialien sind im Leitungsschutzstreifen nicht gestattet.
- 10.7 Das Anlegen einer Zufahrt für die Anlieferung der Windenergieanlagen im Bereich der Leitung ist möglich, die Befestigung sollte aber mit Verbundsteinpflaster, Asphalt oder Schotter erfolgen. Vor dem Bau einer Zuwegung wird die Thyssengas GmbH die Rohrisolierung durch Intensivmessung auf eventuelle Schäden untersuchen, die ggf. vorher beseitigt werden.
- 10.8 Der Ausbau der Fahrbahnen muss nach DIN 1072 erfolgen und den Belastungsklassen SLW 30 bzw. SLVV 60 entsprechen.
- 10.9 Bei unbefestigter Oberfläche kann die Thyssengas GmbH dem Überfahren der Gasfernleitung in Längs- bzw. Querrichtung nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen. Der Transportweg für die Anlieferung der Windenergieanlagen ist der Thyssengas GmbH rechtzeitig bekanntzugeben.
- 10.10 Die Gasrohrleitungen unterliegen einer Hochspannungsbeeinflussung. Bei Arbeiten an den Gasrohrleitungen besteht eine elektrische Gefährdung durch hohe Berührungsspannungen. Es sind die Schutzmaßnahmen gemäß dem DVGW Arbeitsblatt GVV 22 und der Thyssengas Betriebsanweisung 130.1 (siehe Anhang III) anzuwenden. Die konkreten Sicherungsmaßnahmen sind mit der zuständigen Betriebsstelle B-L-R/LBZ4 der Thyssengas GmbH und dem Netzmeister (siehe NB 10.5) abzustimmen.
- 10.11 Weitergehende Sicherungs- und / bzw. Anpassungsmaßnahmen, können erst an Ort und Stelle mit der Thyssengas GmbH geklärt werden. So beziehen sich die in diesem Bescheid aufgeführten Sicherungsmaßnahmen nicht auf das Begleitkabel. Hierzu hat eine gesonderte Abstimmung mit der Thyssengas GmbH zu erfolgen.
- 10.12 Die Vorgaben des Gutachtens „Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten, Bestimmung von Mindestabständen“ des Ingenieurbüros Veenker, Nr. 97111 vom 11.12.2014 (Anhang II) sind einzuhalten.

V.

Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Abweichungen während der Errichtung bedürfen einer weiteren immissionschutzrechtlichen Genehmigung.
- 1.2 Die Verlegung von Stromleitungen von / zu der WEA sowie die Zuwegung bis zum / zu den Betriebsgrundstück(en) ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Hierfür ist frühzeitig ggf. eine Genehmigung bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen zu beantragen.
- 1.3 Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der Windenergieanlage oder einem anderen Dritten entbindet nicht von dieser Verantwortung.
Der Betreiber ist verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebenen Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an den Betreiber gerichtet.

2. Baurecht/Vorbeugender Brandschutz

- 2.1 Besonderer Hinweis:
Derzeit befindet sich ein Hubschrauberlandeplatz für das Dattelner Krankenhaus auf dem Gelände des Kraftwerkes Datteln 4, der aber nur noch während der Dauer der Bauphase geduldet wird und danach verlegt werden muss. Frühere Überlegungen, diesen Standort des Landeplatzes durch eine Bauleitplanung dauerhaft zu sichern, sind inzwischen verworfen worden. Alternativ ist angedacht, den Platz auf der Hoffläche des aufgegebenen landwirtschaftlichen Betriebes Schlüter einzurichten, auch dies muss zukünftig noch planungsrechtlich abgesichert werden. Eine Beeinträchtigung des Flugverkehrs durch die Windenergieanlagen an den geplanten Hubschrauberlandeplatzstandorten wurde durch ein Gutachten eines zertifizierten Sachverständigen für Offshore Flugbetrieb, Hubschrauberlandedecks und Windenergiebetriebsflächen ausgeschlossen.
- 2.2 Die Neuanlage bzw. der Ausbau von Wegen und Straßen außerhalb des Anlagengrundstückes ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die hierfür erforderlichen Anträge sind mit der Stadt Datteln - KSD sowie mit dem Kreis Recklinghausen abzustimmen und dort einzureichen.
- 2.3 Gesonderte Genehmigungen, wie z.B. für Schwertransporte, etc. sind bei den jeweiligen zuständigen Behörden einzuholen.

- 2.4 An der Baustelle ist dauerhaft ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbares Schild mit Bezeichnung des Bauvorhabens entsprechend der Genehmigung mit Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers und der Rohbauunternehmer anzubringen.
- 2.5 Wenn durch Bauarbeiten unbeteiligte Personen gefährdet werden können, muss die Gefahrenzone abgesichert werden.
- 2.6 Die abschließende Fertigstellung genehmigter baulicher Anlagen ist gemäß § 84 Abs. 2 BauO NRW eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Das genehmigte Vorhaben darf erst dann benutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertig gestellt und sicher benutzbar ist (siehe NB 2.20).
- 2.7 Notwendige Zu- und Durchfahrten (z. B. für die Feuerwehr) dürfen nicht durch Einbauten eingeengt werden und müssen ständig freigehalten und benutzbar sein.
- 2.8 Zum Zeitpunkt der Fertigstellung der baulichen Anlage ist die Einmessung durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Katasteramt des Kreises Recklinghausen zu veranlassen.
- 2.9 Die Baustelle kann zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. zur Nachbargrenze mit einem üblichen Bauzaun aus beständigem Material abgegrenzt werden.

3. Immissionsschutz

- 3.1 Jede Änderung der Windenergieanlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch schallrelevanter Hauptkomponenten der WEA (Generator, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder Herstellers.
- 3.2 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.
Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den §§ 8, 9 und 10 des WHG handelt.
- 3.3 Vor Programmierung der Regeltechnik müssen die erforderlichen Koordinaten (Rechts- und Hochwert, Höhenquote) der schutzwürdigen Räume der betroffenen Häuser (Wand, Decken, Fensterflächen) und der Windenergieanlage vermessungstechnisch ermittelt werden. Schutzbedürftige Räume sind:
 - Wohnräume, einschließlich Wohndielen
 - Schlafräume
 - Büro- und Arbeitsräume
 - direkt an Gebäude angrenzende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone).

Es empfiehlt sich, auch Immissionsaufpunkte in der Programmierung zu berücksichtigen, bei denen die Grenzwerte nur leicht (<15%) unterschritten werden, um Ungenauigkeiten zu kompensieren.

- 3.4 Periodischer Schattenwurf (i.S.d Nebenbestimmung 3.2) ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der Windenergieanlage. Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer 2,5 % wahrgenommen. Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m², so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.
- 3.5 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Windenergieanlage einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen anzuzeigen. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

4. Wasserrecht

Der Einbau von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten, z. B. RCL I zur Weg- und Bodenbefestigung o. ä., gilt nach dem Wasserhaushaltsgesetz als eine Gewässerbenutzung, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen ist **vor Einbau dieser Materialien** ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz in 2-facher Ausfertigung zu stellen. Weitere Informationen und der erforderliche Antragsvordruck sind als Download über die Internetseite des Kreises Recklinghausen www.kreis-re.de unter Bürgerservice zu finden (Recyclingbaustoffe und industrielle Nebenprodukte, Antragsvordruck und Merkblatt "Einbau von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten").

5. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 5.1 Sollten im Einzelfall bei der beabsichtigten Entsorgung von Abfällen, Abfalleigenschaften nicht hinreichend geklärt sein, sind die Abfälle nach den Vorgaben der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde vor dem Abtransport durch einen Abfallsachverständigen untersuchen zu lassen.
- 5.2 Bodenumlagerungen > 800 m³ sind gemäß § 2 Landesbodenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen anzeigepflichtig. Die Anzeige muss mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorliegen.

6. Artenschutz und Landschaftsschutz

- 6.1 Für die Teile, der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargestellten Eingriffsflächen (wie z. B. Zuwegung, Logistikfläche), die außerhalb des eigentlichen Anlagengrundstücks liegen, ist wie für die erforderlichen Leitungslegungen und Netz-

übergabestationen und Maßnahmen, die nicht im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid gebündelt werden, eine gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen. Die naturschutzrechtlichen Genehmigungen sind direkt bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu beantragen und müssen vor Baubeginn vorliegen.

6.2 Folgende Normen und andere Unterlagen sind bei den beantragten Maßnahmen zu beachten:

ATV DIN 18 320	Landschaftsbauarbeiten
DIN 18 915	Landschaftsbau; Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke
DIN 18 916	Landschaftsbau; Pflanzen und Pflanzarbeiten; Beschaffenheit von Pflanzen, Pflanzverfahren
DIN 18 919	Landschaftsbau; Umgestaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen; Stoffe, Verfahren
DIN 18 920	Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
ZTV-Baumpflege	Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung:
RAS LG 2	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 2: Grünflächen-Planung, Ausführung, Pflege;
RAS LG 3	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 3: Lebendverbau;
RAS LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen.

7. Straßenrecht

7.1 Hinsichtlich der künftigen Anlieferung der Anlagenteile und der Baustellenandienung ist die K 14, Im Löhringhof, im Streckenabschnitt 3, außerhalb der OD, ca. von Station 0+000 (km) bis ca. Station 2+420 (km) betroffen. Notwendige Erlaubnisse gemäß StrWG NRW sind dafür beim Tiefbauamt, Ressort 66.1 der Kreisverwaltung Recklinghausen rechtzeitig zu beantragen.

7.2 Die links und rechts der K 14, ca. ab Station 1+200 (km) in Richtung Dortmund-Ems-Kanal, vorhandene Neupflanzung von Bäumen darf nicht beeinträchtigt werden, da sie Bestandteil einer mit Ressort 70.22 abgestimmten Ausgleichsmaßnahme an der K 06 in Marl ist.

7.3 Die Anlieferung der Anlagenteile und der Baustellenandienung ist mit dem Tiefbauamt, Ressort 66.1 der Kreisverwaltung Recklinghausen rechtzeitig abzustimmen. Notwendige Erlaubnisse gemäß StrWG NRW für die K 14 sind dort zu beantragen.

7.4 Bei der Durchführung der Schwertransporte ist zu berücksichtigen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Alle zum Schutze der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen sind zu

treffen. Eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung ist bei der zuständigen Verkehrsbehörde einzuholen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.

8. Arbeitsschutz

- 8.1 Auf die Grundpflichten des Arbeitgebers § 4 BetrSichV, die Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel § 5 BetrSichV und auf die grundlegenden Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln § 6 BetrSichV, wird besonders hingewiesen.
- 8.2 Die Gefährdungsbeurteilungen sind die Voraussetzung für die Beschäftigung von Arbeitnehmern, das bedeutet, dass fehlende Gefährdungsbeurteilungen ein Beschäftigungsverbot von Arbeitnehmern nach sich ziehen.
- 8.3 Der Betrieb der Aufzugsanlage / Aufstiegshilfe wird untersagt, wenn ein gefahrloses Verlassen des Fahrkorbes im Gefahrfall nicht möglich ist.

9. Luftverkehr

- 9.1 Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

VI.

Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten dieses Verfahrens. Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW - und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW - AVerwGebO NRW - berechnet und festgesetzt.

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten ([REDACTED] €) degressivgestaffelt zu berechnen:

- b) bis zu 50.000.000 €
 $2.750 + 0,003 \times ([REDACTED] - 500.000) = [REDACTED] \text{ €}$

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

In diesem Fall ergibt sich für die eingeschlossene Baugenehmigung eine höhere Gebühr. Die Gebühr wird nach der AVerwGebO NRW entsprechend den Angaben des Bauordnungsamtes der Stadt Datteln zu [REDACTED] € berechnet.

Auslagen:

Gebühr für die Bezirksregierung Münster Dezernat 26 - Luftverkehr
entsprechend der LuftKostV: [REDACTED],00 €

Gebühr für Erörterungstermin (§ 10 Absatz 6),
nach Buchstaben a bis d (/ 2 für eine WEA) [REDACTED],00 €

Kosten der Getränke für den Erörterungstermin am 09.10.2020 [REDACTED],20 €

Gesamt [REDACTED]

Ist ein Vorbescheid vorausgegangen, werden insgesamt 1/10 der Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.3 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.3 [REDACTED] €

0,1 x [REDACTED] = [REDACTED] €

[REDACTED] € - [REDACTED] € = [REDACTED] €

Somit werden als Gebühr (gerundet) festgesetzt: [REDACTED] €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger: **Der Landrat**
IBAN **DE27 4265 0150 0090 0002 41**
Kontonummer: **90 000 241**
Bankleitzahl: **426 501 50**
Bankverbindung: **Sparkasse Vest RE**
Rechnungsnummer: **70VK1100156040 (für WEA2-Ost)**

Sollte die Zahlung mehr als 5 Tage nach Fälligkeit noch nicht auf dem Konto verbucht sein, ist der Landrat gesetzlich verpflichtet, einen Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten Kostenbetrages für jeden angefangenen Säumnismonat zu erheben.

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungs-Nr. erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungs-Nr. an.

VII.

Begründung

Mit Antrag vom 18.02.2020 hat die GP JOULE PP1 GmbH & Co. KG die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb zweier Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N149/4.0-4.5 in 45711 Datteln, mit Nennleistung von 4.500 kW, Nabenhöhe von 164 m und Rotordurchmesser von 149,1 m beantragt. Die Standorte der beiden geplanten Windenergieanlagen befinden sich auf der östlichen Seite des Dortmund-Ems-Kanals nördlich des Standorts des Steinkohlekraftwerks Datteln Block 4. Für die beantragten Anlagen ergeht aus verfahrensrechtlichen Gründen je ein separater Genehmigungsbescheid.

Die zum Beginn des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen am 10.07.2020 vor. Die prüfungsrelevanten Unterlagen sind letztmalig am 10.03.2021 ergänzt worden.

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen sind nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den in diesem Bescheid behandelten Antrag ist die sachliche Zuständigkeit des Kreises Recklinghausen nach § 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und die örtliche Zuständigkeit gemäß dem Landesorganisationsgesetz (LOG) gegeben.

Das Genehmigungsverfahren wurde auf Antrag der GP JOULE PP1 GmbH & Co. KG vom 18.02.2020 nach den Vorschriften des § 19 Abs. 3 BImSchG im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt (§ 10 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV).

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden:

- Kreis Recklinghausen: Untere Wasserbehörde Ressort 70.3
Untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutz-
Behörde, Ressort 70.1
Untere Naturschutzbehörde, Ressort 70.2.2
Fachdienst E, Ressort Planung und ÖPNV
Fachdienst 66, Kreisstraßen, Tiefbau
- Bezirksregierung Münster: Dezernat 55 Arbeitsschutz
Dezernat 26 Luftverkehr
Dezernat 25 Verkehr Planfeststellungsbehörde
- Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau u. Energie
Dezernat 66 Energieinfrastruktur
- Stadt Datteln: Bauordnungsamt
Planungsamt
Brandschutz
Denkmalschutz
Kampfmittelräumdienst
- Stadt Waltrop
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ruhr, Bochum

- Regionalforstamt Ruhrgebiet Gelsenkirchen
- Bundesnetzagentur Berlin
- Regionalverband Ruhr Referat 15
- LWL-Münster Archäologie für Westfalen
- Deutscher Wetterdienst DWD
- Wasser und Schifffahrtsamt Duisburg
- Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW

und folgenden weiteren Stellen:

- Amprion GmbH
- Westnetz GmbH
- Thyssengas GmbH
- Pledoc GmbH Leitungsauskunft Fremdplanungsbearbeitung
- RAG AG Herne
- Steag GmbH Essen
- E-Plus Mobilfunk GmbH
- DB Energie GmbH
- Ericsson Services GmbH
- RWTH Aachen Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen
- Vodafone GmbH
- MAN GGH Immobilien GmbH
- Minegas
- GKD Recklinghausen Zweckverband
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG
- Vestische Caritas-Kliniken GmbH
- Lohburger Modellflug Sport-Club e.V. (LMFC)
- Deutsche Telekom AG

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden, die sachverständigen Stellen und die Genehmigungsbehörde haben den Antrag und die Unterlagen auch unter Berücksichtigung der Bündelungswirkung des § 13 BImSchG für ansonsten separat erforderliche Entscheidungen eingehend geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Parallel dazu wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchgeführt. Das Vorhaben wurde im Amtsblatt Ausgabe Nr. 827 / 2020 vom 10.07.2020 und auf der Internetseite des Kreises Recklinghausen bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen vom 17.07.2020 bis 17.08.2020 bei der Stadt Datteln, der Stadt Waltrop und dem Kreis Recklinghausen zur Einsicht aus. Zusätzlich wurden die Antragsunterlagen über die Internetseite des Kreises Recklinghausen zugänglich gemacht.

Mit Beginn der Auslegung am 17.07.2020 konnten bis einschließlich 31.08.2020 gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV Einwendungen erhoben werden. Während der Äußerungsfrist gingen dreizehn Einwendungen ein. Der Erörterungstermin wurde ebenfalls im Amtsblatt Nr. 827 / 2020 bekannt gemacht und am 09.10.2020 im Großen Sitzungssaal des Kreishauses Recklinghausen durchgeführt.

Soweit die Einwendungen über die erforderliche fachliche Prüfung hinausgehen, also nicht ohnehin schon innerhalb der Begründung abgearbeitet sind, werden sie entsprechenden Themengebieten nach geordnet gewürdigt.

Die erteilte Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

UVP-Erfordernis

Das Vorhaben der Firma GP JOULE PP1 GmbH & Co. KG für die Errichtung und den Betrieb zweier Windenergieanlagen (WEA) löst alleine gesehen kein UVP-pflichtiges Vorhaben aus und die geplanten WEA stehen in keinem räumlichen Zusammenhang mit weiteren WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m. Somit handelt es sich bei dem Vorhaben nicht um eine Windfarm (mindestens drei zusammenhängende WEA). Erst ab 3 bis weniger als 6 Windenergieanlagen würde der Prüfwert der Ziffer 1.6.3. der Anlage 1 zum UVPG überschritten und es wäre eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß der Spalte 2 Anlage 1 UVPG (fakultative UVP-Pflicht § 7 Abs. 2) durchzuführen. Die beiden beantragten WEA unterliegen somit nicht dem Anwendungsbereich des UVPG.

Würdigung der Einwendungen

Zum Thema UVP sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung drei Einwendungen eingegangen.

Themenblock1:

Keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, Kumulation der geplanten WEA mit dem Steinkohlekraftwerk Datteln, Block 4 der Uniper Kraftwerke GmbH die UVP-Pflicht der geplanten Anlagen hätte beachtet werden müssen (§ 11 UVPG).

Würdigung

Die geplanten WEA sind nicht kumuliert mit dem Steinkohlekraftwerk Datteln, Block 4 zu betrachten, da sie nicht derselben Art sind und zudem nicht in einem engen Zusammenhang stehen. Gleichartige Vorhaben zeichnen sich dadurch aus, dass sie in der Regel den gleichen Ordnungsnummern der Anlage 1 UVPG zugeordnet sind und die technische oder bauliche Beschaffenheit und Betriebsweise vergleichbar ist.

Windkraftanlagen und Kohlekraftwerke unterscheiden sich deutlich. Auch die Umweltauswirkungen der beiden Vorhaben sind nicht vergleichbar. Das Vorhaben (2 WEA in Datteln) fällt somit auch nicht durch Kumulation unter das UVPG. Folglich ist auch keine Prüfung nach UVPG vorzunehmen.

Planungsrecht

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens der GP JOULE PP1 GmbH & Co. KG wurde mit dem Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG vom 13. Februar 2020 für die WEA2-Ost Az.: 562.0024/19/1.6.2 abschließend beschieden. Bei der beantragten zwei WEA handelt es sich um privilegierte Anlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs.1 Nr. 5 des Baugesetzbuches (BauGB). Der Erteilung einer Genehmigung für Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ Nordex N149/4.0-4.5 mit einer Nennleistung von 4.500 kW, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149,1 m auf dem Grundstück in der Gemarkung Datteln, Flur 92, Flurstück 6, in 45711 Datteln stehen demnach keine bauplanungsrechtlichen Bedenken entgegen. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB bezüglich der Windenergieanlagen am Standort „Im Löringhof“ wurde erteilt.

Die Gesetzesänderung hinsichtlich Mindestabständen von Windrädern zu Wohngebäuden (Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen), welche seit dem 15.07.2021 in Kraft getreten ist, hat keinen Einfluss auf diese Entscheidung.

Sicherungsleistung für den Rückbau der WEA

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse gesichert. Es wurde die Forderung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Herstellkosten festgelegt. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt [REDACTED] €

Optisch bedrängende Wirkung

Die geplanten WEA Typ Nordex N149/4.0-4.5 haben jeweils eine Gesamthöhe von 238,9 m und sind somit als große WEA einzustufen.

Eine Einzelfallprüfung, ob von einer WEA eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist aufgrund des allgemeinen, im Bauplanungsrecht verankerten Rücksichtnahmegebots erforderlich. Die Bewertung wurden anhand der folgenden Anhaltswerte des Urteils des Oberverwaltungsgerichts NRW (8. Senat) vom 09.08.2006 vorgenommen:

- Beträgt der Abstand zwischen Wohnhaus und der WEA mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe plus $\frac{1}{2}$ Rotordurchmesser) der geplanten WEA, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser WEA keine optisch bedrängende Wirkung zulasten der Wohnnutzung ausgeht.
- Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der WEA, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen.
- Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der WEA das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der WEA, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls, z. B. durch eine Sichtbeziehungsstudie.

Die Sichtbeziehungsstudie wurde dem Bauordnungsamt der Stadt Datteln abschließend zur Prüfung vorgelegt. Das Bauordnungsamt kam in Übereinstimmung mit der Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass eine optisch bedrängende Wirkung nicht festzustellen ist.

WEA2-Ost

Für ein Wohngebäude, das sich innerhalb des 2-fachen Gesamthöhenabstands zur WEA2-Ost befindet wurde die Wohnnutzung dauerhaft und unwiderruflich aufgegeben (Entwidmung). Die entsprechenden Erklärungen liegen der Unteren Immissionsschutzbehörde vor.

Innerhalb des Zwei- bis Dreifachen der Gesamthöhe (478 m bis 717 m) befindet sich ein Wohngebäude als Teil eines Hofkomplexes im Außenbereich. Für das Wohnhaus erfolgte wegen einer möglichen optisch bedrängenden Wirkung durch die WEA2-Ost eine intensive Prüfung des Einzelfalls. Die dazu durchgeführte Untersuchung zur optisch bedrängenden Wirkung der enveco GmbH vom 04.06.2019 hat sich an den im OVG-Urteil aufgeführten Kriterien wie:

- Anlagenparameter (Höhe, Rotordurchmesser)

- Örtliche Verhältnisse (Entfernung, Lage von Räumlichkeiten / Fenster, Abschirmung, meteorologische Effekte, Blickwinkel, topografische Situation, Vorbelastung durch bereits vorhandene technische Bauwerke)
- Planungsrechtliche Lage der Wohngebäude

orientiert.

Die horizontale Entfernung zwischen der WEA2-Ost und dem untersuchten Wohngebäude (624 m) wurde zur Gesamthöhe der WEA in Beziehung gesetzt. Somit ergibt sich für das Wohngebäude ein Entfernungsfaktor von 2,6.

Zu betrachten sind die frontal bis schräg ausgerichtete Westsüdwestfassade und die schräg bis streifend ausgerichtete Nordnordwestfassade sowie die beiden Terrassen und der Garten.

Als schutzwürdige Räume sind auf der Westsüdwestfassade insbesondere zwei Zimmer im Erdgeschoss zu beurteilen. Auf der Nordnordwestfassade befinden sich keine schutzwürdigen Räume. Nach eingehender Prüfung aller oben genannter Kriterien durch das o.g. Gutachten, das Bauordnungsamt der Stadt Datteln sowie durch eine durchgeführte Ortsbesichtigung durch die Genehmigungsbehörde (am 14.08.2020) ist im Ergebnis nicht von einer optisch bedrückenden Wirkung auszugehen, da die vorhandenen, Bäume und Sträucher in unmittelbarer Nähe zu dem kritischen Wohngebäude die zu den Windenergieanlagen ausgerichteten schutzwürdigen Räume und Außenbereiche (Terrassen und Gärten) ausreichend abschirmen.

Würdigung der Einwendungen

Zum Thema optisch bedrückende Wirkung wurden Einwendungen gemacht die von der Begründung auf den Seiten 34 und 35 vollumfänglich erfasst werden und somit keiner weiteren Erläuterung bedürfen.

Immissionsschutz (Schall/Schattenwurf)

Schall

Vom Betrieb der beiden beantragten Windenergieanlagen der GP JOULE PP1 GmbH & Co. KG dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschemissionen ausgehen. Der Nachweis wurde durch eine Geräuschprognose der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 04.06.2020 erbracht.

Die Beurteilung der Geräuschemissionen aus dem Betrieb der Windenergieanlagen (WEA) erfolgt nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Danach sind, ausgehend von der Einstufung der Gebiete, in der Umgebung der geplanten WEA Immissionsrichtwerte (IRW) für den Beurteilungspegel an den Immissionsorten einzuhalten. Die Art der v. g. Gebiete (Wohn-, Misch-, Gewerbegebiet, etc.) ergibt sich generell aus Festlegungen in Bebauungsplänen sowie hilfsweise aus Flächennutzungsplänen. Der Bebauungsplan 105a Kraftwerk der Stadt Datteln wurde, zusammen mit dem Genehmigungsbescheid für die Uniper Kraftwerke GmbH (Az.: 500-53.001/15/0915123/0021.V vom 19.01.2017), beachtet. Für Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, erfolgt die Beurteilung entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit.

Schutzwürdigkeit im Einwirkungsgebiet der WEA (Festlegung der Immissionsrichtwerte)

Wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), können gemäß Nr. 6.7 TA Lärm die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte (IRW) auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme

erforderlich ist. Für die Höhe des Zwischenwertes ist die konkrete Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes maßgeblich. Wesentliche Kriterien sind die Prägung des Einwirkungsgebietes durch den Umfang der Wohnbebauung einerseits und durch Gewerbe- und Industriebetriebe andererseits und die Ortsüblichkeit eines Geräuschs. Die Bildung von geeigneten Zwischenwerten war aufgrund der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich, da hier gewerbliche, industrielle und zum Wohnen dienende Nutzungen aneinandergrenzen (beispielhaft erläutert für den Immissionsort, IO 3.4, siehe unten).

Die gebildeten Zwischenwerte für die „Beisenkampsiedlung“ in Datteln wurden, ausgehend vom industriell geprägten Randbereich im Süden der Siedlung in die dahinter liegenden, zum Wohnen genutzten Straßenzüge, abgestuft. Somit wurde der IRW von 40 dB(A) nachts am südlichen Rande über 38 dB(A) und 36 dB(A) stufenweise in Richtung Nord verschärft, bis zur Einhaltung des IRW für Wohngebiete von 35 dB(A) nachts im Inneren der Siedlung.

Südlich der Beisenkampsiedlung überschneidet sich der Einwirkungsbereich der WEA mit dem des Kohlekraftwerks (Datteln Block IV) und einem gewerblich genutzten Gebiet, in dem heute Firmen wie Raiffeisen und ALDI Logistikzentrum angesiedelt sind. Bis 1972 befand sich dort die ehemalige Zeche „Emscher-Lippe“. Daran angrenzend liegt am südlichen Rand der Beisenkampsiedlung der zum Wohnen genutzte maßgebliche Immissionsort (IO) 3.4. Östlich von IO 3.4 befindet sich eine Deponie der Abfallentsorgungsfirma AGR. Die Beisenkampsiedlung selbst beheimatet im südwestlichen Randbereich ein Krankenhaus der Vestischen Kliniken „Kinderklinik“ (mit den dazugehörigen Parkplätzen), einen Kindergarten und Freizeitanlage (Spielplatz, alter Schützenverein).

Mit dem IRW von 40 dB(A) nachts im Süden der Beisenkampsiedlung wurde diesen aufeinander treffenden Nutzungen im Sinne der Nr. 6.7 TA Lärm Rechnung getragen.

Bewegt man sich innerhalb der Beisenkampsiedlung weiter Richtung Norden, nimmt die Prägung durch Wohnnutzung stetig zu, bis sie in den hinteren Straßenzügen überwiegt und die Immissionsschutzbehörde dort den IRW für „reines Wohnen“ (WR) von 35 dB(A) nachts festgelegt hat. Maßgeblicher Immissionsort dafür ist IO 3.10.

Als maßgebende Immissionsorte wurden die Wohnhäuser mit der höchsten Belastung durch die WEA ausgewählt. Die IRW für alle maßgeblichen Immissionsorte kann der Tabelle 4 im Anhang I entnommen werden.

Für das antragsgegenständliche WEA-Vorhaben hat die UIB des Kreises Recklinghausen für insgesamt fünf maßgebliche Immissionsorte die im Genehmigungsbescheid für das Steinkohlekraftwerk Datteln, Block 4 (Datteln IV) festgeschriebenen Immissionsrichtwerte der Bezirksregierung Münster übernommen (siehe Anhang I, Tabelle 4). Diese IO befinden sich im Einwirkungsbereich des Kraftwerks Datteln IV und der geplanten WEA. Die Immissionsrichtwerte wurden von der Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmung (NB) 3.1.1 festgeschrieben und dürfen nicht überschritten werden.

Um die Vorgaben zum Schutz gegen Lärm einzuhalten ist zur Nachtzeit von 22:00 bis 6:00 Uhr eine Leistungsreduzierung der Windenergieanlagen erforderlich. Für den Tagzeitraum wurde der Nachweis für den Volllastbetrieb erbracht. Die erforderlichen Messberichte gemäß DIN EN 61400-11 bzw. der Fördergesellschaft Wind (FGW) liegen für die beantragten Betriebsmodi vor. Gemäß den Vorgaben der LAI Hinweise wurden die Oktavspektren für die Schallausbreitungsrechnung in Ansatz gebracht.

Die GP JOULE PP1 GmbH & Co. KG hat, durch die Berechnungen zum Schallimmissionsschutz Nr. 19.11114-b01a der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH vom 04.06.2020 nachgewiesen, dass die Geräuschimmissionen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Die Berechnungen erfolgten nach dem sogenannten „Inte-

rimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von WEA“ i.V.m. dem LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“. Für die Beurteilung wird die obere Vertrauensbereichsgrenze (L_o) herangezogen, die einer Irrtumswahrscheinlichkeit von weniger als 10 % unterliegt. In die Berechnungen fließen die vorgeschriebenen Zuschläge für statistische Unsicherheiten für die Produktserienstreuung der WEA, die Typvermessung und die Unsicherheit des Prognosemodells mit ein ($\sigma_P = 1,2$ dB, $\sigma_R = 0,5$ dB, $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0$ dB). Die Oktavschallleistungspegel enthalten daher Sicherheitszuschläge für die Zusatzbelastung der geplanten WEA von 2,1 dB(A).

Der genehmigungskonforme Betrieb wurde durch Festlegung der anlagenbezogenen Oktavspektren (tags und nachts) in NB 3.1.2 – 3.1.6 festgeschrieben. Die festgeschriebenen Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,\text{Okt}}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden (siehe Tabelle 4).

Für die Standorte der WEA wurde die Topographie über ein digitales Geländemodell genau abgebildet. Immissionsseitig wurde sicherheitshalber auf Gebäudeabschirmungen im Nahbereich verzichtet, mit der Folge, dass auch Reflexionen ausgeblendet wurden. Aufgrund von Vorabschätzungen ist festzuhalten, dass diese Vorgehensweise aufgrund der hochliegenden WEA – Quellen eher auf der sicheren Seite liegt und den „Worst - Case“ abbildet.

Beurteilung der Schallimmissionen nachts

Die Prüfung der Einhaltung der Schutzpflicht als Genehmigungsvoraussetzung setzt in der Regel eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage und, sofern im Einwirkungsbereich der Anlage andere Anlagengeräusche auftreten, die Bestimmung der Vorbelastung sowie der Gesamtbelastung voraus (Prüfung im Regelfall, Nr. 3.2.1 TA Lärm). In Nr. 3.2.1 Abs. 2 definiert die TA Lärm eine Irrelevanz der Einwirkung eines hinzutretenden Vorhabens, wenn die Geräuschimmissionen der beantragten Anlage den IRW um 6 dB(A) oder mehr unterschreiten. Die Bestimmung der Vorbelastung kann dann entfallen.

Die Ergebnisse der Schallausbreitungsrechnung der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH zeigen, dass bei Betrieb der geplanten WEA an allen Immissionsorten mit Ausnahme des Immissionsortes IO 3.10 in Datteln die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden oder sogar außerhalb des Einwirkungsbereichs nach TA Lärm liegen, was eine Unterschreitung des IRW von mindestens 10 dB(A) bedeutet. Das ist beispielsweise bei der Kinderklinik der Vestischen Kliniken (IO 3.5) der Fall, dort wird der IRW um 11 dB(A) unterschritten.

Die Bestimmung der Vorbelastung konnte also für alle IO, außer IO 3.10 entfallen.

Durch Nebenbestimmung ist in diesem Bescheid festgeschrieben, dass die Windenergieanlage WEA2-Ost im gesamten Einwirkungsbereich nicht relevant im Sinne der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm beitragen darf.

Für den IO 3.10, an dem der zusätzliche Beitrag der beiden WEA den IRW nur um 5 dB(A) unterschreitet, ist eine Betrachtung der Gesamtlärmsituation erfolgt. Es handelt sich hierbei um den Immissionsort in der Beisenkampsiedlung, ab dem die strengen Immissionsrichtwerte für reines Wohngebiet eingehalten werden müssen. Um die Gesamtlärmsituation zu ermitteln wurde die Vorbelastung durch bereits vorhandene gewerbliche Nutzungen ermittelt (Klinik, Kraftwerk Block 4, ALDI Logistikzentrum). Die Berechnungen zeigen, dass der Beurteilungspegel von 35 dB(A) nachts eingehalten ist, wenn die (beiden) WEA als Zusatzbelastung hinzutreten.

Beurteilung der Schallimmissionen tags

Zur Tagzeit von 6:00 bis 22:00 Uhr sind alle Immissionsrichtwerte für die sechszwanzig Immissionsorte im Volllastbetrieb der WEA sicher eingehalten. Davon liegen siebzehn IO außerhalb des Einwirkungsbereichs, das heißt, die WEA leisten keinen Beitrag zu den Schallimmissionen am IO. Bei neun IO ist der Beitrag der WEA irrelevant, der IRW wird also um mindestens 6 dB(A) unterschritten.

Das Schallgutachten belegt, dass die Windenergieanlagen Nordex N149/4.0-4.5 in der Tageszeit im Volllastbetrieb mit einer maximalen Leistung von 4.500 kW betrieben werden können. Auch für den Nachtbetrieb weist die Schallprognose in der erforderlichen schallreduzierten Betriebsweise (Mode 17) mit einer maximalen Leistung von 2.870 kW die Einhaltung der nächtlichen Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten nach.

Das gilt für die festgeschriebenen Immissionsrichtwerte nach 6.1 TA Lärm sowie für die Zwischenwerte für die Gemengelage nach 6.7 TA Lärm. Für die maßgeblichen Immissionsorte der WEA, auf die auch das Kraftwerk einwirkt, werden die Zwischenwerte der Bezirksregierung Münster, festgeschrieben im Genehmigungsbescheid für die Uniper Kraftwerke GmbH, Az.: 500-53.001/15/0915123/0021.V vom 19.01.2017 in diesen Bescheid übernommen.

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung sind die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte sowie eine Abnahmemessung in der Genehmigung durch Nebenbestimmung festgelegt.

Würdigung der Einwendungen

Zu den Themen Schall, tieffrequenter Schall und Infraschall, Gebietseinstufung / Schutzanspruch und Mängel an der Schallprognose sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sieben Einwendungen eingegangen, die im Anschluss, nach Themenblöcken geordnet, separat gewürdigt werden.

Themenblock 1:

Unzutreffende Gebietseinstufung

Würdigung

Die Einstufung der Gebiete als Wohn-, Misch-, Gewerbegebiet, etc. ergibt sich generell aus Festlegungen in Bebauungsplänen. Für Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen erfolgt die Beurteilung entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit. Vorhandene Pläne wurden beachtet und Schutzansprüche aus dem Genehmigungsbescheid für die Uniper Kraftwerke GmbH vom 19.01.2017 wurden festgeschrieben.

Für die „Beisenkampsiedlung“ in Datteln wurden aufgrund der Gemengelage Zwischenwerte gebildet. Ausgehend vom industriell geprägten Randbereich im Süden und Südosten der Siedlung wurden die Immissionsrichtwerte (IRW) Richtung Norden mit abnehmender industrieller Prägung abgestuft und somit im Sinne der Wohnnutzung verschärft.

Das Wohnhaus eines Einwenders in Datteln befindet sich in einem Gebiet mit WR-Nutzung, in dem gemäß 6.7 TA Lärm (Gemengelagen) eine Zwischenwertbildung vorgenommen wurde. Nächstegelegener maßgeblicher Immissionsort (IO) in Richtung industrielle Nutzung ist der Immissionsort IO 3.12, mit den IRW 50 dB(A) tags und 36 dB(A) nachts. Diese Werte werden am Wohnort des o.g. Einwenders sicher eingehalten. Aufgrund der Gemengelage und der

Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme sind die festgeschriebenen Schutzansprüche angemessen.

Themenblock 2:

Keine vorliegende Dreifachvermessung, ungeprüfte Übernahme der Herstellerangaben, Freiheit von Ton- und Impulshaltigkeit wird angenommen, höhere Sicherheitszuschläge als angesetzt seien erforderlich, keine vollständige Untersuchung der Vorbelastung, Prognose liegt nicht auf der sicheren Seite, Erhebliche Belästigung durch geringe Entfernung

Würdigung

Für den beantragten Anlagentyp Nordex N149/4.0-4.5 liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung ein FGW-konformer Messbericht vor. Eine Dreifachvermessung ist nicht zwingend erforderlich. Den bleibenden Unsicherheiten wird durch die vorgeschriebenen Zuschläge für Produktserienstreuung, Typvermessung und die Unsicherheit des Prognosemodells Rechnung getragen. Dadurch liegt die Geräuschprognose auf der sicheren Seite.

Die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel werden genehmigungsrechtlich festgeschrieben. Somit ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte (IRW) gewährleistet.

Der vorgelegte Typvermessungsbericht gibt keinen Hinweis auf vorliegende Ton- und Impulshaltigkeiten. Per Auflage ist nur eine nicht tonhaltige WEA von der Genehmigung gedeckt. Die Immissionsschutzbehörde überwacht die Einhaltung der Anforderung, z. B. bei der Abnahmemessung, sodass nachträglich trotzdem auftretende Ton- oder Impulshaltigkeiten im Rahmen der Überwachung durch die Behörde unkompliziert geregelt werden können.

Die Vorbelastung war nur für einen maßgeblichen Immissionsort zu prüfen, da an allen anderen Immissionsorten die Werte zur Irrelevanz unterschritten werden (das sind nach TA Lärm 6 dB(A) Unterschreitung des IRW am Immissionsort). Eine erhebliche Belästigung ist somit ausgeschlossen. Das ergibt sich aus den o.g. (fachrechtlichen) Anforderungen. Allein die Entfernung zu den Immissionsorten ist kein Grund für das Vorliegen einer Belästigung nach TA Lärm.

Themenblock 3:

Infraschall, Gefahr durch massive Abstrahlung von Infraschall, Überschreitung der Grenze zur Gesundheitsgefahr, aktuelle Rechtsprechung spricht für bisherige Unterschätzung bei der Bewertung der Auswirkungen von Infraschall

Würdigung

Die konstante Aussage aller bisher bekannten obergerichtlichen Entscheidungen ist, dass nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft der durch Betrieb von Windenergieanlagen erzeugte Infraschall grundsätzlich keine Gesundheitsgefahr für die in üblichen Entfernungen von Windenergieanlagen lebenden Nachbarn darstellt. Diese Erkenntnis wird vom Umweltbundesamt und auch vom Landesamt für Naturschutz, Umweltschutz und Verbraucherschutz NRW in ihrer Rolle als Obergutachter des Landes NRW mitgetragen.

Die Prüfung von Gesundheitsgefahren im genehmigungsrechtlichen Verfahren des Kreises Recklinghausen erfolgt auf der Basis der vorgegebenen Normen, des gegenwärtigen gesicherten Standes der Wissenschaften und der obergerichtlichen Rechtsprechung.

Es gehört nicht zum Aufgabenspektrum einer Genehmigungsbehörde, darüber hinaus weitere wissenschaftliche Forschung zu betreiben. Gesundheitsgefahren werden aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse mit sehr großer Sicherheit verhindert.

Themenblock 4:

Tieffrequenter Schall nicht berücksichtigt

Würdigung

Tieffrequente Geräusche werden je nach Quelle als unterhalb von 90 bzw. 100 Hz definiert.

Im Interimsverfahren wird das komplette breitbandige Geräusch der WEA von 63 bis 4.000 Hz bewertet. Das beinhaltet auch Oktaven im tieffrequenten Bereich (63 und 125 Hz, siehe Tabellen 1 und 2 mit den Oktavsprektren). Die zulässigen Oktavschalleistungspegel werden festgeschrieben und im Rahmen einer Abnahmemessung messtechnisch überprüft.

Die obergerichtliche Rechtsprechung (z. B. OVG NRW vom 30.01.2020 8 B 857/19 und andere Obergerichte) geht davon aus, dass tieffrequenter Schall, wie auch Infraschall (Themenblock 3), durch Windenergieanlagen im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt.

Mittels den im Interimsverfahren vorgeschriebenen Zuschlägen liegt die Abbildung des Schallverhaltens auf der sicheren Seite, da von einem „Worst Case – Szenario“ ausgegangen wird.

Schattenwurf

Windenergieanlagen verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Die jährlichen astronomisch maximal möglichen Beschattungszeiten der zwei WEA betragen insgesamt an den umliegenden Wohnhäusern und der Klinik zwischen 1:21 h und 97:53 h Stunden. Für die hier beantragten WEA ist der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls vorgesehen.

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Der WEA-Erl. 18 geht mit Verweis auf die „WKA-Schattenwurf-Hinweise“ der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert von 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer aus. Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls sicher eingehalten werden. Vorbelastung durch weitere WEA ist nicht gegeben.

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich. Ein Anspruch auf Nullbeschattung besteht nicht.

Würdigung der Einwendungen

Zum Thema Schattenwurf, der Befürchtung erheblicher Beeinträchtigung durch Schlagschatten der WEA auf Wohnnutzungen, auf Patientenzimmer eines Krankenhauses und Forellenteiche für Angler sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vier Einwendungen eingegangen die im Anschluss, nach Themenblöcken geordnet, separat gewürdigt werden.

Themenblock 1:

Befürchtung erheblicher Beeinträchtigung durch Schlagschatten der WEA auf Wohnnutzungen und auf Patientenzimmer eines Krankenhauses.

Würdigung

An keinem Immissionsort darf der orientierende Immissionsrichtwert (IRW) von 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer überschritten werden. Die Einhaltung dieser maximalen Be-

schattungszeit an den Immissionsorten wurde mit Nebenbestimmungen in der Genehmigung festgeschrieben. Für Nutzungen wie Krankenhäuser sind keine speziellen IRW vorgesehen. Die Genehmigungsbehörde hat somit zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf auch dort den IRW für Wohnnutzung festgelegt.

Themenblock 2:

Bedenken hinsichtlich der nachteiligen Wirkung durch den Schlagschatten der WEA auf Forellen und anderen Fische die dem Zweck des Angelns dienen.

Würdigung

Weder das Bundesamt für Naturschutz (BfN) noch der NABU erwähnen in ihren Betrachtungen bzgl. Offshore-Windkraftanlagen in Deutschland ein Risiko oder Probleme für Fische durch den Schattenwurf – hier stehen andere Faktoren wie z. B. Schall im Vordergrund.

Dem Fischgesundheitsdienstes des LANUV NRW und dem Veterinäramt des Kreises Recklinghausen sind keine expliziten Stellungnahmen oder wissenschaftlichen Abhandlungen bekannt, welche die Thematik „Beeinträchtigung von Fischen durch Schlagschatten“ von WEA beleuchten.

Somit hält die Genehmigungsbehörde Einschränkungen der WEA zum Schutz der Forellen in den benachbarten Angelteichen weder für fachlich indiziert, noch für rechtlich möglich.

Die GP JOULE PP1 GmbH & Co. KG hat allerdings angeboten, die Fischteiche freiwillig als Immissionsort aufzunehmen und eine Abschaltung zu programmieren, die sich an die Abschaltzeiten für Wohnnutzungen anlehnt.

Sonstigen Einwirkungen den Immissionsschutz betreffend

Thema: Einwendung hinsichtlich möglicher Verwirbelung der Abluffahne des Kohlekraftwerks Datteln Block 4 durch die geplanten WEA und die Prüfung ob Auswirkungen auf die benachbarte Wohnbevölkerung bei Betrieb der WEA in Verbindung mit dem Kraftwerk zu erwarten wären.

Würdigung

Aufgrund der Einwendung hat die Genehmigungsbehörde bei der Bezirksregierung Münster, als Genehmigungs- und Überwachungsbehörde für das Kraftwerk Datteln Informationen eingeholt. Demnach kommt das Dezernat 53 – Immissionsschutz inkl. anlagenbezogener Umweltschutz als Fachbehörde zu der Einschätzung, aus ihrer Sicht liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Windkraftanlagen eine negative Auswirkung auf das Immissionsverhalten des Kraftwerks und den notwendigen Schutz der benachbarten Wohnbevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen habe. Die Windkraftanlagen wandeln die vorbeistreifende Luft in Bewegung um. Die Entfernung zum Kühlturm und die Fahnenüberhöhung der Abgase aus dem Kühlturm lassen nur in seltenen Fällen und dann auch nur in den Randbereichen überhaupt eine Beeinflussung der Abgasfahne vermuten. Eine beschleunigte Deposition der Schadstoffe wird nicht feststellbar sein.

Wasserrecht

Oberirdische Gewässer sind im unmittelbaren Bereich der geplanten Anlagen nicht vorhanden. Der Grundwasserflurabstand beträgt mindestens 5 m unter der Geländeoberkante und die nächsten oberirdischen Gewässer liegen mindestens 400 m vom Standort der Windenergieanlagen entfernt. Anforderungen zum Schutz des Wassers wurden nach den Grundlagen und Vor-

gaben des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) festgelegt.

Die Anforderungen der AwSV werden durch die Anlagenausrüstung und die vorgesehenen betrieblichen Maßnahmen erfüllt.

Weder durch den Bau der Windenergieanlage noch durch die Errichtung der Nebenanlagen werden somit erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes hervorgerufen. Oberflächengewässer werden nicht beeinträchtigt.

Zum Betrieb von WEA wird kein Wasser benötigt. Abwasser entsteht nicht. Regenwasser läuft außen an der WEA ab und versickert auf dem Grundstück.

Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu besorgen.

Würdigung der Einwendungen

Zum Thema Wasserschutz ist im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Einwendung eingegangen.

Thema: Unzureichende gutachterliche Bewertung

Würdigung

Die Untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung Recklinghausen wurde im Verfahren beteiligt. Sie hat das geplante Vorhaben abschließend beurteilt und Nebenbestimmungen und Hinweise formuliert, bei deren Erfüllung gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen aus ihrer Sicht keine Bedenken bestehen. Die Nebenbestimmungen wurden unter 5. Wasserrecht in diesen Bescheid aufgenommen.

Artenschutz / Artenschutzrechtliche Prüfung

Bezüglich der spezifischen betriebsbedingten und baubedingten Auswirkungen der beiden geplanten WEA ist eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) gemäß § 44 BNatSchG durchgeführt worden.

Die Methodik der Artenschutzprüfung (ASP) erfolgt nach dem Leitfaden des MUNLV und des LANUV zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“. Die Artenschutzprüfung erfolgt stufenweise. Für alle nicht in Anhang 1 des Leitfadens als WEA-empfindliche Vogelarten aufgeführten Arten ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung auf der Grundlage der vorgelegten Gutachten (Artenschutzgutachten und der Landschaftspflegerischer Begleitplan) kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, wenn entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen der WEA eingehalten und umgesetzt werden. Entsprechende Maßnahmen für den Schutz der Avifauna und Fledermäuse sind in diesem Bescheid unter Ziffer 7.1 Artenschutz festgeschrieben worden.

Würdigung der Einwendungen

Zum Thema Artenschutz sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fünf Einwendungen von Privatpersonen eingegangen.

Bemängelt wurde die Datenerhebung in der Artenschutzprüfung (Erfassung, Methodik, Analyse), es seien zu wenige Arten betrachtet worden, die Arten seien nicht ausreichend betrachtet worden, die Befürchtung erheblicher Beeinträchtigung der Arten durch das geplante Vorhaben,

keine ausreichenden Maßnahmen zur Vermeidung- / Minderung oder Kompensation. Die Einwendungen werden wie folgt, nach Themenblöcken geordnet, separat gewürdigt.

Themenblock 1:

Nachträglich vorgelegte Meldungen zu Arten von Gewährsleuten der Einwender, Datenerhebung und Durchführung der Artenschutzprüfung

Würdigung

Die im Zuge der im öffentlichen Verfahren und nach dem Erörterungstermin vorgebrachten zusätzlichen Hinweise zu den im Raum beobachteten Arten sind bei der Prüfung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) berücksichtigt und bewertet worden. Dazu gehören auch nachträglich vorgelegte Meldungen von Gewährsleuten der Einwender.

Unter Anderem wurde angemerkt, dass die Kartierungen nicht leitfadenskonform durchgeführt worden seien. Der UNB ist der faunistische Ergebnisbericht des Büros Leifeld aus Oelde von Dezember 2019 vorgelegt worden, der Grundlage für die Bewertung der ASP II ist. Gegen die Art und den Umfang der Erfassungen bestehen seitens der UNB keine Bedenken.

Die ebenfalls eingereichten Tondokumente wurden von 5 Experten des Büros Froelich und Sporbeck geprüft. Sie wurden dort einhellig als Rufe der Waldohreule erkannt. Waldohreule und Waldkauz sind bei den Arterfassungen dokumentiert worden. Beide Arten werden gemäß dem Leitfaden zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen, Anhang 1“ nicht als WEA-empfindliche Vogelarten gewertet.

Natur- und Landschaftsschutz

Die Fläche des Anlagenstandortes ist im Außenbereich der Stadt Datteln, im Landschaftsschutzgebiet Nr. 06 "Losheide / Deinebach / Oberwieser Bach" des Landschaftsplans (LP) Ost-Vest geplant.

Die Anlage befindet sich nicht im Bereich einer planungsrechtlich abgesicherten Konzentrationszone, daher ist für deren Errichtung eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erteilt und in dieser Genehmigung gemäß § 13 BImSchG konzentriert. Es handelt sich nach Prüfung und Abwägung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) beim Standort der Windenergieanlage nicht um Teilbereiche eines LSG, denen herausragende Funktionen zugeordnet werden (FFH-Gebiet, Pufferzone zu einem Naturschutzgebiet, Biotopverbundfläche), die der Befreiung entgegen zu halten wären. Für das Landschaftsschutzgebiet sind im Landschaftsplan keine über die allgemeinen Festsetzungen hinausgehenden Ge- und Verbote formuliert. Die Befreiungsgründe sind demnach gegeben.

Im 1.000 m-Radius der Anlage liegen 2 Naturschutzgebiete (NSG). Die nächstgelegenen NSG sind das NSG Nr. 07 „Deipe und Löringhof“ in ca. 200 m und das NSG Nr. 06 „Niederholz“ in 600 m Entfernung. Eine Betroffenheit des Schutzzwecks und der Entwicklungsziele der Naturschutzgebiete ist nicht erkennbar. Es handelt sich um Waldnaturschutzgebiete, deren Schutzzweck durch die Errichtung und den Betrieb der WEA nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Aufgrund der Entfernung von deutlich über 4 km und der nicht erkennbaren Betroffenheit der Natura 2000-Gebiete in ihren wertgebenden Bestandteilen (Arten und Lebensraumtypen) ist keine Notwendigkeit für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erkannt worden. Das nächste FFH-Gebiet ist die Lippeaue (DE-4209-302). Alle anderen FFH-Gebiete liegen über 5 km vom Vorhaben entfernt.

Im Umfeld vorkommende Geschützte Biotopie gemäß § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) erfasst und bewertet worden (Kleingewässer und Laubwälder). Für alle Bereiche sind aufgrund der Entfernung zu den Anlagen und deren Bauflächen Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzzwecke nicht zu erwarten.

Die Errichtung der Windenergieanlage löst Eingriffe im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 14 ff BNatSchG aus. Die erforderlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen und den o.g. Gutachtern festgelegt. Die Maßnahmen werden als Nebenbestimmung unter 7.2 Natur- und Landschaftsschutz im Genehmigungsbescheid festgeschrieben.

Das für das Fachplanverfahren erforderliche Benehmen gemäß § 17 (1) BNatSchG wurde unter Auflagen hergestellt.

Luftverkehr

Es hat eine abschließende Beteiligung der Fachbehörden (des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr und der Bezirksregierung Münster Dezernat 26 -Luftverkehr-) stattgefunden. Es ist die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der Anlage aus der Sicht des Luftverkehrs (Flugsicherheit) festgestellt worden.

Die Windenergieanlage muss mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen – AVV-“ ausgerüstet werden. Außerdem ist die Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

Würdigung der Einwendungen

Zum Thema Luftverkehr sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung drei Einwendungen eingegangen welche die Beeinträchtigungen eines Hubschrauberlandeplatzes und von Fluggeländen befürchten. Die Einwendungen werden im Anschluss, nach Themenblöcken geordnet, gewürdigt.

Themenblock 1:

Mögliche Beeinträchtigung des Hubschrauberlandeplatzes für Rettungsflüge der Vestischen Kinder- und Jugendklinik und des St. Vincenz-Krankenhauses auf dem Kraftwerksgelände der Uniper Kraftwerke GmbH in Datteln.

Würdigung

Aufgrund der Einwendung hat die Genehmigungsbehörde und die Bezirksregierung Münster (BRMS) Informationen eingeholt. Demnach gelten Hubschrauberlandeflächen, als „Landestelle an Einrichtungen von öffentlichem Interesse“, oft PIS, englisch, „public interest site“ genannt. Diese PIS-Landestellen haben keinen Status nach Luftfahrtrecht. Die Luftrettungsunternehmen müssen die Hindernissituation in der Umgebung eigenverantwortlich berücksichtigen. Luftfahrthindernisse müssen, wie auch in diesem Fall, gemeldet werden (siehe Nebenbestimmung IV Nr. 1.4) und müssen von den Luftrettungsunternehmen vor dem Flug abgefragt werden. Nach der Konsultation von Luftrettungsunternehmen und des Dezernats 26, Luftverkehr der BRMS kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es durch die Errichtung der beiden WEA zu Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit der PIS kommen würde, da die An- und Abflugstrecken zu/von der Landefläche auf dem Kraftwerksgelände in Richtung 230°/050° verlaufen. Die geplanten WEA-Standorte befinden sich seitlich außerhalb dieser Strecken. Die durch die Klinikgeschäftsführung vorgetragene Bedenken konnten demnach ausgeräumt werden. Eine

Verlegung der Hubschrauberlandefläche kommt, nach Angaben der Klinikleitung der Vestischen Kinder- und Jugendklinik, in den nächsten fünf bis zehn Jahren nicht in Betracht.

Themenblock 2:

Unvollständiges Gutachten zu Flug- und Landeplätzen.
(Einwendungen von Fluggeländefreitern.)

Würdigung

Die geplanten Windkraftanlagen haben im Falle ihrer Errichtung keinen Einfluss auf die den Einwendern erteilten luftrechtlichen Genehmigungen.

Die WEA sind außerhalb des flugbetrieblichen Sicherheitsbereichs (Hindernisfreigrenze) zum Sonderlandeplatz Waltrop geplant. Das Hindernisfreiflächensystem endet in 1.300 m Distanz zum Flugplatzende. Genehmigungsrechtliche Sachverhalte sind nicht betroffen.

Die Flugplätze Dortmund, Marl- Loemühle und Borkenberge sind nicht durch die Errichtung der beiden WEA betroffen, da aufgrund der großen Entfernungen weder Flugverfahren noch Hindernisaspekte tangiert sind. Das gilt auch für das Modellfluggelände des Lohburger Modellflugclubs dessen Flugsektor zwar in Richtung WEA liegt, jedoch der Abstand von deutlich mehr als 2 km als ausreichend gilt.

Auch der Betrieb des Segelfluggeländes Lünen wäre aufgrund der Entfernung (ca. 10 km zur WEA) ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Zusammenfassende Beurteilung

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend der Antragsunterlagen und der Maßgaben dieses Bescheids ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich erhoben oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803).

Hinweise:

- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
- Angaben zu den genannten Vorschriften entnehmen Sie bitte der Anlage.

Im Auftrag
Gez.

I. Bamberger

Hinweis Datenschutz: Die nach den Artikeln 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erforderlichen Informationen zum Fachdienst 70 – Umwelt – finden Sie im Internet unter www.kreis-re.de/datenschutz

Anhang I

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0012/20/1.6.2 vom 23. Juli 2021

Tabelle 4: Immissionsrichtwerte und Teilimmissionspegel der Zusatzbelastung für die WEA2-Ost vom TYP Nordex N 149/4.0-4.5

Immissions-orte	Bezeichnung	Immissions-richtwerte tags / nachts dB(A)	WEA2-Ost Lo ¹ tags / nachts dB(A)	⁴ Gesamtzusatzbelastung (Lo ¹), nachts (WEA1+WEA2) dB(A)
IO 1.1	Waltrop Im Hagel 42	55/40	35,7 / 22,7	25
IO 1.2	Waltrop Lortzing Str. 22	55/40	35,7 / 22,6	25
IO 1.3	Waltrop Münsterstr. 119	60/45	31,9 / 22,5	24
IO 1.4	Waltrop Münsterstr. 129	60/45	31,9 / 22,5	24
IO 1.5	Waltrop Nach der Deine 60	60/45	32,1 / 22,7	25
IO 1.6	Waltrop Oberwiese 1	60/45	31,2 / 21,9	24
IO 1.7	Waltrop Im Hagel 27	50/35	35,6 / 22,5	24
IO 2.1	Hof Küper	60/45	34,7 / 25,2	27
IO 2.2	Datteln Schwarzer Weg 44	60/45	31,6 / 22,2	25
IO 3.1	Datteln Bredder Weg 2a	50 ² /40	35,4 / 22,4	28
IO 3.2	Datteln Meisterweg 8b	50 ² /40	34,6 / 21,3	27
IO 3.3	Datteln Meisterweg 38b	50 ² /40	35,0 / 21,6	28
IO 3.4	Datteln Kruppstr. 23b	52,5 ² /40	39,5 / 26,4	33
IO 3.5	Datteln Klinik (Anbau neu)	50 ² /40	36,9 / 23,8	29
IO 3.6	Datteln Westafalenstr. 28a	52,5 ³ /40	39,8 / 26,6	32
IO 3.7	Datteln am Leinpfad 51	55/40	29,3 / 16,3	20
IO 3.8	Datteln Ilandstr. 17a	50 ³ /38	38,1 / 25,0	31
IO 3.9	Datteln Loeringhofstr. 12a	52,5 ³ /40	37,3 / 24,3	30
IO 3.10	Datteln Loeringhofstr. 27b	50/35	37,5 / 24,4	30
IO 3.11	Datteln Loeringhofstr. 14b	50 ³ /38	37,4 / 24,3	30
IO 3.12	Datteln Loeringhofstr. 16b	50 ³ /36	37,4 / 24,4	30
IO 4.1	Datteln Die Teipe 6	60/45	32,4 / 23,0	26
IO 4.2	Datteln Die Teipe 5	60/45	33,4 / 24,0	27
IO 4.3	Waltrop Im Bruch 10	60/45	35,6 / 26,1	28
IO 4.4	Waltrop Hof Schulte	60/45	41,8 / 32,2	33
IO 4.5	Waltrop Hof Boelmann	60/45	36,7 / 27,2	29

¹ Obere Vertrauensbereichsgrenze Lo = Mitwind-Mittelungspegel LAT (DW) + 1,28 • σ_{Gesamt}

² Zwischenwert Genehmigungsbescheid Uniper Kraftwerke (Az.: 500-53.001/15/0915123/0021.V v.19.01.2017)

³ Zwischenwert Untere Immissionsschutzbehörde, Kreisverwaltung Recklinghausen

⁴ Diese Spalte hat rein informativen Charakter, Hinweis für die Überwachung

Anhang II

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0012/20/1.6.2 vom 23. Juli 2021

Bei den Unterlagen „Anwendungsdokument, Kurzfassung Gutachten, Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten, Bestimmung von Mindestabständen, Nr. 97111, vom 11.12.2014“ handelt es sich um ergänzende Erläuterungen zu den Nebenbestimmungen Ziffer 10. Gasleitung L05076, Datteln – Waltrop.

Diese enthalten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Fa. Thyssengas bzw. Enercon.

Anhang III

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0012/20/1.6.2 vom 23. Juli 2021

Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) sowie die Betriebsanweisung 130.1 der Thyssengas GmbH



Allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen (inkl. Begleitkabel) der Thyssengas GmbH (TG)

Allgemeines

Gasfernleitungen dienen der öffentlichen Energieversorgung. Die Leitungen der TG haben einen Durchmesser bis maximal DN 1000 und werden mit einem Druck von bis zu PN 84 betrieben. Neben der Leitung verläuft teilweise ein Begleitkabel in unterschiedlichen Abständen und teilweise mit geringerer Überdeckung. Damit der Bestand und der Betrieb der Leitungen nicht gefährdet bzw. behindert werden, muss die TG vor allen Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen rechtzeitig informiert werden. Der Bauausführende muss über aktuell bereitgestellte Bestandspläne zu den Gasfernleitungen der TG verfügen.

Der **DVGW-Hinweis GW 315** (Hinweise für Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten) ist zu beachten. (Bezugsquelle: Wirtschafts- und Verlagsgesellschaft Gas und Wasser mbH, Postfach 14 01 51, 53056 Bonn)

1. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Querschläge, Suchschlitze o. a.) in Abstimmung mit unserer Betriebsstelle in Handschachtung festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftsbereitstellung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für eigene Leitungen der TG, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Mäßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen der TG sind unter Umständen in den Plänen nicht dargestellt, können in der Örtlichkeit jedoch vorhanden sein.

2. Der Bauunternehmer hat eine fachkundige Aufsicht zu stellen. Absperreinrichtungen, Straßenkappen und sonstige zu den Versorgungsanlagen gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich und betriebsbereit gehalten werden.

3. Gasfernleitungen sind grundsätzlich durch Handschachtung freizulegen. Der Einsatz von Baumaschinen im Bereich unserer Anlagen ist nur dann gestattet, wenn eine Gefährdung auszuschließen ist. Freigelegte Gasfernleitungen sind vor Beschädigung zu schützen und zu sichern.

4. Werden bei Bauarbeiten trotz Erkundungen unvermittelt Gasfernleitungen oder Trassenwambänder der z.B. WFG / VEW / RWE / Thyssengas gefunden, so sind die Arbeiten an diesem Ort sofort einzustellen und kurzfristig der örtlich zuständige Ansprechpartner (siehe Stellungnahme der TG) oder die überwachende Betriebsabteilung zu verständigen.

5. Jede Beschädigung einer Gasfernleitung, auch die der Rohrumhüllung oder eines Kabels, ist wegen der unabsehbaren Folgeschäden unverzüglich der TG-Dienststelle zu melden. Zum Zwecke der Kontrolle bzw. der Beseitigung von Beschädigungen durch TG darf die Baugrube nicht verfüllt werden. **Wird versehentlich die Umhüllung der von uns überwachten Gasfernleitungen beschädigt, werden diese Schäden grundsätzlich unentgeltlich durch uns beseitigt.** Zum Zeitpunkt des Betriebes der Baugrube durch TG-Personal bzw. durch ein von TG beauftragtes Unternehmen, hat die Baugrube den einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zu entsprechen.

6. Bei ausströmendem Erdgas besteht die Gefahr der Entzündung, daher sofort

- Leitzentrale unter Telefon **01802/22 1022** unverzüglich informieren
- alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden
- angrenzende Gebäude auf möglichen Gaseintritt prüfen, ggf. Türen und Fenster öffnen, keine elektrischen Anlagen (hierzu gehören u. a. Lichtschalter) bedienen
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern

Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Gasfernleitungen ist der örtlich zuständige Ansprechpartner der TG zu informieren. Dabei sind Gasfernleitungen und Kabel vor jeglicher Beschädigung durch eine Sandbettung bzw. gleichwertigem Material zu schützen. Entfernte Trassenwambänder sind wieder einzubauen. Die vorgefundenen Straßenkappen, Steine und Plasterungen sind entsprechend der Anweisung unserer Mitarbeiter ordnungsgemäß wieder einzubauen. Im Bereich von Verkehrsmitteln ist die „ZTV A-5/B“ (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der gültigen Ausgabe zu beachten.

7. Für Arbeiten im Schutzstreifen gilt:

A. Zulässig im Schutzstreifen sind:

- Die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung.
- Berähen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art.
- Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m.
- Waldbestände und Einzelbäume mit einem Abstand > 5m beiderseits der Leitungsaufhängen. Die Standorte sind mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Vor Ausführung ist eine Abstimmung mit uns erforderlich.
- Strauchwerk bis 2 m Höhe in solchem Abstand, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind.



60.52 Datenschutzinformationen zur Netzauskunft und Einweisung von Fremdfirmen

Wir bei der Thyssengas nehmen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sehr ernst. Ihre Privatsphäre ist für uns ein wichtiges Anliegen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Datenschutzinformation sind sämtliche Informationen, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen.

Verantwortlicher
Thyssengas GmbH
Emil-Moog-Platz 13, 44137 Dortmund

Datenschutzbeauftragter
Thyssengas GmbH
datenschutz@thyssengas.com

Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten im Rahmen der Netzauskunft und Einweisung von Fremdfirmen ist das berechnete Interesse der Thyssengas, die Einhaltung der in §49 (1) ENWG geforderten allgemein anerkannten Regeln der Technik nachweisen zu können.

Zweck der Verarbeitung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Bestandteil der Dokumentation einer erfolgten Informationsbereitstellung (Planwerk, Auflagen und Sicherungsmaßnahmen). Ebenso die Identifizierbarkeit im Falle eines sicherheitsrelevanten Vorfalles.

Empfänger der Daten

Es erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Dazu gehören auch die von uns beauftragten Dienstleister. Selbstverständlich werden diese Empfänger auf die Einhaltung unserer datenschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen verpflichtet. Darüber hinaus erhalten Dritte grundsätzlich keinen Zugriff zu Ihren Daten, es sei denn es liegt eine Rechtsgrundlage vor. Dies ist insbesondere der Fall, wenn gesetzliche Vorschriften uns zur Weitergabe verpflichten oder eine Einwilligung Ihrerseits vorliegt.

Thyssengas lässt einzelne Aufgaben und Serviceleistungen durch sorgfältig ausgewählte und beauftragte (IT-)Dienstleister ausführen, welche ihren Sitz innerhalb der EU haben. Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU findet nicht statt.

Dauer der Speicherung

Nicht mehr benötigte Daten werden von uns unverzüglich gelöscht, sofern dem keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder andere sachliche Gründe entgegenstehen.

Ihre Rechte

- Auskunft, Berichtigung, Löschung etc.: Gerne geben wir Ihnen Auskunft darüber, ob und welche personenbezogenen Daten von Ihnen bei uns gespeichert sind und an wen wir diese ggf. weitergegeben haben. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen können Sie folgende weitere Rechte geltend machen: Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung für bestimmte Zwecke) sowie Datenübertragung.
- Widerspruchsrecht gegen Direktwerbung, etc.: Sofern wir eine Verarbeitung von Daten auf Grundlage der sog. Interessenabwägung vornehmen, haben Sie jederzeit das Recht aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Insbesondere haben Sie das Recht, Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken einzulegen.
- Widerrufsrecht: Sofern Sie uns eine gesonderte Einwilligung für die Verarbeitung Ihrer Personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit uns gegenüber widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zum Widerruf bleibt von einem Widerruf unberührt.
- Fragen oder Beschwerden: Sie haben das Recht, sich bei Fragen oder Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Eine Übersicht über die Landesdatenschutzbeauftragten mit Ihren Kontaktinformationen finden Sie auf der folgenden Website der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit: https://www.bfdi.bund.de/DE/infotexte/Anschriften_Anschriften_links-node.html



130.1 Anweisung Hochspannungsbeeinflusste Gastransportleitungen



Anwendungsbereich

Diese Anweisung legt Schutzmaßnahmen für das Arbeiten an Hochspannungsbeeinflussten Gastransportleitungen fest.

Grundlage:

DVGW GW 22 (A) textgleich mit der AIG-Empfehlung Nr. 3 / TE 7
DVGW GW 309 (A)
BGR 500 Kap. 2.31

Gefahren für Mensch und Umwelt

Bei Arbeiten an hochspannungsbeeinflussten Gastransportleitungen besteht eine elektrische Gefährdung. Bei Vorhandensein einer explosionsfähigen Atmosphäre besteht Explosionsgefahr bei Funkenüberschlag.

Unzulässige Berührungsspannungen an erdverlegten Stahlrohrleitungen können folgende Ursachen haben:

- Zufallsverbindungen zwischen Rohrleitungen und Spannungsführenden elektrischen Anlagen (z. B. Elektroinstallationen oder beschädigte Stromkabel)
- Einfluß von Wechselstrom-Bahnanlagen
- Einwirkungen von Hochspannungsanlagen durch induktive oder kapazitive Kopplungen. (z. B. bei Parallelverlauf und Kreuzung von Hochspannungsleitungen / Erdkabeln / Bahntrassen)
- Hochspannung durch Kopplungseffekte bei Umspannanlagen / Hochspannungskabeln



- Erdkurzschlussströme in Hochspannungsnetzen
- Blitz einschlag

Hochohmige Umhüllungsmaterialien (z.B. PE-Umhüllung) begünstigen unzulässig hohe Berührungsspannungen. Hinweise zur Bewertung von Hochspannungsbeeinflussungen und den zu treffenden Schutzmaßnahmen enthält das DVGW Arbeitsblatt GW 22 (A).

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln

Die folgenden Schutzmaßnahmen sind immer dann zu treffen, wenn eine Hochspannungsbeeinflussung der Gastransportleitung nicht durch eine qualifizierte Beurteilung eines KKS-Sachkundigen ausgeschlossen werden kann. Es ist abhängig von der Art der Tätigkeit und den örtlichen Gegebenheiten — die Schutzmaßnahme „Standortisolierung“ durch den Einsatz von:

- persönlicher Schutzausrüstung (Bekleidung) entsprechend DIN 57680-1 (VDE 0680-1), (z. B. Gummistiefel und wasserabweisende Schutzbekleidung in feuchten Baugruben, ansonsten isolierende Handschuhe (mind. Klasse 0). 
- für eine Isolierung des Standortes ist nach DIN EN 61936-1 (VDE 0101-1), DIN EN 50522 (VDE 0101-2) eine sedimentfreie Schotterschicht aus geeignetem, hochohmigem Material von mindestens 10 cm Dicke oder eine Asphalttschicht von mindestens 1 cm Stärke zu verwenden. Bei Arbeiten im Sitzen oder Liegen ist eine Gummi- oder Kunststoffunterlage von mindestens 2,5 mm Stärke zu verwenden (DIN 57680-1 (VDE 0680-1)). 
- isoliertem Werkzeug entsprechend DIN EN 60900 (VDE 0682-201) (z. B. isolierte Schlüssel, isolierte Schraubendreher) anzuwenden.

Bei Gewitter sind die Arbeiten an durchgehend geschweißten Stahlrohrleitungen einzustellen!

Vor dem Trennen einer Rohrleitung (Schneiden, Ausbau von Armaturen, Setzen oder Ziehen von Steckscheiben usw.) und beim Einbinden von Rohrleitungen ist eine elektrische Überbrückung gem. DVGW GW 309 (A) herzustellen, wenn nicht anderweitig eine elektrisch leitende Überbrückung besteht.

- flexibles, isoliertes Kupfersseil (DIN VDE 0295)
- Querschnitt 25 mm² bis 10 m Länge
- Querschnitt 50 mm² bis 20 m Länge (ggf. höher nach Berechnung)

Die Überbrückung muss dauerhaft bestehen bleiben!

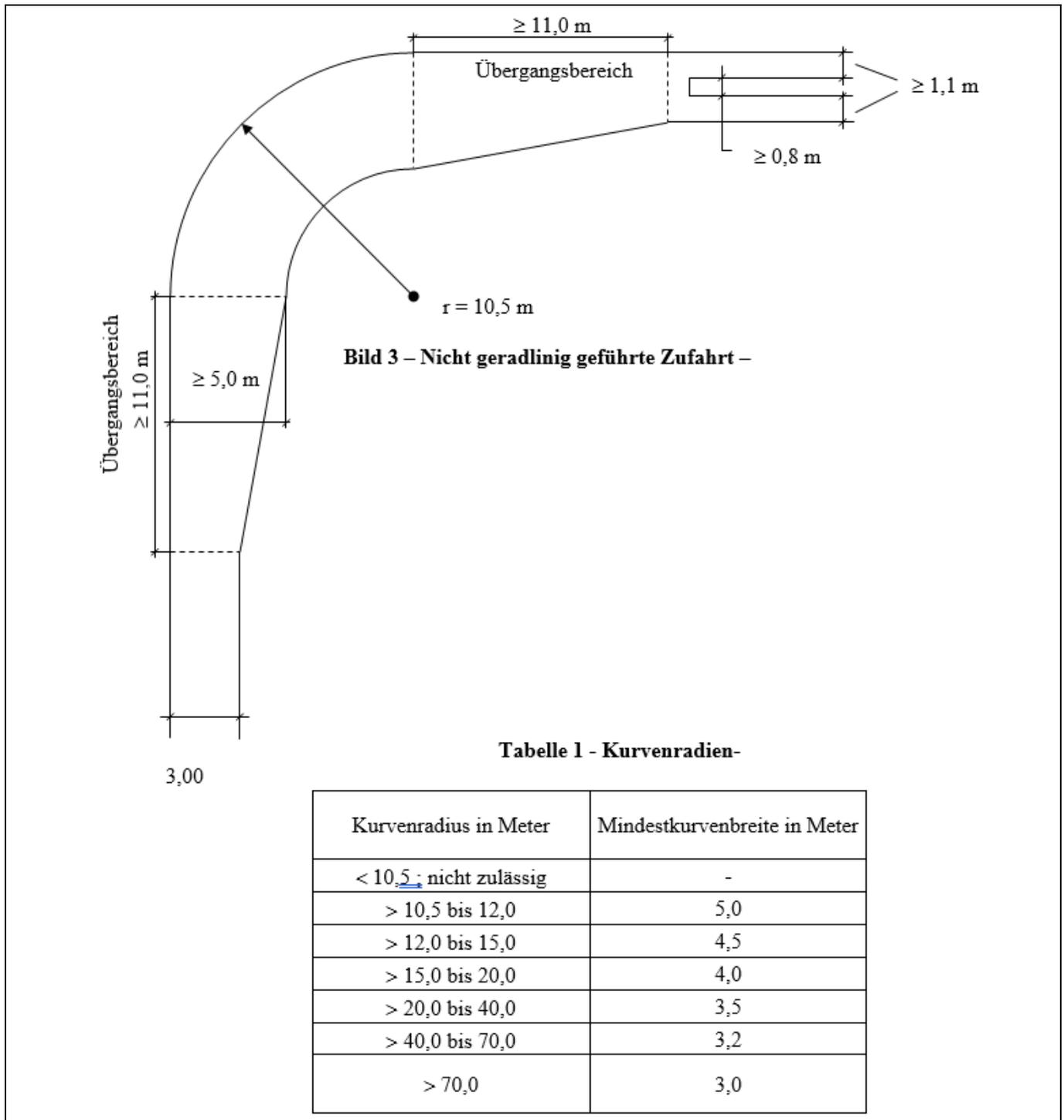
Entsprechend dem Fortschritt der Instandhaltungsarbeiten sind vorhandene Erder und Steuerleiter in der Leitungsstraße wieder mit der Rohrleitung zu verbinden. Das Verbindungskabel ist zuerst am Erder und dann an die Rohrleitung anzuschließen. Bei einer Hochspannungsbeeinflussten Rohrleitung mit metallischem Grabenverlauf (z.B. Spundteilen) ist der Grabenverlauf im Arbeitsbereich isolieren abzudecken. Entsprechend DVGW GW 309 ist es erforderlich, bei Arbeiten an Gasrohrleitungen, den kathodischen Korrosionsschutz abzuschalten.



Anhang IV

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0012/20/1.6.2 vom 23. Juli 2021

**Skizze und Tabelle mit Kurvenradien zum Kapitel Baurecht/Vorbeugender Brandschutz
Nebenbestimmung 2.10**



Anhang V

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0012/20/1.6.2 vom 23. Juli 2021

Anträge und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse		Blattanzahl
0 Antrag nach BImSchG		
Inhaltsverzeichnis		2
1 Anschreiben Verfahren		1
Antrag auf öffentliches Verfahren		1
Antragsformulare		8
Projektkurzbeschreibung		3
Übersichtskarte der WEA (1:25.000)		1
Technische Beschreibung		9
Antrag auf Ausnahmegenehmigung gem. Ziffer 30 der AVV-KvL		
Antrag		2
Gutachten Nr. 19.129 der „windpark heliflight consulting GmbH“ vom 15.10.2019		8
Datenblatt Befuerung		1
Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse NICHT ÖFFENTLICH		
Anlage zu Formular 1: Aufstellung der Kosten		1
Schreiben der Firma Nordex bezüglich der nicht öffentlich auszulegenden Dokumente		1
o Rückbaukosten großes Fundament		1
o Rückbaukosten kleines Fundament		1
o Herstell- und Rohbaukosten gemäß DIN276-1		1
o Rückbauaufwand		5
2 Übersichtspläne und Erschließung		
Karte 1: Übersicht WEA-Standorte (1:5.000)		1
Karte 2: WEA-Standorte und Schutzgebiete (1:15.000)		1
Karte 3: WEA-Standorte und Abstände zu Wohnhäusern (1:7.000)		1
Karte 4: amtlicher Lageplan inkl. Abstandsfläche, Zuwegung, Kranstellfläche, Abstände WEA untereinander (1:2.000)		1
Anfahrtsstudie		13
Transport, Zuwegung und Krananforderungen		20

3	Bauvorlagen	Blattanzahl
	Bauantrag	2
	Baubeschreibung	2
	Bauvorlageberechtigung	1
	Grunddaten der WEA	2
	Übersichtskarte der WEA (1:25.000)	1
	amtliche Lagepläne inkl. Abstandsfläche (1:2.000)	4
	Verpflichtungserklärung zum Rückbau	1
	Versicherung bezüglich bestehender Nutzungsverträge	1
	Standortspezifisches Brandschutzkonzept	19
	Grundlagen zum Brandschutz	4
	Anlagenansicht	2
	Abmessungen Gondel und Blätter	6
4	Technische Unterlagen (typabhängig)	
	Technische Beschreibung	11
	Fundamentbeschreibung	3
	Technische Beschreibung Blitzschutz	4
	Erdungsanlage	4
5	Technische Unterlagen (allgemein)	
	Technische Beschreibung zur Eiserkennung	2
	Technische Beschreibung Kennzeichnung	7
	Technische Beschreibung Sichtweitenmessung	2
	Anerkennung als Sichtweitenmessung des DWD	2
	Technische Beschreibung Serrations	3
	Umwelteinwirkungen	3
	Getriebeölwechsel	2
	Technische Beschreibung Schattenwurfmodul	3
	Technische Beschreibung Fledermausmodul	3
6	weitere Unterlagen	
	Sicherheitsdatenblätter	32
	Abfallbeseitigung	2
	Entsorgungsbetriebe	1
	Abfallmengen Betrieb	2
	Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt	3
	Maßnahmen bei der Betriebseinstellung	3

7	Sicherheit	Blattanzahl
	Arbeitsschutz und Sicherheit	4
	Technische Beschreibung Befahranlage	4
	Sicherheitshandbuch Delta4000	33
	Flucht- und Rettungsplan	6
8	Gutachten / Untersuchungen	
	Schallimmissionsprognose und Schattenwurfprognose	34
	Vermessungsberichte nach FGW (Schall)	10
	Berechnung Schattenwurf	42
	Landschaftspflegerischer Begleitplan	37
	Naturschutzfachliche Einschätzung zur Befreiung von Verboten des Landschaftsschutzes	12
	Vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)	38
	Untersuchung zur optisch bedrängenden Wirkung	13
9	Gutachten / Untersuchungen	
	Gutachten zur Standorteignung	20
	Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall	16
	Typenprüfung	5

Anhang VI

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0012/20/1.6.2 vom 23. Juli 2021

Zitierte Vorschriften

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262/SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die 10. Änderungsverordnung vom 27.11.2007 (GV. NRW. S. 561) in der zurzeit geltenden Fassung
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in der zurzeit geltenden Fassung
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 12.12.2006 (GV. NRW. S. 615) in der zurzeit geltenden Fassung
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 31 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 262)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777, in der zurzeit geltenden Fassung
BGI 657	Berufsgenossenschaftliche Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGI) - Windenergieanlagen
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit geltenden Fassung
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) in der zurzeit geltenden Fassung
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der zurzeit geltenden Fassung

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.12.2007 (BGBl. I S. 2873) in der zurzeit geltenden Fassung
DIN-ISO 9613-2	Alternativen Verfahren zur Berechnung A-bewerteter Schalldruckpegel
FGW-Richtlinie	Technische Richtlinie zur Bestimmung der Leistungskurve, des Schalleistungspegels und der elektrischen Eigenschaften von Windenergieanlagen, Stand: 01.01.2000, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V., Elbehafen, 25541 Brunsbüttel
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung
LAI-Hinweise Schall	LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz von Windkraftanlagen mit Stand 30.06.2016
LAI-Hinweise Schatten	Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurfhinweise) mit Stand 23.01.2020
LOG	Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung - Landesorganisationsgesetz - in der zurzeit gültigen Fassung
LuftKennz VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der zurzeit geltenden Fassung
LuftkostV	Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung in der zurzeit geltenden Fassung
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung in der zurzeit geltenden Fassung
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
UVPG a.F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
Windenergie Erlass	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung vom 04.11.2015
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz in der zurzeit geltenden Fassung

.